

lambdanachrichten

English text:
pages 7-33



Aus dem Leben

**Begleitpublikation zur Ausstellung über
die nationalsozialistische Verfolgung der
Homosexuellen in Wien 1938-45**



INITIATIV FÜR DICH SEIT 1979

Deine Lobby und Interessen- vertretung

Die HOSI Wien ist die wichtigste Lobby von Lesben und Schwulen in Österreich. Sie tritt gegenüber PolitikerInnen, Ministerien, Parteien, Behörden, den Medien und der Öffentlichkeit vehement für schwul/lesbische Anliegen ein. Du kannst diese Arbeit durch deine Mitgliedschaft oder durch Spenden unterstützen.

Was bringt dir deine Mitgliedschaft?

► die Gewißheit, unsere wichtige Arbeit mit zu ermöglichen
► aktives und passives Wahlrecht bei der Generalversammlung
► Mitspracherecht durch Möglichkeit zur Teilnahme an Vorstandssitzungen
► Nutzung des Serviceangebotes: Bibliothek, Zeitschriftenarchiv, Pressespiegel

► Infopool: Wir haben die aktuellsten News zu Lesben- und Schwulenthemen
► regelmäßige Zusendung von Mitgliederinformationen
► Intervention bei konkreten Diskriminierungsfällen gegenüber Behörden
► Vergünstigungen im HOSI-Shop
Weiters gibt's beim Beitritt einen gratis HOSI-Ansteckpin

Die Öffnungszeiten im HOSI-Zentrum

Wien 2, Novaragasse 40 (Nähe U1 Praterstern)

DI 17-22 UHR: Im Zentrum - der Offene Abend für alle
MI AB 19 UHR: Lesbengruppe
DO 17-19.30 UHR: Coming-out-Runde (Sommerpause Juli/Aug.!)
DO AB 20 UHR: Junge Herzen-Jugendgruppe
FR AB 19 UHR: Fallweise Frauentanzabend

HOSI-LESBEN-RADIO: 1. DO IM MONAT 18-19 UHR AUF 94,0 MHz

RosaLila Telefon: 01 216 66 04

Beratung & Information DI 19-22, MI 19-21, DO 20-23 UHR

Spendenkonto

HOSI Wien: CA (BLZ 11.000) Nr. 0023-57978/00

COUPON

Ja, bitte sendet mir weitere Informationen zu einer HOSI-Mitgliedschaft

Name

Anschrift

Bitte einsenden an HOSI Wien, Novaragasse 40, 1020 Wien (Zusendungen erfolgen in neutralem Umschlag. Adressen werden streng vertraulich behandelt.)

Die HOSI Wien im Internet: www.hosiwien.at

inhalt

- 3 Editorial
- 3 Impressum
- 4 Aus dem Leben
- 7 Die Ausstellung
- 34 Verbotene Verhältnisse
Frauenliebe in Österreich 1938-1945
- 38 Rosa Winkel Häftlinge in Mauthausen
- 42 Heinz Heger, der Mann mit dem rosa Winkel
- 45 Kontinuität der Verfolgung
- 46 Lesben und Nationalsozialismus:
Blinde Flecken in der
Faschismustheoriediskussion
- 53 Entschädigung: Bis heute kein
Rechtsanspruch
- 62 Gedenken und demonstrieren

Die Ausstellung und diese Publikation sind ein Beitrag der HOSI Wien zu



info

Ausführliche Beiträge zum Thema Homosexuelle im Nationalsozialismus bzw. zum Thema Wiedergutmachung für die homosexuellen NS-Opfer finden sich u. a. in den folgenden Ausgaben der LAMBDA-Nachrichten: 1/84 (S. 17-29), 2/88 (S. 39-57), 3/90 (S. 13-15), 1/94 (S. 36-38), 2/94 (S. 12-14), 4/94 (S. 20-22), 3/95 (S. 12-18), 4/96 (S. 59-65), 1/97 (S. 57-63), 3/97 (S. 17), 3/99 (S. 17-21), 1/00 (S. 33-42) und 2/00 (S. 33-37).

impressum

23. Jahrgang.
Europride-Sondernummer
Erscheinungsdatum: 14. 6. 2001

Herausgeberin, Medieninhaberin
Homosexuelle Initiative
(HOSI) Wien - 1. Lesben- und
Schwulverband Österreichs

Mitgliedsorganisation der International
Lesbian and Gay Association (ILGA), des

European Council of AIDS Service
Organisations (EuroCASO), des
International Lesbian Information Service
(ILIS) und der International Lesbian and
Gay Youth Organisation (IGLYO)

Redaktions- und Erscheinungsort
HOSI Wien, Novaragasse 40,
1020 Wien, Tel./Fax (01) 216 66 04
lambda@hosiwien.at
www.hosiwien.at

Chefredaktion
Kurt Krickler

AutorInnen
Gudrun Hauer, Rainer Hoffschildt,
Kurt Krickler, Claudia Schoppmann,
Hannes Sulzenbacher, Nikolaus Wahl

Artredaktion, Layout & Produktion
Christian Högl

Druck
Melzer Druck Ges.m.b.H.,
Breitenfurterstr. 231, 1230 Wien

Konto
CA 0023-57978/00, BLZ 11.000

Erscheinungstermin nächste
reguläre Nummer: 17. Juli 2001
Redaktionsschluss: 20. 06. 2001

lambdaeditorial

Zu diesem Heft

Diese Sondernummer der LAMBDA-Nachrichten ist die Begleitpublikation zur Ausstellung „Aus dem Leben - Die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938-45“, die vom 14. Juni bis 12. Juli 2001 im Rahmen von Europride am Heldenplatz in Wien zu sehen ist.

Hannes Sulzenbacher und Nikolaus Wahl haben als Kuratoren der Ausstellung die Archivrecherche durchgeführt und die Ausstellungsobjekte zusammengestellt.

Thomas Geisler zeichnet für die Ausstellungsgestaltung und -architektur verantwortlich.

Dieses von der HOSI Wien durchgeführte Ausstellungsprojekt erhielt vom Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus eine Förderung in der Höhe von S 500.000,-.

Unterstützt wurde das Projekt auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Herausgabe der vorliegenden Publikation wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziell unterstützt.

Ausdrücklich keine Unterstützung erhielt das Projekt bisher von der Stadt Wien. Die MA 7 (Kultur), sowohl unter der Leitung von ÖVP-Stadtrat Peter Marboe als auch

unter seinem SPÖ-Nachfolger Andreas Mailath-Pokorny, hatte eine finanzielle Unterstützung ebenso abgelehnt wie die für u. a. Jugend und Soziales zuständige Vizebürgermeisterin Grete Laska (MA 13). Über ein Ansuchen der HOSI Wien vom 2. April bei der MA 18 (Wissenschafts- und Forschungsförderung) wurde bis zur Drucklegung dieser Publikation (6. Juni) nicht entschieden.

Aus Platzgründen müssen wir auf ein umfassendes Literaturverzeichnis zum Thema Verfolgung von Homosexuellen in der NS-Zeit in diesem Sonderheft verzichten.

Es gibt aber derartige Literaturverzeichnisse im Internet, und zwar für deutsche Publikationen unter: <http://www.gedenk-ort.de/> (unter „Links“) für englische unter: http://members.aol.com/dalembert/lgbt_history/nazi_biblio.html. Lesbenspezifische Literaturliste siehe „Verwendete Literatur“ auf Seite 52, Janz, Ulrike (2000)

Auf zwei persönliche Berichte von homosexuellen KZ-Überlebenden wollen wir allerdings hier besonders hinweisen:

Heinz Heger: *Die Männer mit dem rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939-1945.* Merlin-Verlag, Hamburg 1972 (4. Auflage Gifkendorf 1993)

Pierre Seel: *Ich, Pierre Seel, deportiert und vergessen.* Aus dem Französischen übertragen von Miriam Magall. Jackwerth-Verlag, Köln 1996

Aus dem Leben

Über die Ausstellung zum Gedenken an die homosexuellen Opfer des NS-Regimes

VON NIKO WAHL UND HANNES SULZENBACHER

Europride in Wien. Diesen Juni wird sich die Hauptstadt als Stadt mit einem stolzen, selbstbewußten und offen auftretenden les/bi/schwulen und Transgender-Bevölkerungsanteil präsentieren. Der größte Teil der Veranstaltungen wird die Lebensfreude, Kultur und wohl auch die Akzeptanz der heterosexuellen Bevölkerung, in der wir leben, feiern – und gleichzeitig in mehr oder weniger auffälliger Form auch mehr Akzeptanz und vor allem gleiche Rechte einfordern.

Inmitten all dieser erfreulichen Aktivitäten, aus denen sich *Europride* in Wien zusammensetzt, steht nun eine Ausstellung, die sich dem wohl tragischsten geschichtlichen Abschnitt widmet, den Schwule, Lesben und Transgendere erleben mußten: dem Nationalsozialismus. Nun stellt sich die Frage, wieso dies notwendig ist, schließlich will die Mehrheit der *Europride*-Besucherinnen und -Besucher sicherlich unbeschwert feiern und sich nicht unbedingt mit dem Thema der eigenen Verfolgung auseinandersetzen, noch dazu, wo das hier dokumentierte Kapitel nun schon fast 60 Jahre zurückliegt. Der Wissensstand innerhalb der Szene und Community geht in vielen Fällen über eine vage Ahnung dieses historischen Kapitels nicht hinaus. Beklagenswert ist zudem der Forschungs-

stand über die NS-Verfolgung der Homosexuellen auf österreichischem Gebiet: Bis heute wurden nur einzelne Aufsätze zum Thema publiziert – ein Teil von ihnen nachzulesen in dieser Sonderausgabe der *LAMBDA-Nachrichten*, in der unter anderem bereits erschienene Artikel wieder veröffentlicht werden.

Auch die Ausstellung „Aus dem Leben“ ist keine „Lernausstellung“, viel zu klein ist ihr finanzieller und organisatorischer Rahmen. Sie bietet lediglich kleine Einblicke in das, was geschehen ist. In das, was für zahlreiche Menschen zum Inferno wurde. Doch warum wird sie auch im kleinen Rahmen überhaupt veranstaltet, warum mahnt sie ein Gedenken ein, für das es im Unterschied zu den meisten anderen Opfergruppen des Nationalsozialismus keine verwandtschaftlichen Gründe gibt? Zum anderen handelt es sich auch keineswegs um ein nur „bequemes“ Gedenken, waren doch gerade schwule Männer aber auch lesbische Frauen sowohl auf der Seite der Opfer als auch auf der Seite der TäterInnen zu finden.

Nun sind die meisten Ausstellungen voller Kompromisse, und eine Ausstellung dieses Kostenrahmens ist es erst recht. Vor allem mußten wir im Laufe der „Ideengeschichte“ der konzeptiven Überle-

gungen zur Präsentation zahlreiche Rückschläge hinnehmen: Die meisten spannenden Überlegungen zur Präsentation der gezeigten Dokumente im öffentlichen Raum waren weit zu kostspielig oder aus anderen Gründen unrealisierbar. Den letzten Streich spielte uns die Burghauptmannschaft, deren Verwaltung der Heldenplatz unterliegt, mit der spätest möglichen Absage der Benützung dieses Ortes. Das Thema hätte, so wörtlich der Vertreter der Burghauptmannschaft, nichts mit der Geschichte des Heldenplatzes zu tun, und jede Ausstellung dort müsse sich auf den Platz als historischen Ort beziehen. Und selbst auf ungläubiges Nachfragen blieb die Burghauptmannschaft bei ihrem Verdikt: keine Ausstellung zum Gedenken an die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus auf dem Platz, auf dem hunderttausende Menschen das Ende Österreichs bejubelten und damit den Beginn der brutalen Verfolgung von Jüdinnen und Juden, politisch Andersdenkenden, Sinti und Roma, Zeugen Jehovas, sogenannten „Asozialen“ und Homosexuellen.

So wurde diese Ausstellung neuerlich umgelagert. Vor den Heldenplatz, vor das Burgtor, wo sie den Eintritt auf den Platz flankieren sollte – so, wie sie das Feiern und das optimistische Treiben der Euro-

pride-Veranstaltungen insgesamt flankieren wird. Ihre Aufgabe resultiert unter anderem aus dieser Lage: Das Ausstellungskonzept sollte – auch nach allem „Abspecken“ – nicht nur die historische Position der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung, sie sollte auch sich selbst innerhalb der *Europride*-Aktivitäten reflektieren.

Am Ende aller Verschiebungen steht sie nun dank der Intervention der vorgesetzten Behörde der Burghauptmannschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, doch wieder am Heldenplatz.

Zunächst zur Verfolgung von Schwulen und Lesben im Nationalsozialismus: Die Verfolgung homosexueller Männer und Frauen verlief von 1852 bis 1971 ohne Unterbrechung nach dem gleichen Gesetz, dem § 129 I b, der „Unzucht wider die Natur mit Personen gleichen Geschlechtes“ unter Strafe stellte. Die Intensität der Verfolgung wurde ebenso wie das Ausmaß der darauf ausgesetzten Strafen immer der jeweiligen Zeit angepaßt.

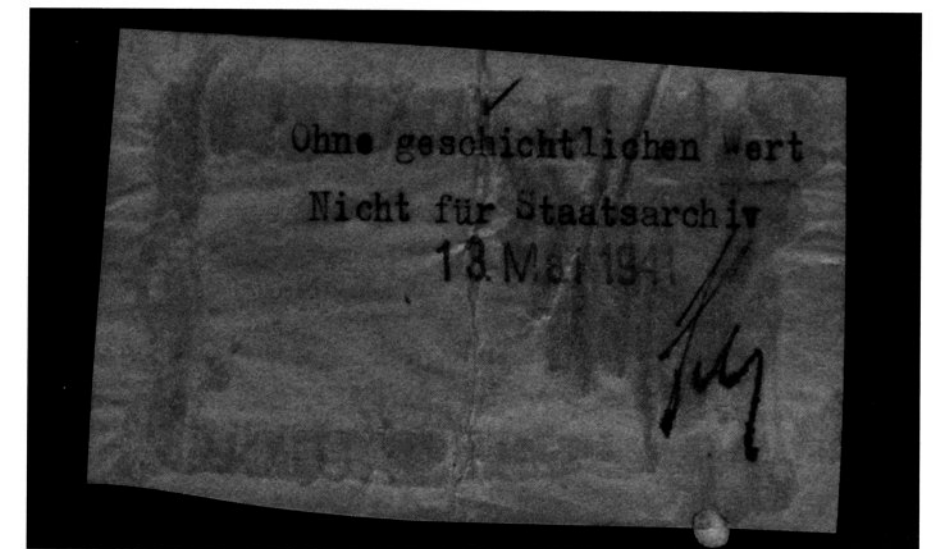
1971, als die Zeitumstände den Gesetzgeber zwangen, das Totalverbot für Homosexualität aufzugeben, wurden neue Paragraphen gefunden, um das Leben homosexueller Menschen zumindest einzuschränken und ins Verborgene abzudrängen. Das „Werbe“-Verbot und das Vereins- und Versammlungsverbot sind klare Aussagen gegenüber der homosexuellen Bevölkerung gewesen. Der heute noch bestehende § 209, der sexuelle Beziehungen von über 18jährigen mit unter 18jährigen Männern unter Strafe stellt, ist ein letztes Relikt einer anachronistischen pseudowissenschaftlichen Verderbungsidee des 19. Jahrhunderts. Aus ähnlicher geistiger Haltung heraus ist es wohl zu erklären, daß der Gesetzgeber ex negativo immer noch ausdrückt, daß Homosexuelle zu Recht in Konzentrationslagern interniert wurden – als NS-Opfer werden die ehemaligen KZ-Insassen nämlich bis heute nicht anerkannt.

Der Gesetzestext änderte sich also nicht

durch die Verwandlung Österreichs in die Ostmark, durch den „Anschluß“ an das Dritte Reich im März 1938. Es kamen jedoch wesentlich mehr Fälle von Homosexualität vor Gericht, und es wurden schließlich durch die nationalsozialistischen Richter auch wesentlich härtere Urteile gefällt als davor und danach.

Neben der gerichtlichen Verfolgung existierte aber parallel und in Zusammenarbeit mit den judikativen Behörden die polizeiliche Verfolgung Homosexueller. Durch die polizeiliche Bespitzelungsarbeit (die auf breiter Fläche von der zivilen nationalsozialistischen Bevölkerung Österreichs mitgetragen und durch Denunziation gefördert wurde) wurden viele Fälle erst vor Gericht gebracht. Die Auseinandersetzung der Polizei mit Homosexuellen endete jedoch keineswegs mit der Übergabe der Verfolgten an die Gerichte. In vielen Fällen stellten Kriminalpolizei und Gestapo sogenannte

In diesen Gefängnissen begann für die Betroffenen ein Albtraum, den die Nationalsozialisten offiziell „Schutzhaft“ oder „Vorbeugehaft“ nannten. Die Opfer hatten keine rechtlichen Mittel, dagegen anzukämpfen, die Haft war keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen. Im Rahmen dieser Haft wurden die Gefangenen gequält, gefoltert, verstümmelt und in vielen Fällen auch in Konzentrationslager deportiert, in denen die meisten von ihnen ermordet wurden. In anderen Fällen schaltete sich die Medizin in die Verfolgung und Vernichtung Homosexueller ein. Zum einen schlugen nationalsozialistische Mediziner (die durchwegs die Folgewirkungen leugneten) Kastration vor, die den Sexualtrieb zum Erliegen bringen sollte und damit eine trieb- und willenslose Arbeitskraft für den Nationalsozialismus retten sollte. Die Opfer dieser Verstümmelungen waren in den meisten Fällen nachher nicht nur nicht arbeitsfähig, sondern starben an Folgeerkrank-



Vermerk auf dem Akt 3674/1940 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

„Rückstellungsanträge“, denen zufolge die Verfolgten nach der gerichtlichen Verurteilung (oder nach dem Verbüßen der gerichtlich verhängten Haft) an die Polizeigefängnisse übergeben werden mußten.

kungen oder nahmen sich nach dieser „psychischen Hinrichtung“ selbst das Leben. Andere nationalsozialistische Ärzte verwendeten Homosexuelle als lebendes Forschungsmaterial auf der Suche nach einer medizinischen Heilung

der Homosexualität. Diese Experimente endeten für die meisten Versuchspersonen mit dem Tod.

Durch die Nichtanerkennung als Opfer in der Zweiten Republik, durch das andauernde sogenannte „Totalverbot“ der Homosexualität unternahmen die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus den Versuch, die Vergangenheit zu verstecken, um sich so weit wie möglich in die österreichische Nachkriegsgesellschaft einzugliedern. Doch vielfach war dies nicht möglich. Heinz Heger schreibt darüber in seinem Buch „Die Männer mit dem rosa Winkel“:

In der ersten Zeit nach meiner Heimkehr tuschelte und raunte zwar die Nachbarschaft über mich „warmen“ KZler, aber da ich sehr zurückgezogen lebte und nie in eine homosexuelle Affäre verwickelt wurde, ließ man mich in Ruhe meiner Arbeit nachgehen, kam mir aber auch menschlich nie näher. Zuerst war mir dies ganz recht, denn ich hatte in der ersten Zeit nach meiner Heimkehr gar kein Bedürfnis nach einer Aussprache mit anderen Menschen. Später war mir dieses Zurückweichen vor mir schon recht peinlich und betrüblich. (...) Für Gewaltverbrechen wie Mord und Raubmord hat man die Todesstrafe aus Menschlichkeit abgeschafft, dagegen ist nichts einzuwenden; aber warum bleibt man uns Homosexuellen gegenüber so unmenschlich, warum werden wir noch immer weiter verfolgt und von den Gerichten eingesperrt wie zu Hitlers Zeiten? (...) So aber müssen wir Homosexuelle noch immer im Schatten der Gesellschaft leben und ein recht menschenunwürdiges Dasein fristen.¹

Der Punkt, den hier Heinz Heger anführt, ist jener des Tuschelns und Raunens in der Nachbarschaft – und die Nachbarn hatten auch eine ganze Menge zu besprechen, schließlich waren die intimsten Details des Lebens einzelner Homosexueller im Rahmen ihrer Verfolgung öffentlich gemacht worden. Die Polizei hatte bei Hausdurchsuchungen Briefe und Fotos, Notizen und Adreßbücher mitgenommen,

hatte die intimsten Liebesbriefe bei Verhandlungen vor der Öffentlichkeit verlesen. Verfolgte wurden gezwungen, im Rahmen der Verhandlungen ihr Sexualleben bis ins kleinste Detail in erniedrigendster Art und Weise zu erklären.

Der soziale Druck, unter dem Schwule und Lesben schließlich nach ihrer Rückkehr aus Haft und Verfolgung bei der Wiedereingliederung in die Bevölkerung litten, ist kaum vorzustellen. Für das erlebte Inferno waren sie angehalten, sich zu schämen. Und sie taten es auch. Kaum einer, der überhaupt einen Antrag auf „Wiedergutmachung“ oder auf die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus stellte! Kaum einer, der damit in welcher Form auch immer an die Öffentlichkeit ging!

Dies hielt viele Jahre, ja im Grunde bis heute an. Auch wenn anzunehmen ist, daß ein gar nicht so kleiner Teil jener, die von den Nationalsozialisten (den nationalsozialistischen Österreichern) verfolgt, verurteilt und verstümmelt wurden, heute noch leben – nach wie vor werden sie im Opferfürsorgegesetz nicht einmal als Opfer des Regimes anerkannt. (Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus stellt hier eine Ausnahme dar: Er anerkennt Menschen, die wegen ihrer Homosexualität oder auch aufgrund des baren Vorwurfes der Homosexualität verfolgt wurden, als Opfer.)

Doch, wie eingangs erwähnt, kann sich diese Ausstellung nicht als Minimal-Rehabilitation für die Opfer präsentieren, ebensowenig, wie sie die Fülle des historischen Materials auch nur annähernd aufarbeiten kann. Sie kann lediglich in Ausschnitten zeigen, was passiert ist, kann wenige Dokumente „aus dem Leben“ von Menschen zeigen, deren Innerstes nach außen gekehrt worden ist, in deren Betten und Nachtkästen gewühlt wurde und deren wohl intimstes Geheimnis – ihre von der Gesellschaft verachtete Liebe und Sexualität – öffentlich verhandelt wurde.

Die Ausstellung versucht, diesem Vorgang Rechnung zu tragen, dem Einbruch in die Intimsphäre, dem Zur-Schau-Stellen des Privaten. Lediglich jene Dokumente, die die Verfolger produzierten, werden deutlich sichtbar gemacht – das Private, das die Nazis ans Licht zertritten, bleibt im Halbdunkel – aufgrund des unlösbaren Widerspruches, daß diese Dokumente verfolgter Menschen im Grunde nicht herzeigbar sind und doch gezeigt werden sollen, um darzustellen, was eigentlich passierte. Erst nach langem Überlegen und nach zahlreichen Konzept- und Budgetsitzungen entschieden wir uns, diese Dokumente, die schon einmal zur Überführung von Schwulen und Lesben verwendet worden sind, auszustellen. Denn der Einblick und Eingriff in die private und intime Sphäre der Menschen war und ist Voraussetzung für deren Stigmatisierung und Verfolgung. Dies sollte – bei aller Bescheidenheit der Mittel – in dieser Ausstellung deutlich werden.

¹ Heger (1972), S. 168 f.

Aus dem Leben

Die nationalsozialistische Verfolgung Homosexueller in Wien 1938-45

Es wurde bereits einiges an Aufklärungsarbeit über den Nationalsozialismus in Österreich geleistet. Manche Opfergruppen, vor allem Angehörige von Gesellschaftssegmenten die einer Mehrheit bis heute nicht völlig akzeptabel erscheinen, werden bei dieser Variante der Vergangenheitsbewältigung immer noch gerne ausgespart, dazu gehört auch die Geschichte der Homosexuellen im Nationalsozialismus.

Homosexuelle waren sowohl auf der Täterseite wie auch auf der Opferseite zu finden. All jene Täter freilich, deren Homosexualität bekannt wurde, fanden sich schnell in der Opferrolle wieder. Dokumente über den Ausschluß aus der NSDAP wegen »Unzucht wider die Natur« sind keine Seltenheit. Ebenso gingen die nationalsozialistischen Gesetzgeber auf dieses Problem ein, indem sie höhere Strafen für homosexuelle Parteimitglieder in bedeutenden Funktionen festschrieben.

Mehrheitlich freilich ist die Geschichte homosexueller Männer und Frauen im Nationalsozialismus eine Geschichte der Opfer. Die Verfolgung in Österreich funktionierte zu einem Teil genau wie vor und auch nach der nationalsozialistischen Herrschaft. Der § 129 I b der »Unzucht mit Menschen desselben Geschlechtes« unter Strafe stellte besaß ununterbrochene Gültigkeit zwischen 1852 und 1971 – lediglich das Strafausmaß und die Häufigkeit der Verurteilungen schnellten unter den nationalsozialistischen Gerichten empör.

Im Rahmen der Gerichtsverhandlungen wurden die intimsten Details aus dem Leben der Verfolgten, die vorher in akribischer Arbeit von Polizei und Denunzianten erschnüffelt wurden, bloßgestellt. Ein grausamer Voyeurismus der Verfolger wollte jedes Detail vor der gierigen Öffentlichkeit ausgesprochen wissen.

Neben den Gerichten wurden Homosexuelle jedoch auch in typisch nationalsozialistischer Art von der Polizei (Gestapo und Kriminalpolizei) verfolgt. Per sogenannter »Rückstellung« wurden die von den Gerichten Verurteilten von der Polizei in »Schutz-« oder »Vorbeugehaft« übernommen, in Polizeigefängnissen gequält und in Konzentrationslagern ermordet.

Des weiteren wurden Homosexuelle zum Opfer der Wissenschaft. Kastration galt als adäquates Mittel zur Eindämmung der Homosexualität – von den Opfern wurde diese Verstümmelung als »psychische Hinrichtung« qualifiziert. Einige nationalsozialistische Ärzte führten auch medizinische Experimente an Homosexuellen durch, die praktisch immer mit dem Tod der Opfer endeten.

Auch nach der Befreiung durch die Alliierten gab es kein Aufatmen für österreichische Homosexuelle. Die gerichtliche Verfolgung wurde beibehalten. Jene, die sich für ihr Recht zu lieben stark machten, hatten mit staatlicher Repression zu rechnen. Homosexuelle KZ-Opfer wurden als solche nicht anerkannt. Das österreichische Opferfürsorgegesetz erkennt sie bis heute nicht als Opfer des Nationalsozialismus an.

Lost Lives

Nazi Persecution of Homosexuals in Vienna, 1938-45

Public commemoration of national socialist atrocities has never included all the victims of the Nazi regime. Homosexual men and women, for many of whom the Nazi regime turned out to be a veritable inferno, remain excluded from the official memory of post-war Austria. The Austrian state thus still does not acknowledge Nazi persecution of lesbians and gays, the prison sentences, humiliations, torture and murder.

Homosexuals could be found among both the perpetrators and the victims. All those perpetrators, however, whose homosexuality became public, soon found themselves to be victims. There are quite a number of documents of persons who had been expelled from the NSDAP on the grounds of »sexual offences against nature«. Nazi legislature furthermore dealt with this problem by adopting stricter laws for homosexual party members in important positions.

On the whole, the history of homosexual men and women under the Nazi regime is a history of victims. In a way, prosecution in Austria functioned along equal lines both before and after the Nazi rule. § 129 I b, which penalised »sexual relations with persons of the same sex«, was valid all the time between 1852 and 1971, with only the degree of the punishment and the number of sentences soaring dramatically in Nazi courts.

The court trials disclosed the most intimate details from the prosecuted person's life, for which the police and informers had painstakingly been snooping around. The persecutors' cruel voyeurism wanted every detail to be spoken about in front of a greedy public.

In a typically Nazi manner, homosexuals were, apart from the federal courts, also persecuted by the police (Gestapo and CID). Those sentenced by the courts were taken into »protective or preventive custody«, tortured in police prisons and murdered in concentration camps.

Moreover, homosexuals became the victims of science. Castration was regarded as an adequate measure to stem homosexuality – the victims characterised such mutilation as »psychological execution«. Some Nazi doctors also conducted medical experiments with homosexuals, which practically always proved to be fatal for the victims.

And even after the allies had freed Austria, there was no relief for homosexuals as not only the sentences imposed by Nazi judges had to be served but legal prosecution continued as well: Homosexuality, even among adults, stayed a criminal offence. Those who stood up for their rights to love had to expect state repression just as well. Homosexual concentration camp prisoners were not acknowledged as victims of the Nazi regime. The Austrian Nazi Victims Compensation Act does not acknowledge them as victims to this very day.

21

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Wien.

Wien I., den 1. MÄRZ 1939.
Morzinplatz 4.

Referat II S/1 - 72/39

Durchsuchungsbericht

Auf Anordnung des Herrn Hptm. Häuserer

als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wurde, weil Gefahr im Verzuge war, heute um 8 Uhr in der Wohnung*) — dem Geschäfts- und sonstigen Räumlichkeiten — des Johann [REDACTED] Wien II., Taborstrasse [REDACTED] Nr. 38, Stiege II/24 eine Durchsuchung von dem — n — Unterzeichneten vorgenommen.

Der Durchsuchung wohnten bei:

Kr. Rev. Insp. Wind,
Krb. Kaltenbrunner,
Helene Ranner.

Es wurden die umseitig aufgeführten Gegenstände aufgefunden und beschlagnahmt, weil sie als Beweismittel von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen.

Gegen die Beschlagnahme wurde von d [REDACTED] — kein*) — ~~ausdrücklich~~ — Widerspruch erhoben.

Eine Mitteilung oder ein Verzeichnis gemäß § 141, 3 St.F.O. (Reich: § 107 St.F.O.) wurde — nicht*) — verlangt — und dem (r) [REDACTED] ausgehändigt*).

[Signature] Name des Beamten *[Signature]* Amtbezeichnung II S/i Referat (Sachgebiet)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

LGI Vr 1400/39

Hausdurchsuchungsbericht der Gestapo. Aus dem Akt 1400/1939 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Documentation of a house search by the Gestapo. File 1400/1939, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Hatte die Gestapo aufgrund der Denunziation von Nachbarn oder Beobachtungen professioneller Polizeispitzel einen Verdacht, so veranlaßte sie Hausdurchsuchungen in den Wohnungen der mutmaßlichen Homosexuellen. Die Listen beschlagnahmter Gegenstände weisen vor allem persönliche Briefe, Fotos von Freunden oder eben ganz einfache Glückwunschkarten auf. Als Beweis konnte alles dienen. Die Polizei formte aus den Gegenständen, die sie sicherstellte, ein Mosaik der Schuld der Verfolgten und gab schließlich während der Verhandlung gemeinsam mit dem Beweismaterial die Intimsphäre der feindlich gesinnten Öffentlichkeit preis.

Whenever the Gestapo had a suspicion based on denunciation by neighbours or observations by professional police informers, they had the houses and flats of alleged homosexuals searched. Lists of confiscated items mainly comprise personal letters, pictures of friends or simple greeting cards. Anything could serve as proof. The police formed a mosaic of guilt from the confiscated items and finally disclosed, along with the evidence, private lives to a hostile public.



LGI Vr 2183/39

Handgezeichnete Glückwunschkarte. Als Evidenz bei einer Hausdurchsuchung festgestellt und dem Akt 2183/1939 des Ersten Wiener Landgerichtes beigelegt. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Hand drawn birthdaycard. Evidence found during Gestapo house search. File 2183/1939, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

104 & 7/8 768/42 ³

Geheime Staatspolizei
Grenzpolizeikommissariat
L i e n z .
B.Nr.: 278/42.

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Abt. II
in Klagenfurt.

Betrifft: [redacted] Liesbeth, wohnhaft in Wien 7, Kaiserstr. 70 / II / 12 und [redacted] Ellionor, ohne bekannten Wohnsitz wegen gleichgeschlechtlicher Liebe.

Vorgang: Ohne.

Anlagen: Eine Briefabschrift in dreifacher Fertigung.

In der Anlage bring-t das Grenzpolizeikommissariat Lienz einen bei der Postkontrolle erfassten Brief in Vorlage. Wie aus der Abschrift ersichtlich ist, pflegen die beiden Frauen ein gleichgeschlechtliches Verhältnis. Zu beachten ist, dass es sich bei der Langer um eine Jugenderzieherin handelt und diese Sache allein aus diesem Grunde neben der Strafbarkeit nach dem Österr. St.G.B. untragbar ist. Die Empfängerin des Briefes - Ellionor [redacted] - konnte in Lienz nicht festgestellt werden. Es handelt sich scheinbar um eine sich auf Reisen befindende Person. Der Brief wurde durch das Postamt Lienz entgegen dem hiesigen Auftrag ohne nähere Feststellungen ausgefolgt. Weiteres wurde von hier nicht unternommen. Ich bitte, die Briefabschrift nach Wien weiterleiten zu wollen.

Von Leiter des Grenzpolizeikommissariats Lienz:
[Signature]
Kriminalkammer. /B.

KOPIE
aus den Beständen des
Wiener Stadt- und Landesarchivs

LGI Vr 768/42

Lienz, den 6. März 1942

9
9

2

9. MÄRZ 1942

62/42

Polizeibericht. Aus dem Akt 768/1942 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchivs)

Police report concerning a mail check. File 768/1942, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Die Polizei verließ sich bei der Jagd auf Homosexuelle nicht nur auf denunziatorische Hinweise aus der Bevölkerung. Kripo und Gestapo wurden selbst aktiv und bespitzelten verdächtige Orte und Menschen. Postkontrollen waren ein weiterer Weg, an die Verfolgten heranzukommen. Beschlagnahmte Liebesbriefe wurden schließlich in den Gerichtsverhandlungen vorgelesen und wie andere Details aus dem Intimleben der Angeklagten an die Öffentlichkeit gebracht.

In their hunt for homosexuals, the police did not rely on denunciations by the public alone. Police and Gestapo were active themselves, spying on suspicious places and persons. Mail checks were another way of getting at the prosecuted persons. Confiscated love letters were finally read out during court trials and disclosed like other details from the private life of the accused.

Wien, 13. März 1942 ¹⁷

Liebes Fräulein!

Erlaubt mir auf Ihre Bureiße einen kurzen Bericht über mich zu geben.

Bin blond, schlank, 163cm groß, musk. liebend, spiele selbst Akkordeon und war eine leidenschaftliche Sportlerin. Von Beruf bin ich Büroangestellte, doch ist damit nicht gesagt das ich überspannt oder eingebildet bin.

Ich habe große Frohsinn und Gemüthlichkeit, bin ein einsames Mädel, denn vor einigen Monaten habe ich mein geliebtes Knüttchen verloren. Lauch habe ich Niemanden. Es ist mir nur langweilig allein im Kino oder Theater zu besuchen und Ihre Bureiße kann mir sehr gelegen.

Wenn Sie Lust haben mich kennen zu lernen, so bitte rufen Sie mich auch unter der Nummer 23804 anrufen.

19
Ich hoffe Glück zu haben und erwarte eine Antwort.
Verbleibe mit freundlichen Grüßen
Frieda [redacted]
Wien, 10/15
Böckmanngasse 76/4
Günstige Kurzeit von 12-1/2 Uhr oder 5 Uhr

KOPIE
aus den Beständen des
Wiener Stadt- und Landesarchivs

LGI Vr 768/42

Brief, als Evidenz dem Akt 768/1942 des Ersten Wiener Landgerichtes beigelegt. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchivs)

Correspondence. Evidence, File 768/1942 Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Staatliche Kriminalpolizei Kriminalpolizeidirektion Wien

(Name der Polizeiverwaltung)

Insp. II B 2

(Genau Bezeichnung der Dienststelle)

Geschäftszeichen: II B 2-5349/40.

Anruf: *A 18-500, Hauptstr.*

Strafanzeige

Tatort: Wien u. andere Orte

UG-Bezirk: Wien

Tatzeit: seit vielen Jahren

Strafbare Handlung: Unzucht wider die Natur (u. Schändung)

§§ 129 Ib, 128 (N) StGB

Geschädigt: ./.

Beschuldigt (Täter und Beteiligte):

a) *[Redacted]* Heinrich,

Heizer,

geboren am 3.4.1910

in Wien

Wohnung: Wien IX., Brunnbadgasse 15,

b) und andere.

Strafanzeige. Aus dem Akt 4213/1940 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Charges filed by the police. File 4213/1940, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

LGI Vr 4213/40

17. Orden- und Ehrenzeichen (einzel auflisten)	kein
18. Vorbestraft (Kurze Angabe des - der - Verfallsjahres. Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund der amtlichen Unterlagen zu ergänzen.)	vor ca 20 Jahren wegen Unzucht wider die Natur von 6 Mon. Lrk. amnestiert. Anti. Ergänzung: In d. Str. R.A. nicht vorgemerkt.

II. Zur Sache:

Ich will die volle Wahrheit sagen. Seit meiner frühesten Jugend ist mein Sexualtrieb verrotten und mein Geschlechtstrieb abnormal. Ich habe auch einen Geschlechtsverkehr mit Frauen gehabt und durch 3 Jahre auch bis 1926 verheiratet. Bereits vor ca 20 Jahren habe ich zeitweise Frauenkleider getragen. Ich wurde damals auch aufgegriffen und wegen eines Unzuchtverfalls mit einem Mann vom Kretzgericht in Leoben abgestraft. In der weiteren Zeit wurde meine sexuelle Einstellung immer verrotten. Ich habe mich aber über abnormen geschlechtlichen Betätigung enthalten. In den letzten Jahren bin ich im Prater in Wien vielfach als sogenannter "Spieler" gegangen. Ich habe den Liebespaaren bei ihren Zärtlichkeiten und Ausführungen des Geschlechtsverkehrs zugesehen und dabei Sabotage betrieben. Vielfach trat ich mir auch die Illusion auf, ich werde von einem Manne vergewaltigt und dadurch kam ich zu sexueller Erregung. Dann trieb ich Selbstmord. Mit den Illusionen, daß ich von einem Manne vergewaltigt werde, bin ich am meisten behaftet. Ich habe dies wiederholt zwischen Mann und Weib während meiner Betätigung als Spieler gesehen. Der dem Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib oftmals vorausgehende Kampf, bzw. die Abwehr des fraglichen Weibes und die brutale Überwältigung durch den Mann versetzten mich in höchste Aufregung. In der letzten Zeit wurde auch meine Sucht zum Tragen von Frauenkleidern wieder überaus tätig. Ich verschaffte mir ungefähr im Oktober 1941 bei dem Friseur Schroll, Wien I., Stefansplatz 5, eine Pullmankappe mit eingnähten Frauenhaaren, welche beim Tragen der Pullmankappe herauschauten und mir dadurch das Aussehen einer Frau gaben. Ich verkleidete mich nun als Frau und ging so ging ich von

Die ununterbrochene Verfolgung sowie die sozialen Erfahrungen Homosexueller führten dazu, daß viele ihre sexuelle Orientierung nicht positiv wahrnehmen konnten. Homosexualität wurde als Laster, Krankheit, als persönliche Problematik betrachtet und praktisch nie mit sozialen oder gar politischen Komponenten verknüpft. Immer wieder berichteten Homosexuelle von der eigenen Abscheu vor ihrer Liebe – eine Sicht, die sich quasi als Gehirnwäsche in Folge der Verfolgung ergibt.

Continuing prosecution and the social experience of homosexuals made it impossible for many of them to perceive their sexual orientation positively. Homosexuality was regarded as a vice, illness or personal problem and was practically never combined with social aspects, let alone political ones. Homosexuals keep reporting how they loathed their love – a brain-washed view resulting from persecution.

LGI Vr 109/42

1) Ich von meiner Wohnung auf die Straße. Es war dies am Samstag den 20. Dezember 1941. Ich verfolgte damit den Zweck, daß mich ein Mann zu einem Geschlechtsverkehr ansprechen werde. Weiters, daß sich dann dieser Mann anreißt und um die Hüften fassen werde. Darin suchte ich meine sexuelle Befriedigung. Es sprach mich tatsächlich bereits bei der Kruglergasse ein ca 20 bis 22 Jahr. Mann an. Dieser Mann setzte zu mir, er möchte mit mir einen Geschlechtsverkehr ausführen. Dazu sagte er, daß auch 4 Freunde mitführen würden, ich solle mit ihm zum Donaukanal kommen. Ich bekam aber vor diesem Manne Angst und wollte nicht mitgehen. Ich ging hinter die "Othmar Kirche" in der Löwengasse. Der Mann ging mir nach. Dort drängte mich der Mann wieder, ich solle mit ihm mitgehen. Aus Angst verzweigte ich dies. Der Mann wollte mich jetzt zu einem Geschlechtsverkehr verewaltigen. Dabei kamen wir ins Haus, da ich mich zur Wehr setzte, was ja meine Illusionen waren und wir kamen auch auf den Boden zu liegen. Ich konnte aber den Mann abhelfen und mich erwehren. Durch das gegenseitige Abreiben der Körper während des Laufens mit dem fraglichen Manne habe ich tatsächlich meine sexuelle Befriedigung gefunden. Ich hatte dadurch einen Samenstoß. Ich bin danach durch diese Handlungen noch meinen mit immer vornehmenden Illusionen zur geschlechtlichen Befriedigung gekommen. Ob der fragliche Mann erkannte, daß ich auch ein Mann bin, weiß ich nicht. Ich glaube, der fragliche Mann hat mich nicht nur anfangs, sondern auch später noch als Frau betrachtet. Dieser Vorfall spielte sich unmittelbar vor 23.00 Uhr, wo noch die Straßenbeleuchtung brannte.

2) Am 20. Dezember 1941 nach 19.00 Uhr ging ich wieder in Frauenkleidern aus. Ich ging zu die Franzensbrückenstraße. Dort stellte ich mich zu einem Hausraum von einem Manne angesprochen zu werden. Ich wollte wieder, daß mich ein Mann anspreche und von mir einen Geschlechtsverkehr verlange. Ich gab mir den Anschein einer Prostituierten. Wenn mich ein Mann angesprochen hätte, hätte ich ihn in eine Seitengasse gelockt. Dort hätte ich mich so behauptet, daß der Mann handgreiflich geworden und sich, um mich zu vergewaltigen versucht oder sonst was und so sich geduldet hätte. Dadurch wollte ich mich zu einer sexuellen Befriedigung kommen. Nach Bekehrung sich ein Mann anspreche und ich zur Ausführung meiner Absicht kam, wurde ich von Krim. Ass. Govec zur Ausweisleistung ver-

halten. Ich muß jedoch in Abrede stellen, daß ich auch den Krim. Ass. Govec angesprochen haben soll. Ich erkläre nochmals, daß ich am 20. Dez. 1941 durch die Vergewaltigungsversuche des fragl. unbekannten Mannes meine sexuelle Befriedigung gefunden habe und daß auch meine Absicht dahin gegangen ist. Am 20. Dez. 1941 ist es infolge Durchreisens des Krim. Ass. Govec nur zum Versuch gekommen. Ich wollte, wieder auf die gleiche Weise meine geschlechtliche Befriedigung suchen und finden. Meine sexuelle Veranlagung treibt mich nicht zu einer geschlechtlichen Betätigung mit einem Homosexuellen. Im Gegenteil. Ich wollte mich stets nur mit geschlechtlich normal veranlagten Männern, das heißt, mit Männern, die den Geschlechtsverkehr mit dem Weibe ausführen, geschlechtlich auf vorgeschilderte Weise betätigen. Dabei sollte ich selbst einen Mann nicht um Geschlechtsteil abreiben, sondern nur von dem Manne ab Körper abgerieben und vergewaltigt werden. Ich habe danach mit Homosexuellen oder Strichjungen geschlechtlich nichts zu tun gehabt. Ich habe in sexueller Hinsicht ähnliche Gefühle wie ein Weib.

Mit Vorstehendem habe ich die volle Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen. Meine Angaben habe ich frei und ohne Zwang gemacht.

selbst gelesen: genehmigt: unterschrieben:

Richard Heljasi
geschlossen:

[Signature]

als Vernehmungszuge:

Gavac Jany

Protokoll eines Polizeiverhörs. Aus dem Akt 109/1942 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Records of a police interrogation. File 109/1942, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeidirektion Wien
KPL II B/2 - 2766/42.

Wien, den 29. Juli 1942.

Haft seit 28. VII. 42
23.30 Uhr.

Vermerk. Bei der am 28. Juli 1942 durchgeführten Streife nach Homosexuellen und Strichjungen in Wien, IV., Resselpark, wurde die Wahrnehmung gemacht, dass sich der Student der Philosophie Mathäus [redacted], am 27. IX. 1903 Ingstetten geb. D. R. röm. kath. led., Wien, III., Rennweg 10 wh., wiederholt in die in diesem Parke befindliche Bedürfnisanstalt begab und sich in dieser durch längere Zeit hindurch aufhielt. Ich suchte am 28. Juli 1942 um 23.30 Uhr diese Bedürfnisanstalt auf und verrichtete dort meine kleine Notdurft. Nach kurzem Aufenthalte in dieser Bedürfnisanstalt näherte sich [redacted] mir ganz nahe, drängte sich an mich an und fasste mich sogleich an meinem Gliede. Ich wehrte ihn ab. Daraufhin verliess er rasch diesen Ort und ich folgte ihm. Ausserhalb derselben (Wiedner Hauptstr.) nahm ich ihn fest und wurde er hierauf in das Polizeigefangenhause, IX., Rossauerlände Nr. 7, überstellt. Die Festnahme wurde durch Krim. Ob. Sekr. Heinz und Gefertigten durchgeführt. Die bezeichnete Bedürfnisanstalt ist als Treffpunkt vieler Homosexueller und deren Anhang hier bekannt, weshalb von hier auch die Streifungen nach Homosexuellen bei dieser Anstalt durchgeführt werden. Wegen dieser Umtriebe langten auch wiederholt Beschwerden bei der hies. Dienststelle ein.

Karl Gierlinger,
Krim. Ob. - Ass.

LG I Vr 1741/42

Polizeibericht. Aus dem Akt 1741/1942 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Police report. File 1741/1942, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Brief eines Untersuchungshäftlings an seine Familie. Aus dem Akt 336/1939 des Zweiten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

16. VII. 1939.
9K 336/39 53
Liebe Eltern,
In Ansehung meines schlechten Gesundes
schick ich auf das besorgte sind
hoffe das ihr mein schreiben erhalten
wird. Ich bin gesund das war ich
nie ich hoffe. Liebe Eltern
habt ihr schon die Arbeit angefangen
mit der Frucht, habt ihr schon die
Weingarten abgeerntet und
umgegraben, bitte schreibt mir
etwas da mit sich keine sorgen
habe, ich kam ganze Nächte
nicht schlafen, ich habe viel sorgen
im anh.
Anh

Ich habe schon bittere Tränen
vergossen, ein Mensch der unschuldig
eingeschlossen ist, und nicht so einfach
etwas weiss es ist nicht so einfach.
Bitte halt ihr schon ein Gesicht
gemacht das ich Entsetzt
Endhaftet nicht, Bitte macht etwas
ich halt es nicht mehr ein. Ich mein
viel denger Wirtschaft zuhause
und im anh. Ich habe noch
eine Lette von euch, Apfel sind
Linn zweige schneiden ab und
Kette im Keller in die Erde
hinern. Bitte schreibt mir
etwas wie es was in Eisenstadt
los ist, was machen meine Freunde
schreibt etwas das ich etwas
zu lesen habe, Wie lange ich
noch hier bleibe das weiss ich nicht.
Tante an der Tante.
Kelle 104. Weiss schon vrier Sohn
Abt. 9. Johann
meine Adresse. Wien.
Vr. Dr. Kernalsergürtel 6-12
Hm Wt.
Lff. [redacted]

LG II Vr 336/39

Letter written by a detention prisoner adressed to his family. File 336/1939, Vienna Regional Court II. (Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Die Verfolgung drängte Homosexuelle vielfach auch zur Akzeptanz eines Doppellebens: in der Öffentlichkeit der verheiratete Familienvater oder zumindest der eiserne Junggeselle, im Verborgenen die Begegnungen in Parks, auf öffentlichen Toiletten, in Bädern und in jenen Lokalen, die als Kontaktpunkte für Homosexuelle bekannt waren. Die Polizei kannte diese Orte natürlich auch, führte Razzien durch und forschte schließlich vor allem jene aus, die weniger Erfahrung mit dem Verstecken vor der Exekutive hatten.

Prosecution forced many homosexuals to accept a double life: a married family man or at least life-long bachelor in public, in private the meetings in parks, in public bathrooms, in baths and in bars known as meeting points for homosexuals. Obviously, the police knew such places as well, raided them and finally tracked down those who had less experience with hiding from law enforcement authorities.

767
1076 Nr 160/39
112

Landgericht Wien
(früher Landgericht für Strafsachen Wien I)
Eingelangt 26. Jan. 40
fach: _____
Kostenmarker: _____

Der Rektor
der Deutschen Karls-Universität Prag, den 19. Januar 1940

Tgb.Nr. 1724/39

Betreff: Entziehung des Doktorgrades
des Hugo [REDACTED]
aus Prag.

An alle Universitäten.

Durch Urteil des Landgerichtes Wien vom 14.9.1939 wurde Hugo [REDACTED], geb. am 26. Oktober 1896 in Kralup bei Prag wegen § 129 I b St.G. zu Kerker in der Dauer von drei Monaten verurteilt.

Gemäss § 4 c des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6. 1939, wird dem Hugo [REDACTED] der ihm am 20. November 1920 verliehene Grad eines Doktors der Rechte durch Beschluss des Ausschusses der Deutschen Karls-Universität gemäss § 3 der DVO, zu obigem Gesetz, vom 6. November 1939 **e n t z o g e n**.

Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

B
dd.
Wien, 30. I. 40
[Signature]

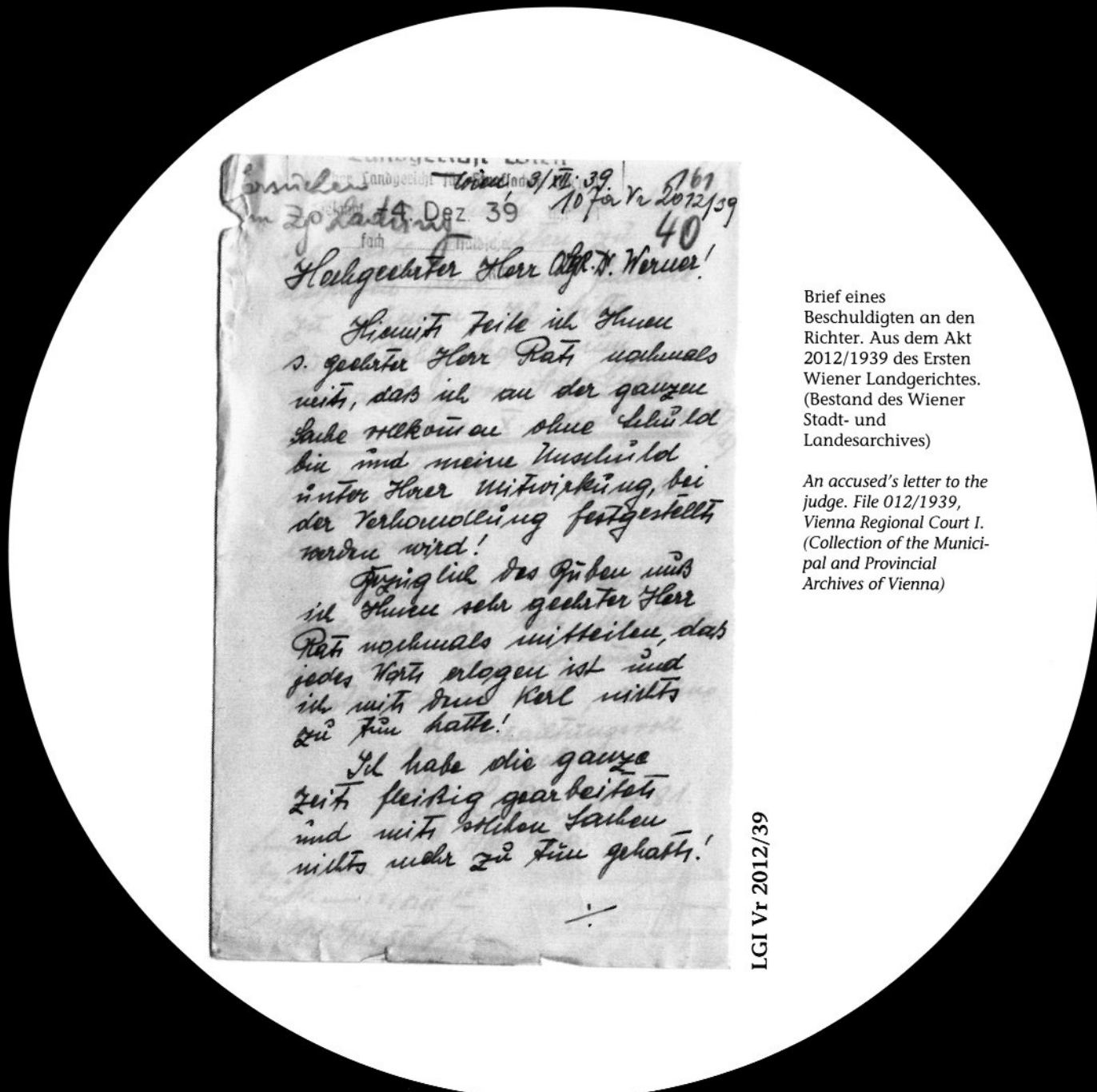
LGI Vr 160/39

Bescheid über Aberkennung eines akademischen Titels. Aus dem Akt 160/1939 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Document about an academic title being revoked. File 160/1939, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Verurteilungen nach § 129 I b brachten neben der Haftstrafe eine ganze Reihe weiterer Repressalien mit sich. Die Rückkehr in ein soziales Umfeld wurde durch Maßnahmen wie die Einziehung des Führerscheins, Berufsverbote und die Aberkennung akademischer Titel verunmöglicht. Diese Urteile nationalsozialistischer Gerichte sowie die Maßnahmen nationalsozialistischer Behörden wurden in der Zweiten Republik anerkannt und weiter aufrechterhalten. Da half es auch nicht, wenn die Verurteilten Besserung versprachen und Abscheu gegen Homosexualität zur Schau stellten.

Nazi sentences according to § 129 I b did not only lead to imprisonment and internment in concentration camps. The survivors of prisons and camps had to cope with exclusion from professions, deprivation of academic titles, etc. As homosexuality remained a criminal offence also after the liberation by the allies, the sentences and measures stayed valid even if the convicted person showed regret and promised to refrain from further homosexual activity.



Brief eines Beschuldigten an den Richter. Aus dem Akt 2012/1939 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

An accused's letter to the judge. File 012/1939, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

LGI Vr 2012/39

44

Landgericht Wien
(früher Landgericht für Straftaten Wien N)

Am -6. JUNI 1940 Uhr 11:00 Hv. 213/39 Geschäftszahl 203.Vr. 2525/39

Land- gericht (II)

hat die mit Urteil vom 5. Feber 1940 GZ. wie oben
verhängte Strafe von vier Monate schw. Kerker

am 5. Feber 1940 um 12.30 Uhr angetreten und
am 5. Juni 1940 um 12.30 Uhr verbüßt.

Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom ./. Uhr
bis zum ./. Uhr wurde angerechnet.

Der Genannte ist auf freien Fuß gesetzt an
das K. Lg. Mauthausen überstellt worden.

StPO Form. Nr. 180 (Bericht über den Strafvollzug für Gerichtshöfe.)

Landgericht Wien
K. Lg. Mauthausen

Tiefen

LGII Vr 2525/39

Bestätigung über das Verbüßen der Gerichtshaft und die Überstellung in ein KZ. Aus dem Akt 2525/1939 des Zweiten Wiener Landgerichtes. (Wiener Stadt- und Landesarchiv)

Document about the transfer from a regular prison to a concentration camp. File 2525/1939, Vienna Regional Court II. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Zahlenmäßig waren Homosexuelle immer eine der kleinsten Häftlingsgruppen in den Konzentrationslagern der Nazis. Ihre Behandlung wurde jedoch für zahlreiche Häftlinge zum Inferno. Die Todesrate homosexueller KZ-Häftlinge war enorm. Die Angst vor dieser letzten Konsequenz der staatlichen Verfolgung führte bei vielen dazu, ihre sozialen und intimen Kontakte gänzlich einzustellen.

The number of homosexuals as prisoners in Nazi concentration camps was always one of the smallest. Their treatment, however, turned out to be an inferno for many of them. The death rate of homosexual concentration camp prisoners was enormous. Fear of this last consequence of state prosecution made many people abandon their social and intimate contacts altogether.

(247)
29.3. 3/4 11 h. vorm.

Mein lieber Teddy!

Sofort nach Erhalt Deines Briefes sende ich Dir mein letztes Geld 30- Sch. Mehr habe ich im Moment nicht, das schwöre ich Dir, ausser etwas Nickelgeld. Du scheinst Dich im Datum zu irren. Dein Brief ist vom 28.3. gestempelt. Da kann Dich dieser Brief doch erst morgen erreichen. Ich erwarte morgen Nachmittag bzw. abends Deinen Anruf, wenn Du dann schon in Wien sein kannst. Ich fahre morgen Nacht gegen 11 Uhr auf jedenfall nach Hause. Ich muss jetzt nach Hause um jeden Preis. Alles was Du verlangst will ich gerne tun. Nur muss ich fahren morgen. Meine Mutter steht ohnehin schon tausend Ängste aus und ich habe es sicher versprochen. Das Billett bezahle ich mir von dem hoffentlich morgen einkaufenden Geld. Kommt dieses Geld nicht, bin ich aufgeschmissen, wenn Du nicht kommst, denn ich muss ja mein Billett im Reisebüro rechtzeitig lösen. Teddy ich spiele wahrhaftig in Gottes va ~~Wien~~ wenn Du hier verhaftet wirst, bin ich wehrscheinlich auch verloren. Mir war das noch egal, aber bitte versteh, dass ich es meiner Eltern wegen nicht tun kann. Nimm Dich um Gottes Willen in acht. Die Telefongespräche werden abgehört, vielfach wenigstens. Melde Dich mit Friedrich am Telefon. Sei vorsichtig, komm keinesfalls her zu mir, sondern gib mir irgendwo Rendezvous, am besten am Bahnhof, wenn es Abend ist, sonst in irgend einem Café. Ich freue mich natürlich sehr, wenn Du mit mir fährst oder aber nachkommst, was wohl aus technischen Gründen besser sein wird. Ich schreibe in höchster Eile, kann Dir alles erst später erklären. Wenn Du mich in Wien nicht mehr erreichst, denn schreib nach Polen.

Tausend herzliche Grüsse
Dein R.

Adr. Langertowice
p. Pleszew (Polen).
PROV. Grosse Jaroslaw

LGI Vr 3275/38

Brief eines Verfolgten. Als Evidenz in Akt 3275/1938 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Private correspondence. Evidence. File 3275/1938, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

eingelangt: 26. SEP. 1939
 abgeschrieben: 26. SEP. 1939
 verglichen: 18
 abgefertigt: 18
 Geschäftszahl 107 b E Vr 2458/39

Im Namen des Bundesstaates Österreich!

3x

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

Der Einzelrichter des Landgerichtes Wien hat im vereinfachten Verfahren über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Wilhelm [REDACTED], geb. 5.6.1913, ledig, Amtswalter des R.A.D.

wegen 129 I b StG.

nach der am 22. September 1939

in Anwesenheit des Staatsanwaltes Dr. Scheibert
 des Privatbeteiligten ./.
 des Angeklagten Wilhelm [REDACTED]
 und des Verteidigers ./.

durchgeführten Hauptverhandlung

am 22. September 1939 zu Recht erkannt:

Wilhelm [REDACTED] ist schuldig,

1. im Jahre 1932 mit Otto [REDACTED] in Wesel,
2. im Jahre 1934 mit Wilhelm [REDACTED] in Kevelaer,
3. im Jahre 1935 mit N. [REDACTED] in Schöningsdorf im Emslande,
4. im Jahre 1936 mit Wilhelm [REDACTED] in Oldenburg,
5. im Jahre 1938 und 1939 mit Werner [REDACTED] in Gloggnitz, Wien und Baden bei Wien,

daher mit Personen desselben Geschlechtes Unzucht wider die Natur getrieben zu haben.

StPOForm. Nr. 118 (Urteil im vereinfachten Verfahren).

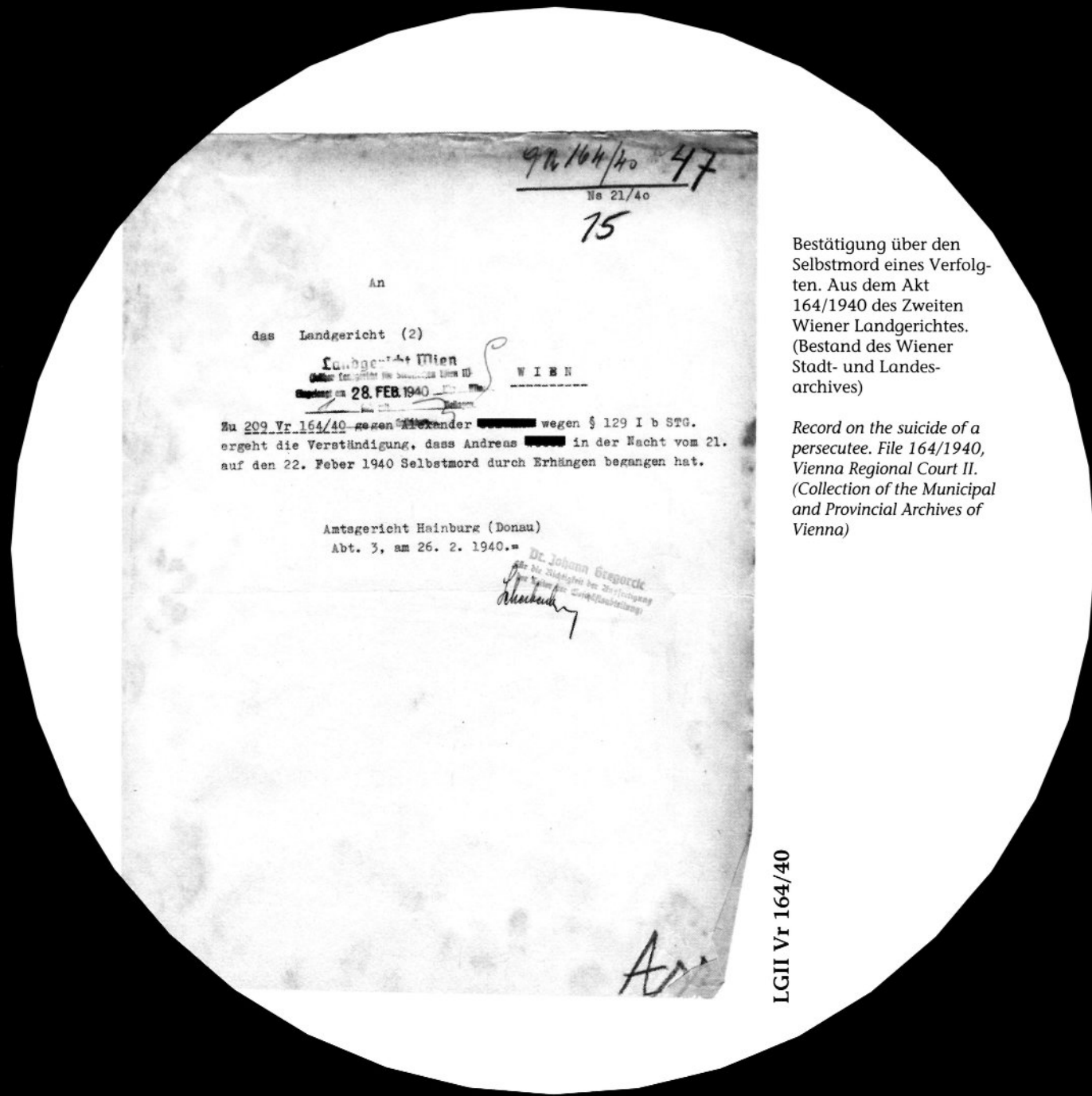
LG I Vr 2458/39

Protokoll der Hauptverhandlung. Aus dem Akt 2458/1939 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Record of a hearing before the court. File 2458/1939, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Jener Paragraph des österreichischen Strafgesetzes, nach dem Schwule und Lesben verfolgt wurden, der § 129 I b, galt vor 1938, nach 1945 sowie während der gesamten NS-Zeit. Die gerichtliche Verurteilung, ob im Namen der Republik oder im Namen des Deutschen Volkes, war also austauschbar – ungeachtet der Zahl der vor Gericht gebrachten Fälle sowie der Strafausmaße, die drastisch anstiegen. Für viele Menschen, die wußten, daß sie – einmal in die Verfolgungsmaschinerie geraten – nie wieder ihr altes Leben führen können würden, war Selbstmord der einzige Ausweg.

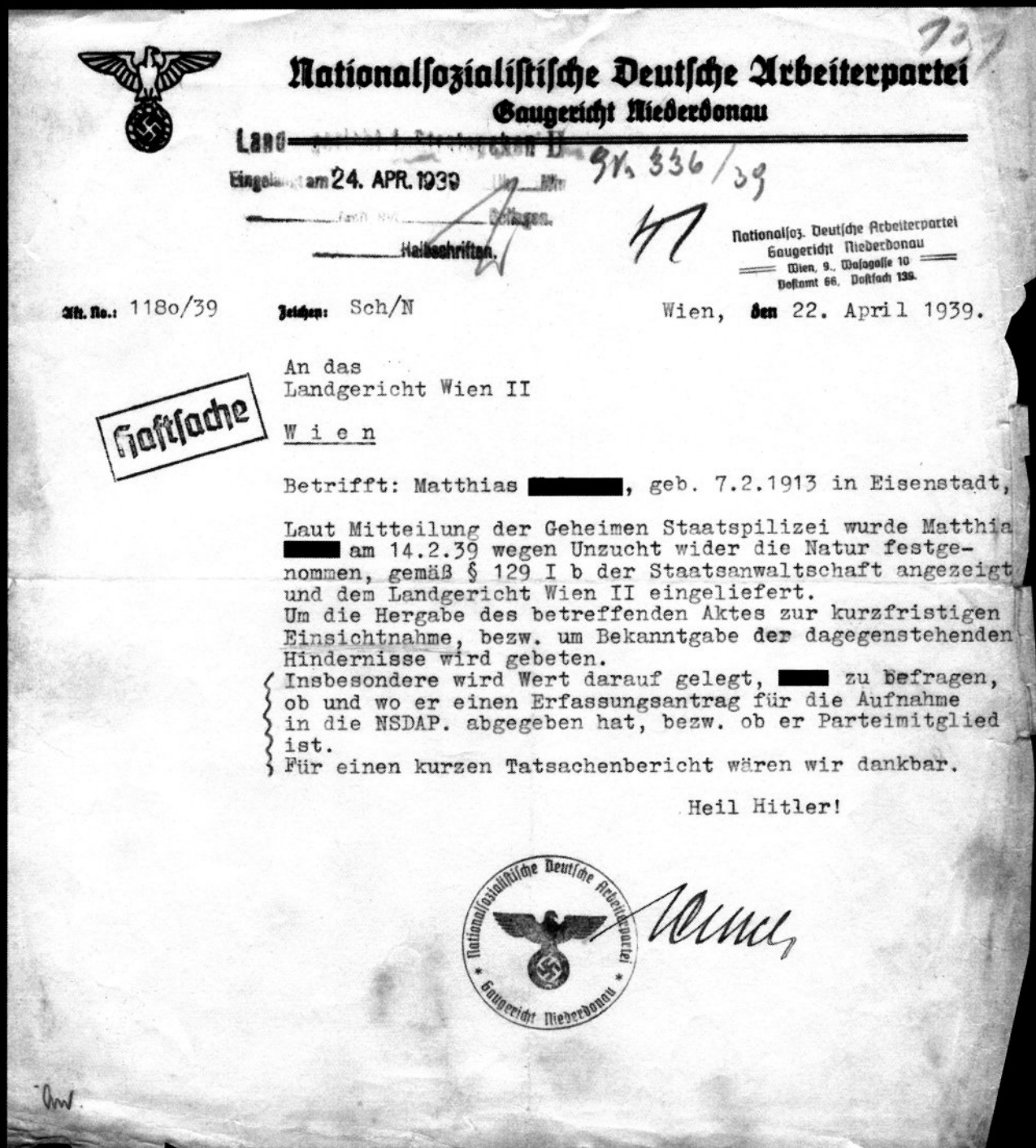
Section 129 I b was valid before 1938, after 1945 and during the whole Nazi rule. Thus, court sentences, no matter if they were passed in the name of the Republic or in the name of the German People, were exchangeable, regardless of the number of cases taken to court or the drastically increasing severity of punishment. Knowing that they would never be able to lead their old life once they had become subject to the machinery of prosecution, suicide was the only way out for many people.



Bestätigung über den Selbstmord eines Verfolgten. Aus dem Akt 164/1940 des Zweiten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Record on the suicide of a persecutee. File 164/1940, Vienna Regional Court II. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

LG II Vr 164/40



LGII Vr 336/39

Antrag auf Akteneinsichtnahme der NSDAP. Aus dem Akt 336/1939 des Zweiten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Request by the NSDAP to have access to a court file. File 336/1939, Vienna Regional Court II. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Schwule und Lesben dürfen jedoch nicht in einer simplifizierenden ausschließlichen Opferrolle gesehen werden. Manche Teile der Partei schienen vor allem für Schwule einen Freiraum zu bieten, wie zum Beispiel die SA. Wurde ein Nationalsozialist jedoch als Homosexueller bekannt, so war der Schritt vom Täter zum Opfer nur klein. Der Parteiausschluß aus der NSDAP war das mindeste, was zu geschehen hatte. Je mehr Verantwortung jene Homosexuelle für die Nationalsozialisten trugen, desto härter fiel schließlich auch die Bestrafung der Homosexualität aus.

However, gays and lesbians must not be seen in an over-simplified exclusive victim's role. Some parts of the party seemed to offer freedom to gays such as the SA (storm division). Still, if a national socialist became known as a homosexual, it was but a small step from perpetrator to victim. Being expelled from the NSDAP was the least to happen. The more responsibility those homosexuals bore for the national socialists, the more severe the punishment of their homosexuality turned out to be.

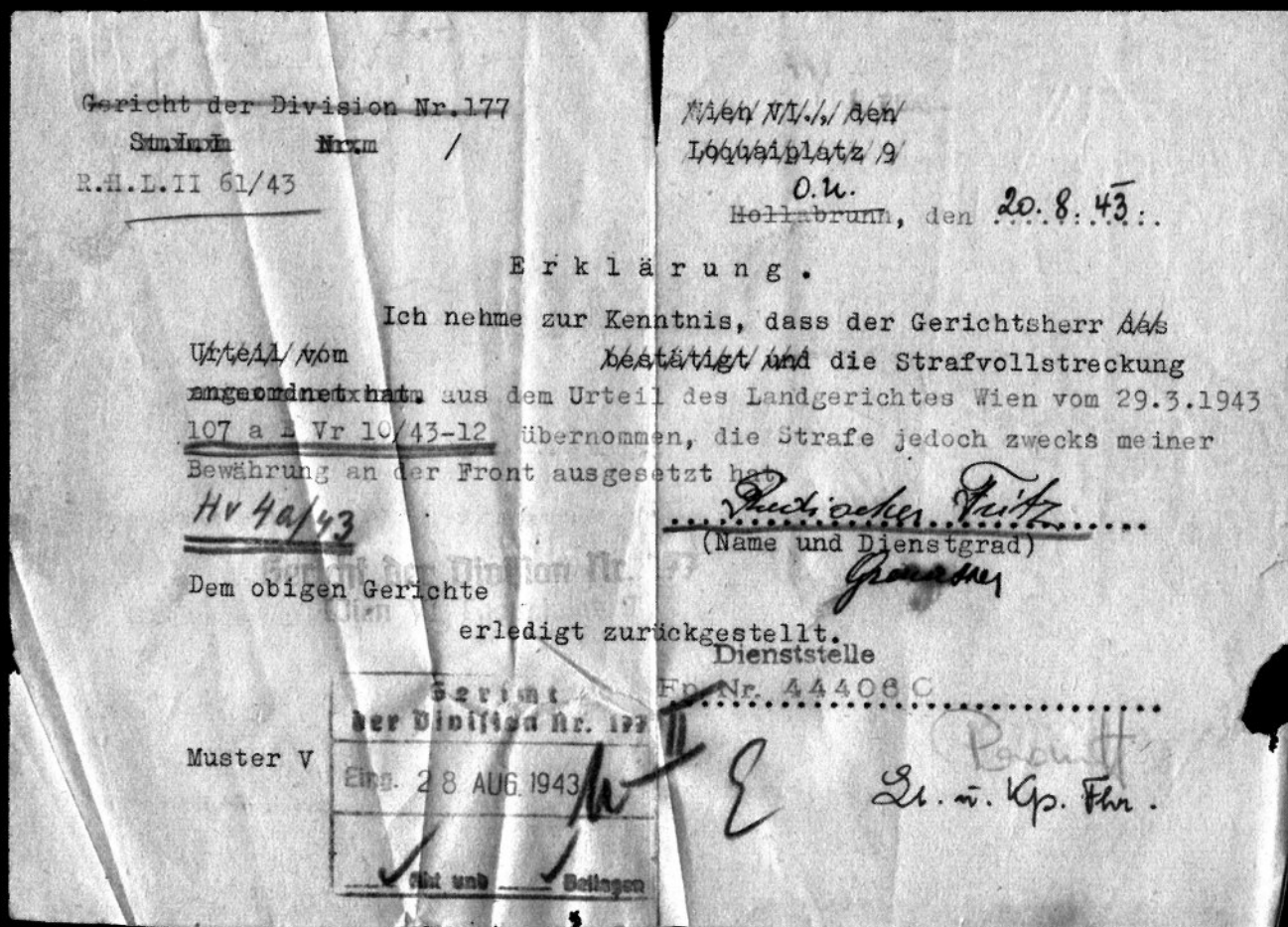


Verfolgte nach § 129 I b. Aus dem Akt 336/1939 des Zweiten Wiener Landgerichtes sowie aus dem Akt 2458/1939 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)



LG I Vr 2458/39

Sentenced according to § 129 I b. File 336/1939, Vienna Regional Court II, and file 2458/1939, Vienna Regional Court I. (Municipal and Provincial Archives of Vienna)



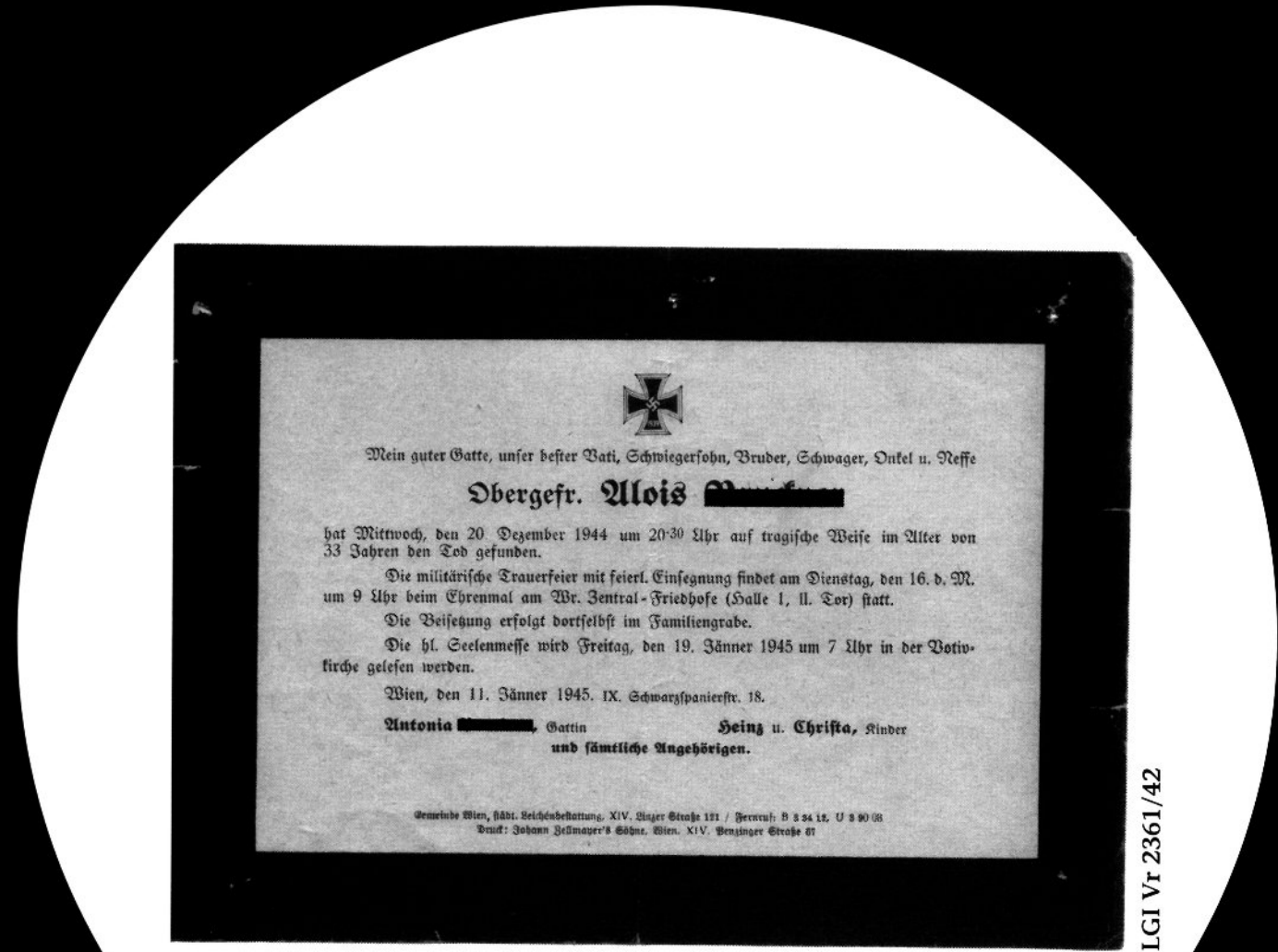
Strafaussetzung zur Frontbewährung.
Aus dem Akt 10/1942 des Ersten
Wiener Landgerichtes. (Bestand des
Wiener Stadt- und Landesarchives)

Suspension of sentence on probation to
serve on the front.
File 10/1942, Vienna Regional Court I.
(Collection of the Municipal and Provincial
Archives of Vienna)

LGI Vr 10/42

Viele junge Männer wurden zur Wehrmacht eingezogen, darunter natürlich auch viele schwule Männer. Homosexualität war nicht mehr ein Phänomen der zivilen Gesellschaft, viele gleichgeschlechtlich liebende Männer hatten Affären mit Soldaten oder waren selbst welche. Jene Homosexuellen, die in der Wehrmacht dienten, waren aufgrund der permanenten sozialen Kontrolle natürlich zu noch strikterer Geheimhaltung ihrer sexuellen Orientierung gezwungen. In vielen Fällen hinterließen Homosexuelle, die im Krieg fielen (oder von der eigenen Truppe erschossen wurden), neben ihren männlichen Sexualpartnern auch Ehefrau und Kind.

Many young men were drafted by the Wehrmacht, among them many gay men of course. Homosexuality was no longer a phenomenon of civil society alone, many homosexual men had affairs with soldiers or were soldiers themselves. Due to the uninterrupted social control, those homosexuals serving in the Wehrmacht were obviously forced to keep their sexual orientation an even stricter secret. In many cases, homosexuals dying in the war (or shot by their own corps) left behind not only their male sex partners but a wife and children as well.



Während der Frontbewährung gefallen. Partezettel.
Aus dem Akt 2361/1942 des Ersten Wiener
Landgerichtes.
(Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Obituary. Killed on the front during probation.
File 2361/1942, Vienna Regional Court I. (Collection of
the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

LGI Vr 2361/42

ebenfalls flüchtig.

Es ist beabsichtigt, den asozialen und arbeits-scheuen [Name] nach seiner endgültigen Haftentlassung in ein K.Z.Lager einzuweisen und daher das Einvernehmen mit der hies. Inspektion I C zu pflegen.

Staatliche Schminatpolizei
Kriminalpolizeistelle Wien
Inspektion II B

Wien, den 2.8.40
KOA.

1.) II B Registratur: 3168 und 3864/40 austragen.

2.) Urschriftlich
der
mit 3 Häftlingen
STAATSANWALTSCHAFT beim LANDGERICHT WIEN (fr.LG. I) :

Rückstellung

Hermann [Name], Allan [Name] und Thomas [Name] werden gemäss § 129 Ib StG., [Name] ausserdem nach § 512c StG. angezeigt.

Rudolf [Name] wird gemäss § 512c StG. und drin-gendem Verdacht nach § 129 Ib StG. angezeigt.

Hermann [Name], Thomas [Name] und Rudolf [Name] werden unter einem dem dortigen Gefangenhaus gemäss § 175/2-4 der St.P.O. eingeliefert.

Bezüglich Hermann [Name] wird gebeten, vor seiner endgültigen Haftentlassung das Einvernehmen mit der Kripoleitstelle Wien-Inspektion I C zu pflegen, da beabsich-tigt ist, den Genannten in ein Konzentrationslager einzuwei-sen.

14.08.563/38
3.8.365/38
I.A.
14.51.4819/40

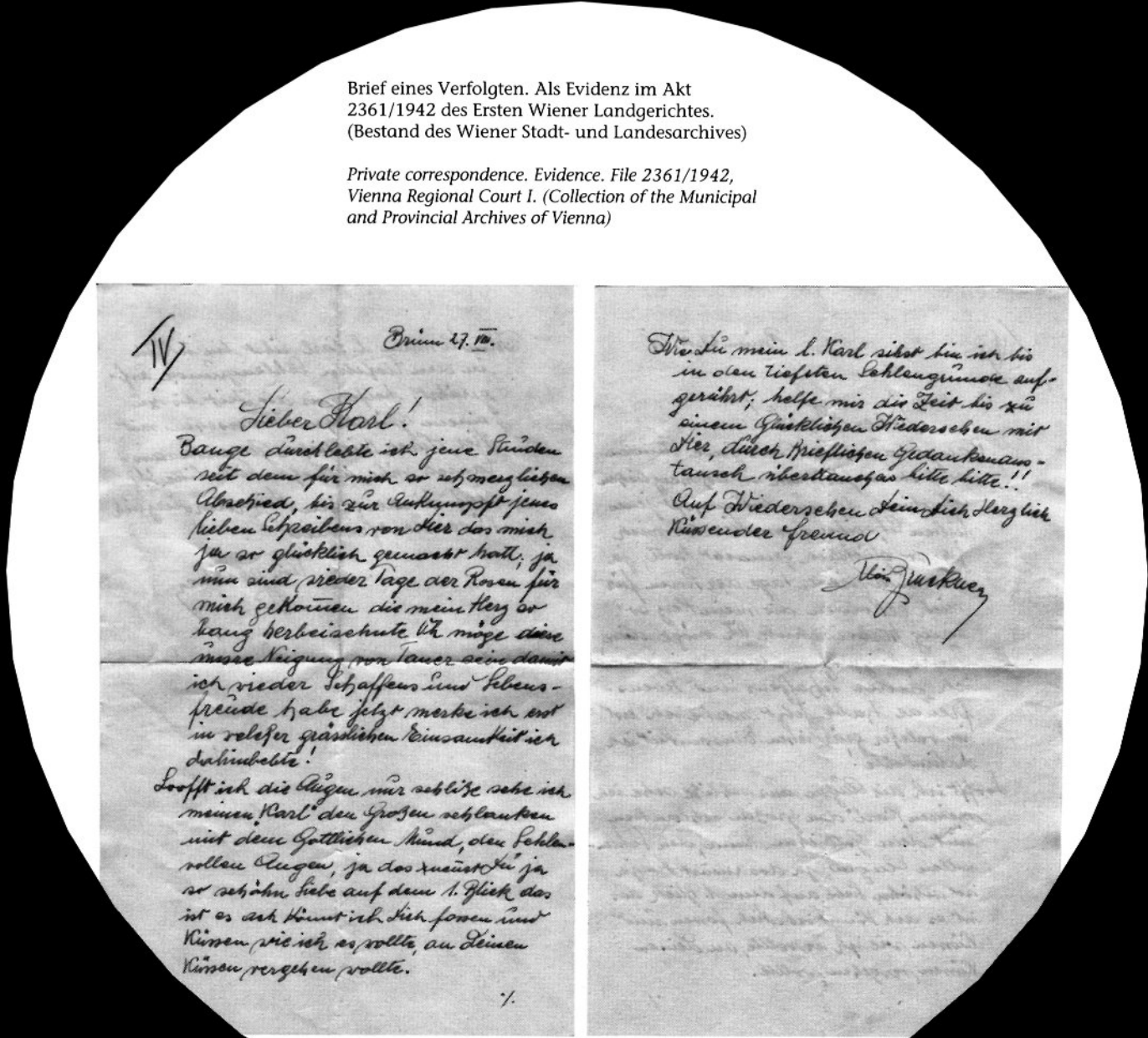
LGI Vr 3014/40

Rückstellungsantrag zur Überweisung in ein Konzentrationslager. Aus dem Akt 3014/1940 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Police application to the court to transfer sentenced persons to concentration camp internment. File 3014/1940, Vienna Regional Court I. (Collection of the Municipal and Provincial Archives of Vienna)

Die Verfolgung Homosexueller durch die Polizei fing häufig erst nach dem Vollzug der gerichtlich verhängten Haft an. Danach wurden die Verfolgten in zeitlich unbegrenzte »Schutz-« oder »Vorbeugehaft« genommen, die auch die Verschleppung in ein KZ bedeuten konnte. Rechtliche Einsprüche konnten gegen die polizeiliche Vorbeugehaft nicht vorgebracht werden.

Police prosecution of homosexuals often started only after serving the prison term handed down by the court. After that, prosecuted persons were taken into unlimited »protective or preventive custody«, which could also entail concentration camp internment. No appeal could be filed against preventive custody imposed by the police.



LGI Vr 2361/42

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien

Hauptabteilung E. — Gesundheitswesen und Volkspflege
Hauptgesundheitsamt.

E 3 - W 127/43
Betr.: Freiwillige Entmannung des
Eduard [redacted]

Wien, den 10. Dezember 1943
1., Schottenring 28.

An das
Sondergericht beim Landgericht,
Wien VIII.,
Landesgerichtsstraße 11.

15. Dez. 43

Eduard [redacted], zur Zeit in Untersuchungshaft, hat beim Hauptgesundheitsamt Wien freiwillig seine Entmannung beantragt. Die Entmannung ist zulässig und es wird gebeten, Eduard [redacted] zwecks Durchführung des operativen Eingriffes der chir. Poliklinik, Wien 9., Mariannengasse 10, zu überstellen. Vor der Überstellung müsste das Einvernehmen über den Termin mit Herrn Prof. Dr. Friedrich hergestellt werden. Prof. Dr. Friedrich wurde bereits vom Hauptgesundheitsamt Wien verständigt.

I.A.:

Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien
Hauptgesundheitsamt
Abt. E 3 — Ent- u. Kassenpfl. Dr. G. Günther
Wien I/1, Schottenring 28 Obermedizinalrat

A. D. Nr. 1002/E - 25 - VI 909 - Q 0611

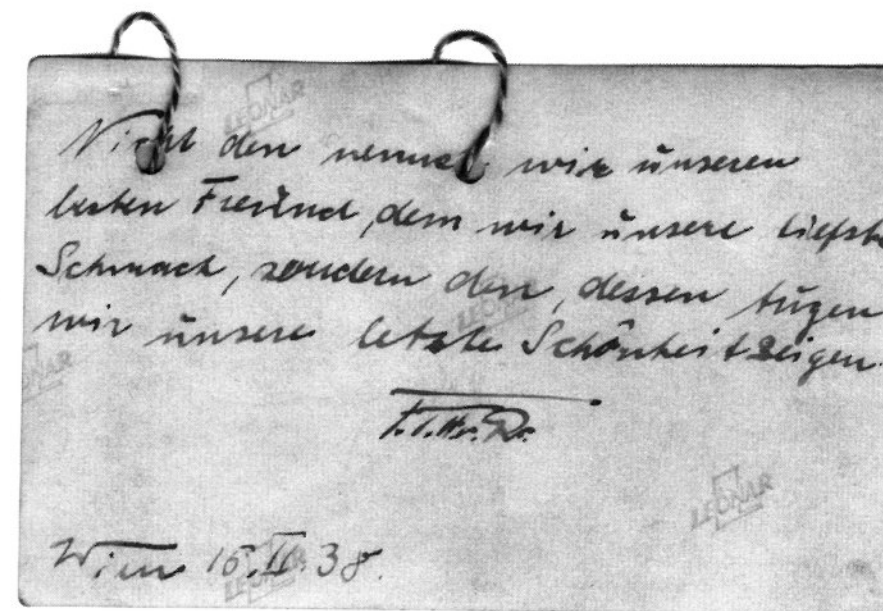
E3-W 127/43

Überweisung eines Verfolgten zur sogenannten »freiwilligen« Kastration. (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien)

Transfer of a prosecuted person to hospital for »voluntary« castration. (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Vienna)

Wiederholungstäter wurden von den Nationalsozialisten als »Gewohnheitsverbrecher« kategorisiert und besonders hart verfolgt. Da jede gleichgeschlechtliche sexuelle Handlung als einzelnes Verbrechen galt, waren Homosexuelle für die Verfolgung als »Gewohnheitsverbrecher« prädestiniert. Einziger, gelegentlich angebotener Ausweg, um einer Todesstrafe oder der Einweisung in ein KZ zu entgehen, war eine Einwilligung in die Kastration. Dieser Eingriff, der von den Opfern als psychische Hinrichtung bezeichnet wurde, führte bei den meisten zu Folgeerkrankungen, zu Selbstmord oder krankheitsbedingtem vorzeitigem Tod.

The Nazis categorised persistent offenders as »habitual criminals« and prosecuted them with extreme severity. Since every sexual act counted as a separate crime, homosexuals were predestined to be »habitual criminals«. The only way that was sometimes offered to avoid death penalty or concentration camp was conceding to castration. This operation, characterised as psychological execution by the victims, resulted in subsequent illness, suicide or premature death due to illness.



LGI Vr 3275/38

Evidenz aus dem Akt 3275/1938 des Ersten Wiener Landgerichtes. (Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchives)

Evidence. File 3275/1938, Vienna Regional Court I. (Municipal and Provincial Archives of Vienna)

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 67702-OF/54
Friedrich [REDACTED]

Wien, I., den 8. Juni 1954
Stöbenring 1
Fernsprecher U 10 5 90

An
das Amt der Wiener Landesregierung, MA 12
in Wien I.,
Schottenring

In der Anlage werden die do. Amtsbescheinigungs- und Rentenakter des Friedrich [REDACTED], sowie ein Strafakt, ein Gauakt und ein Personalakt der Wiener Gebietskrankenkassa dem do. Amt mit dem Ersuchen übermittelt, die bezüglichen Akten nach Durchführung des Verfahrens anher vorzulegen.

Gegenständlichenfalls ist do. das Verfahren gemäss § 69 Abs. 1 bzw. Abs. 4 AVG sofort wieder aufzunehmen und die Anspruchsberechtigung nach dem OFG/47 abzuerkennen. Es ist auszusprechen, dass nach OFG/47 empfangene Begünstigungen bzw. Beträge rückzusetzen sind. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung hat ebenfalls aberkannt zu werden.

[REDACTED] hat sich nämlich die Anspruchsberechtigung nach dem O dadurch erschlichen, dass er angegeben hat, aus politischen Gründen inhaftiert gewesen zu sein. Aus dem Gauakt und aus dem Schreiben des ITS ist jedoch eindeutig zu ersehen, dass sich [REDACTED] nicht aus politischen Gründen sondern als gefährlicher Jugendverführer gemäss § 175 in Schutzhaft befunden hat. Dies geht auch aus dem Schreiben Gestapo vom 3. 11. 1939 eindeutig hervor. Aus dem Strafakt ist zu sehen, dass ein seinerzeit aboliertes diesbezügliches Verfahren, welches wieder aufgenommen hätte werden sollen, eingestellt wurde.

[REDACTED] wurde jedoch von zahlreichen ehemaligen Angehörigen des Konviktes der Sängerknaben unter Angabe von Details nach § 175 auf das Schwerste belastet. Deshalb wurde er nach Dachau verbracht. Der Haftgrund ist eindeutig festgestellt. Wenn der Genannte nun angibt, er sei der Meinung gewesen und auch heute noch der Meinung, er sei aus politischen Gründen inhaftiert worden, so erscheinen auch diese Angaben durch den Inhalt des Personalaktes der Wiener Gebietskrankenkassa eindeutig widerlegt. Aus eigenhändig geschriebenen Briefen Schwester des Genannten ist zu ersehen, dass diese den Haftgrund ihres Bruders genau kannte. Aber auch [REDACTED] selbst muss diesen Grund gekannt haben, weil er in einem Schreiben vom 16. Juli 1942

Aberkennung der Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1954. (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes)

Withdrawal of the recognition as Nazi Victim by the Austrian Ministry of Social Affairs in 1954. (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Vienna)

(ABL 70 des Personalaktes) um Wiederaufnahme als Angestellter bei der Krankenkassa nachsucht und hiebei expressis verbis schreibt: "Ich habe weder eine polizeiliche noch gerichtliche Strafe erhalten, auch in politischer Beziehung habe ich mir nichts zuschulden kommen lassen." Hieraus ist eindeutig zu ersehen, dass auch [REDACTED], der am 9. Juni 1942 aus dem KZ Mauthausen entlassen wurde, wusste, dass nicht politische Gründe für seine seinerzeitige Anhaltung massgebend waren. Ein politischer Häftling hätte es damals nicht gewagt, eine Behörde oder Gebietskörperschaft bzgl. seines politischen Haftgrundes anzulügen. Zu bemerken ist noch, dass [REDACTED] gemäss § 17 ATO und nicht gemäss § 4 der Verordnung zur Neuordnung des Berufsbeamtentums in Österreich, welcher Paragraph immer, wenn politische Gründe zu einer Entlassung führten, angewendet wurde, entlassen wurde. Darauf, dass Fleissner am 21. März 1938 den Diensteid leistete, (ABL. 26 des Personalaktes) und am 21. Juni 1938 in einem Fragebogen angegeben hat, seit 4. Mai 1938 Mitglied der NSKK gewesen zu sein, während er am 4. Februar 1946 erklärte, dem NSKK nicht angehört zu haben (ABL. 3 des do. Aktes) braucht bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht näher eingegangen werden.

5 Akten

Für den Bundesminister:
Dr. Lang

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: [REDACTED]

Homosexuelle Opfer des Nationalsozialismus wurden und werden in der Zweiten Republik bis heute nicht anerkannt. Einige Institutionen wie zum Beispiel der »Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus« versuchen, diesen Opfern zu helfen, das österreichische Opferfürsorgegesetz erkennt diese Menschen jedoch weiterhin nicht an. Der KZ-Opferverband verbietet ihnen ebenso die Mitgliedschaft und die damit verbundenen sozialen Vergünstigungen. Homosexuelle Nazi-Opfer sind aufgrund dieser Situation nur in den wenigsten Fällen bereit, über die Geschichte ihrer Verfolgung zu erzählen oder als Opfer des Nationalsozialismus aufzutreten. Mit dem Verschwinden der Geschichte sind auch die Opfer verschwunden.

Homosexual victims of the Nazi regime have not been and are still not acknowledged in post-war Austria. Some institutions such as the »National Fund for Victims of National Socialism« try to help these victims, the Austrian law on victim compensation, however, still does not acknowledge these persons. The Association of Concentration Camp Survivors likewise excluded them from membership and the social benefits deriving from it. Because of this situation most victims decided to keep the story of their prosecution in anonymity, rather than to make this drastic injustice public. The Nazi persecution of homosexuals still remains invisible in the public memory of post-war Austria as do the surviving victims.

Zl. 67702-OF/54

Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe in Österreich 1938-1945

VON CLAUDIA SCHOPPMANN

Der 1. April 1940 sollte kein guter Tag für Marie W. und Lilly „Sara“ R. werden. Plötzlich steht die Kriminalpolizei vor ihrer Tür. Die Nachbarn haben sie verpfiffen. Beide werden festgenommen, weil sie „in dringendem Verdachte stehen, wider-natürlichen Verkehr gepflogen zu haben. Sie wurden von mehreren Hausparteien von einem Fenster gegenüber ihrer Wohnung beobachtet.“ So steht es in einem Vermerk der Kriminalpolizeileitstelle Wien. Hinzu kam auch noch ein Verdacht auf „Schleichhandel“.

Was war geschehen an jenem Apriltag, an dem mit der Errichtung von sieben Alpen- und Donaureichsgauen die Einverleibung Österreichs ins Deutsche Reich als abgeschlossen galt? Vielleicht hatte sich Lilly R. ein Stück Stoff „organisiert“ – widerrechtlich, denn als Jüdin war sie vom Bezug einer Kleiderkarte ausgeschlossen – und ließ sich von ihrer Freundin Marie W., die Miedermacherin war, etwas zuschneiden? Vielleicht hatten die Nachbarn, beim sonntäglichen Ersatzkaffee-Klatsch versammelt, sie bei der Anprobe eines neuen Kleides beobachtet und waren neidisch? Oder hatten die bei der Frühlingsluft geöffneten Fenster im Schlafzimmer vis-à-vis verdächtige Einblicke gewährt?

Was die neugierigen Nachbarn tatsächlich gesehen hatten und warum sie prompt Anzeige erstatteten, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, welche Folgen die Denunziation für die 44jährige Marie W.

und die 33jährige Lilly R. hatte. Nahm sich die Gestapo des Falles an – auf die ihr eigene, häufig genug todbringende Weise? Oder wurden die beiden Wienerinnen vor Gericht gestellt? Schließlich war nicht nur der „Schleichhandel“ in Zeiten zunehmender Rationierung verboten. Frauen, die sexuelle Handlungen miteinander begingen – und unter diesem Verdacht waren Marie W. und Lilly R. ja festgenommen worden –, machten sich in Österreich strafbar. Sie wurden durch den Paragraphen 129 I b des österreichischen Strafgesetzbuches bedroht, der bei „Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechts“ schweren Kerker von einem bis fünf Jahren vorsah. Dies galt auch, nachdem die Nationalsozialisten im März 1938 die „Ostmark“ annektiert hatten – obwohl in Deutschland entsprechende Handlungen unter Frauen straffrei waren und nicht unter § 175 des Strafgesetzbuches fielen, der männliche Homosexualität kriminalisierte.

Diese Tatsache der nach 1938 fortgesetzten Kriminalisierung von Frauen war lange weitgehend unbekannt und für mich vor ein paar Jahren ein Anlaß gewesen, einige der einschlägigen Prozeßakten einzusehen. Schließlich habe ich für mein Buch „Verbotene Verhältnisse“ zehn Gerichtsverfahren herausgegriffen, um auf diese Weise Einzelschicksale darzustellen und Frauen zu Wort kommen zu lassen, die bisher aus gutem Grund geschwiegen haben. Dabei beschränkte ich mich auf solche Verfahren, die in der Zeit

des „Anschlusses“ vor dem Landgericht Wien – als dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz – gegen Frauen durchgeführt worden sind.

Da für die NS-Zeit keine gesonderte Kriminalstatistik für ganz Österreich vorliegt beziehungsweise bisher nicht auffindbar war, kann hier nur auf die von Hans-Peter Weingand recherchierten Wiener Zahlen verwiesen werden.¹ Demzufolge wurden in den Jahren 1938-1943 – für 1944/45 liegen keine Angaben vor – in Wien 66 Frauen sowie 1162 Männern nach § 129 verurteilt (das bedeutet einen Frauenanteil von 5,4%); im Vergleich zu durchschnittlich 144 Verurteilten in den Jahren 1924 bis 1936 (davon fünf Frauen = 3,5%).²

Betrachtet man die Statistik, fällt zweierlei dabei auf: Erstens wurden wesentlich mehr Männer als Frauen verurteilt. Und zweitens nahm die Zahl der in Wien verurteilten Männer nach 1938 um 40% zu, und die der Frauen verdoppelte sich. Allerdings ist die Datenbasis bezüglich der Verfahren gegen Frauen insgesamt zu gering, um Verallgemeinerungen zuzulassen. Nur die Analyse der Gerichtsakten könnte weitergehende Schlußfolgerungen erlauben. Da jedoch entsprechende Untersuchungen für die Jahre vor 1938 fehlen, kann vorläufig nicht beantwortet werden, ob nach dem Anschluß die gegen Frauen ausgesprochenen Strafen auch qualitativ anstiegen, das heißt, ob härtere und längere Strafen verhängt wurden, ob weniger

Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden etc.

Auch nach 1938 gab es vereinzelt noch Freisprüche oder Begnadigungen. Möglicherweise sind diese zum Teil auf die strafrechtlich widersprüchliche Situation, das heißt auf die Straflosigkeit lesbischer Handlungen im „Altreich“ zurückzuführen, auch wenn die österreichischen Gerichte dies bei der Urteilsbegründung kaum offen zugeben konnten. Zumindest in den Verfahren, in denen die Beschuldigten sich einen Verteidiger leisten konnten, wurde auf diese eklatante Ungerechtigkeit hingewiesen.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Zunahme der Verurteilungen nach 1938 erstens mit der NS-Diktatur zu tun hat und zweitens nicht nur auf Wien beschränkt, sondern landesweit zu beobachten war. Fraglich ist, ob etwa eine gezielte, intensiviertere Fahndung der Polizei für die Zunahme der Verurteilungen nach dem Anschluß verantwortlich war oder andere, eher unspezifische Gründe, z. B. die nach 1938 deutlich vermehrte Bereitschaft in der Bevölkerung zur Denunziation.

Darüber hinaus wirkte die NS-Ideologie nach 1945 nach, sodaß auch in der Nachkriegszeit die Strafverfolgung intensiver war als in den Jahren der Ersten Republik (1918-1938): So wurden zwischen 1950-1971 in Österreich jährlich 593 Personen (davon 14 Frauen = 2,4%) wegen Homosexualität verurteilt.³

Wie kann nun die wesentlich geringere Strafverfolgung von Frauen erklärt werden? Schon die Debatten der Strafrechtskommission im Reichsjustizministerium – die 1934 gegen die Ausdehnung des § 175 auf Frauen votierte – haben deutlich gemacht, daß ein Blick auf die Geschlechterverhältnisse beziehungsweise die Frauenpolitik der Nazis hier unumgänglich ist. Aufgrund der untergeordneten Stellung der Frau im gesellschaftlichen und politischen Leben wurde die weibliche Homosexualität generell als „sozial ungefährlicher“ eingestuft, was eine systematische Verfolgung nicht notwendig erscheinen ließ. Die vielfältigen Kontroll-



mechanismen gegenüber Frauen im familiären, rechtlichen, politischen und ökonomischen Bereich machten eine strengere Anwendung des Strafrechts wohl überflüssig. Kurz: Es gab andere Mittel und Wege, um normabweichendes Verhalten von Frauen – in sozialer wie sexueller Hinsicht – zu verfolgen. So wurden nicht wenige Frauen, gegen die ein Strafverfahren nach § 129 I b durchgeführt wurde, der Prostitution verdächtig. Während dies an sich in Österreich nicht strafbar war, wurde jedoch die sogenannte

Geheimprostitution polizeilich geahndet. Als Geheimprostituierte galten Frauen, die sich nicht registrieren ließen und sich auf diese Weise den regelmäßigen gynäkologischen Untersuchungen und staatlicher Kontrolle entzogen. Dafür waren aufgrund des am 23. Januar 1940 eingeführten Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Fürsorgebehörden und das Gesundheitsamt zuständig. Diese machten die „Geheimprostituierten“ – und nicht die Freier – für die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten verantwortlich.

Die NS-Behörden schlossen die öffentlich zugänglichen Wiener Bordelle, und die Polizei führte gezielte Razzien in Kaffeehäusern, im Prater oder auf den Bahnhofen durch, nahm ihnen verdächtig erscheinende Frauen fest, die dann zum Teil in Arbeitsanstalten und Arbeits-erziehungslager eingewiesen wurden.⁴

Eine Gefährdung stellte auch die Schutzhaft, das heißt die völlig willkürlichen Verhaftungen durch die Gestapo dar, sowie das „vorbeugende“ Vorgehen der Kripo, die sich im Dritten Reich nicht mehr nur auf die Verfolgung bereits begangener Delikte beschränkte. Betroffen waren von der *Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* vor allem Menschen, die aufgrund biologistisch-rassistischer Kriterien als „Asoziale“ eingestuft wurden. Hierzu zählten auch nicht straffällig gewordene, sozial unangepaßte Personen, die sich dem totalen Leistungsanspruch des NS-Staates zu entziehen suchten. Dabei spielten das Arbeitsvermögen, sexuelles Verhalten und soziale Bedürftigkeit eine wesentliche Rolle, wovon insbesondere Obdachlose, Arbeitslose, Prostituierte, aber auch Homosexuelle und Sinti und Roma betroffen waren. Hinter der *Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* konnte sich eine Einweisung in ein Konzentrationslager durch die Kriminalpolizei – also ohne Ermächtigung durch die Justiz – verbergen. Als Grundlage für diese weitreichenden Maßnahmen diente ein Erlaß aus dem Jahr 1937 von Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler. Allerdings ist nicht belegbar, wie oft diese Maßnahme gegen lesbische Frauen angewandt wurde, denn im Fall einer Einweisung ins KZ blieben sie nach außen hin „unsichtbar“. Es gab also keine Sonderkennzeichnung wie den rosa Winkel bei den nach § 175 RStGB beziehungsweise § 129 I b öStGB verurteilten Männern.

Ein weiterer Grund für die deutlich geringere Verurteilung von Frauen liegt sicher auch darin, daß sich die von ihnen begangenen Handlungen vorzugsweise im häuslich-privaten Bereich abspielten, was die Gefahr von Anzeigen durch Tatzeugen merklich einschränkte – mit Ausnahme derjenigen Frauen, die sich keine eigene Wohnung leisten konnten und zur Unter-

miete wohnten. Bei Männern, deren Sexualität sich in viel stärkerem Maß in der Öffentlichkeit, in Pissoirs, Saunen und Bädern abspielte, war die Gefahr, geschnappt zu werden, jedenfalls wesentlich größer. Wie der österreichische Historiker Franz Weisz feststellt, kontrollierten Kripo und Gestapo „Lokale oder andere Zusammenkünfte, wo Homosexuelle sich trafen, und wie aus den Tagesberichten [der Gestapo, CS] hervorgeht, sind auch öffentliche Bedürfnisanstalten an neuralgischen Punkten ständig geheim überwacht worden“.⁵

Die Treffpunkte lesbischer Frauen unterschieden sich dagegen kaum von denen heterosexueller Frauen; im Unterschied zu deutschen Großstädten war die lesbische Subkultur in Österreich weit weniger ausgeprägt gewesen, und nach 1938 dürfte es nur noch wenige als einschlägig bekannte Lokale gegeben haben (hierzu zählt etwa das Lokal O.K. in der Kärntnerstraße). Andererseits setzte das gezielte Aufsuchen solcher Orte – an denen zudem die Gefahr von Razzien bestand – ein wie auch immer geartetes lesbisches Selbstverständnis voraus, was aber nicht auf alle Verurteilten zutrifft, soweit dies aus den Akten ersichtlich wird.

Bei Frauen wurden die „verbotenen Verhältnisse“ häufig im Zusammenhang mit anderen Delikten ermittelt, z. B. bei Diebstahl oder angeblicher „Führerbeleidigung“ – eine Frau hatte Hitler angeblich als „warmen Bruder“ bezeichnet, was ein eifriger Volksgenosse prompt der Gestapo meldete. Oder die Frauen wurden am Arbeitsplatz oder in der Nachbarschaft, wo sie ihre Kontakte geknüpft hatten, angezeigt. Auch versuchten einige Ehemänner, eine Scheidung zu erreichen, indem sie ihre Gattin als lesbisch denunzierten, das heißt, sie versuchten das Strafrecht zur Lösung privater Konflikte zu benutzen.

Darüber hinaus neigten Polizei- und Gerichtsapparat dazu, weibliche Homosexualität weniger ernst zu nehmen, sie z. B. auf Männermangel zurückzuführen, die „Abweichung von der Norm“ nur als vorübergehend zu betrachten und damit zu entschuldigen. Hierzu trug auch das von der Sexualwissenschaft popularisierte

Bild der Frau als „pseudohomosexuell“ und damit prinzipiell „kurierbar“ bei. Sexuelle Handlungen von Frauen wurden nach männlicher Sexualität und ihren Erscheinungsformen beurteilt, und zur Erfüllung des Tatbestandes zählten nicht selten nur der Penetration ähnliche Akte. Und wie wollte man auch feststellen, ob ein Streicheln nun, wie es zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich war, der „Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust“ diene oder rein freundschaftlicher Natur war, galten doch die Umgangsformen von Frauen allgemein als emotionaler.

Daß die Gerichte zwischen Verführer und Verführerin unterschieden, ist ein weiterer Beleg für eine differenzierte Strafanwendung. Wie aus den zehn Fallgeschichten in meinem Buch hervorgeht, wurde die „Verführerin“ härter bestraft, denn sie machte sich nicht nur strafbar, sie verstieß auch gegen die Norm weiblicher Passivität. So hatte die zunehmende Polarisierung der Geschlechterrollen im Dritten Reich auch unmittelbare Konsequenzen für das Leben lesbischer Frauen: Die Grenzen zwischen Verbotenem und Erlaubtem wurden nun (noch) enger gezogen.

Obwohl also Frauen vergleichsweise selten und zu relativ geringen Strafen nach § 129 I b verurteilt wurden, war die Strafbarkeit an sich jedoch nicht belanglos. Auch bei einer geringen Haftstrafe oder selbst bei einem Freispruch blieb ein Makel zurück und konnte weitere Folgen, etwa den Verlust des Arbeitsplatzes, nach sich ziehen oder gar den Ruin der Lebensexistenz bedeuten. Allein die bloße Tatsache der Strafbarkeit zeigte – und dies war durchaus beabsichtigt – abschreckende Wirkung und konnte dazu führen, daß Frauen ihre wahren Gefühle und Bedürfnisse unterdrückten und gezwungen waren, ein psychisch belastendes Doppelleben zu führen.

Die Kriminalisierung an sich sagt jedoch noch nichts über die konkreten Lebensbedingungen lesbischer Österreicherinnen aus. Einige waren aufgrund ihrer jüdischen Herkunft oder antifaschistischer Betätigung gefährdet. Andererseits entstanden gerade während des Krieges

Nischen, die für das persönliche Erleben unter Umständen wichtiger waren als die bloße Tatsache der Pönalisierung. Abschließend soll die 1913 geborene Maria K. zu Wort kommen, die aus einer Wiener Arbeiterfamilie stammt und sich seit früher Jugend in der sozialdemokratischen Bewegung engagierte:

Als im Februar 1934 der reaktionäre Austrofaschismus unter Dollfuß an die Macht kam, mußten wir alle in den Untergrund gehen. Jene mutigen Menschen, die damals Widerstand leisteten, hatten vor allem damit zu tun, sich vor politischer Verfolgung zu schützen; die Gruppen wurden immer kleiner.

Da ich wegen der damaligen Arbeitslosigkeit gezwungen war, 1932 ins Ausland arbeiten zu gehen, hatte ich, als ich im Juli 1938 nach Wien heimkam, kaum mehr Kontakt zu sozialistischen Genossen. Meine lesbische Veranlagung hatte ich immer geheimgehalten und bis dahin in Wien auch keinerlei diesbezügliche Kontakte zu Gleichgesinnten gehabt.

Erst im Laufe des Jahres 1938 lernte ich in Wien eine Frau kennen, die sich mir gegenüber als Homosexuelle zu erkennen gab, mit einer jüngeren Frau zusammenlebte, und die es mir auf den Kopf zusagte, daß ich lesbisch sei. Von dieser Frau, die in der Zwischenkriegszeit, also vor 1938, viel in lesbischen Kreisen verkehrte, hörte ich so manche Geschichten. Die schrecklichste war die vom Selbstmord einer Lesbierin, die beim intimen Zusammensein mit einer Minderjährigen von der Mutter des Mädchens und Polizisten, die an der versperrten Wohnungstür Krach machten, so geschockt und geängstigt wurde, daß sie vom dritten Stock aus dem Fenster sprang. Das war eine Folge der österreichischen

Strafsanktionen.

Alle, die sozialistisch eingestellt waren, wußten, was Hitler bedeutete und daß allerhöchste Vorsicht am Platz war. Denn wir waren doppelt gefährdet: politisch und sexuell. Nur diesem Umstand kann ich es zuschreiben, daß in meinen Kreisen von Verfolgung wegen Homosexualität gar nichts bekannt ist. Wenn eine von unseren Jahrgängen gefaßt wurde, waren stets politische Gründe die Ursache; daß manche dieser Frauen in ihrem Privatleben anders empfanden, als es die damalige Diktatur vorschrieb, wurde natürlich verschwiegen.

Man muß noch etwas bedenken, und meiner Meinung nach ist dies ein sehr wichtiger Grund: Es war Krieg und alle wehrfähigen Männer eingerückt, so daß es überhaupt nicht auffiel, wenn eine Frau allein oder mit anderen Frauen lebte oder Urlaub machte. Ich kann dies aus eigener jahrelanger Erfahrung bezeugen. Kein Mensch fand etwas dabei, als ich z. B. 1943 mit einer Freundin die Berge der Hohen Tauern durchwanderte, mit einer anderen klettern ging – in den Schutzhütten erwähnten wir beiläufig, daß die zugehörigen Burschen eingerückt seien, und damit hatte sich's.

Es war eine furchtbare, eine schreckliche Zeit, und doch gab es Momente und Stunden, da die Bedrängnis der Jugend auch bei uns ihren Tribut verlangte ... der krasse Männermangel bewirkte, daß so manche Lesbe, wenn sie es mit der Treue nicht allzu tragisch nahm, so manches schöne Erlebnis von Schutzhüttennächten heimnahm. Natürlich war höchste Vorsicht geboten; wenn die Partnerin nicht sehr gut bekannt war, galt es als erstes Gebot, sich keinesfalls als Homosexuelle zu

deklarieren, sondern die „Sehnsucht nach dem eingerückten-Geliebten“ usw. vorzuschieben. In der Kriegszeit waren sehr viele Hetero-Frauen lesbischen Kontakten durchaus zugänglich.⁶



Dieser Beitrag basiert auf dem 1999 im Querverlag (Berlin) erschienenen Buch „Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945“ der Autorin. Wir danken dem Verlag für die freundliche Abdruckgenehmigung.

¹ Hans-Peter Weingand: *Sonderbare Schwärmer. Homosexualität und Strafrecht in Österreich*, in: LAMBDA-Nachrichten 4/95, S. 37 f. Auf die Metropole mit etwa 2,1 Millionen EinwohnerInnen – mit 26 Bezirken die flächenmäßig größte Stadt des Großdeutschen Reiches – entfiel etwa ein Drittel aller österreichischen Verurteilungen.
² Vgl. die Tabellen in meinem Buch *Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945*, Berlin 1999, S. 140.
³ Christian Michelides: *Die Republik ist schuldig. Homosexualität und Strafrecht in Österreich*, Teil 2: *Die Verurteilungen seit 1950*, in: LAMBDA-Nachrichten 1/96, S. 38 ff.
⁴ Gertrud Baumgartner: *Alles Übel kommt vom Weibe. Die Verfolgung und*

Internierung von sog. „asozialen“ Frauen in der NS-Zeit, in: Rotraud Perner (Hg.): *Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung*. Wien 1992, S. 127-148.
⁵ Franz Weisz: *Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Bedeutung*. Diss. Wien 1991, Bd. II/1b, S. 458.
⁶ Brief an die Verf. vom 31. 1. 1988. Siehe auch Waltraud Riegler: *Maria, 75*, in: Michael Handl/Gudrun Hauer/Kurt Krickler/Friedrich Nussbauer/Dieter Schmutzter (Hg.): *Homosexualität in Österreich*, Wien 1989, S. 41-45.

Rosa-Winkel-Häftlinge im KZ Mauthausen

VON RAINER HOFFSCHILD

Der Hauptgrund für die Verfolgung Homosexueller im Dritten Reich kann im Rassenwahn der Nationalsozialisten gesehen werden: Homosexuelle wurden als „bevölkerungspolitische Blindgänger“ betrachtet, die die „arische Rasse“ nicht vermehrten, ja noch schlimmer: Durch vermeintliche seuchenartige Ausbreitung der Homosexualität sahen sie die „arische Rasse“ gefährdet. Homosexuelle galten als „Staatsfeinde“. ¹ Deshalb wurde auch 1936 bei der Gestapo, also der politischen Polizei, die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ errichtet. Diese Kombination der Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung in einer Reichszentrale mag heute verwundern, damals erschien sie rassepolitisch folgerichtig, denn beide Delikte reduzierten angeblich das Wachstum der „arischen Rasse“.

Eine weitere Gefahr sahen sie darin, daß es zur Cliquenbildung Homosexueller in den männerdominierten und männerbündlerischen Naziorganisationen kommen könnte.

Schon 1933/34 beseitigten sie die äußerlich sichtbaren Anzeichen der früheren Homosexuellenbewegung: ihre Treffpunkte (Gaststätten) und ihre Kommunikationsmöglichkeiten (Zeitschriften, Bücher). Nachdem die politische Macht der Nazis gesichert erschien, verschärften sie als einschneidendste Maßnahme gegen Homosexuelle 1935 den § 175 StGB so erheblich, daß sich die Zahl der Verurteilungen innerhalb weniger Jahre verzehnfachte und mit rund 8500 Verurteilungen im Jahre 1938 ihr Maximum erreichte.

Das frühere Vergehen (maximal fünf Jahre Gefängnis) wurde zum Verbrechen erhoben (maximal zehn Jahre Zuchthaus), bei dem schon ein „Versuch“ bestraft werden konnte, also eine sexuelle Handlung gar nicht mehr vorliegen mußte. Letztlich konnte der „Hang zur Homosexualität“ bestraft werden und nicht mehr lediglich (wie vorher) die nur schwer nachweisbare körperliche Penetration.

Noch einschneidender war die von den Nationalsozialisten eingeführte, dem Zugriff der Justiz entzogene Praxis der KZ-Haft, die Mitte der dreißiger Jahre relativ viele Homosexuelle betraf: Mitte 1935 waren 24 % aller Schutzhaftlinge in Preußen Homosexuelle, im KZ Lichtenburg lag ihr Anteil bei 46 %. ² Danach sanken die Anteile der Homosexuellen an den KZ-Häftlingen langsam auf Promille-raten herab, insbesondere in den späteren Kriegsjahren, als sehr viele Ausländer aus besetzten Gebieten in KZs eingeliefert wurden und die Zahl der KZ-Häftlinge ganz erheblich angestiegen war. 1945 waren nur noch etwa zehn Prozent der KZ-Häftlinge „Reichsdeutsche“ – also Deutsche und Österreicher –, für die der § 175 RStGB bzw. der § 129 I b öStGB galten. Insgesamt gelangten etwa 5000 bis 7000 Homosexuelle ins KZ, ³ von denen etwa 60 % dort zu Tode kamen. ⁴ Ab 1940 wurden aufgrund eines Erlasses des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, sämtliche Homosexuelle, die mehr als einen Sexualpartner gehabt hatten, nach Verbüßung ihrer Strafe in einem Gefängnis oder Zuchthaus in ein KZ gebracht. ⁵ An einigen Homosexuellen wurden im KZ Buchenwald Menschenversuche mit

künstlichen Drüsen durchgeführt, die sie „heilen“ sollten. ⁶ Als Kennzeichnung erhielten Homosexuelle im Konzentrationslager den rosa Winkel. ⁷ In der Lagerhierarchie befanden sie sich eher am unteren Ende – ein Faktor, der ihre überdurchschnittliche Todesrate erklärt.

Zwischenbericht zu homosexuellen Häftlingen im Konzentrationslager Mauthausen

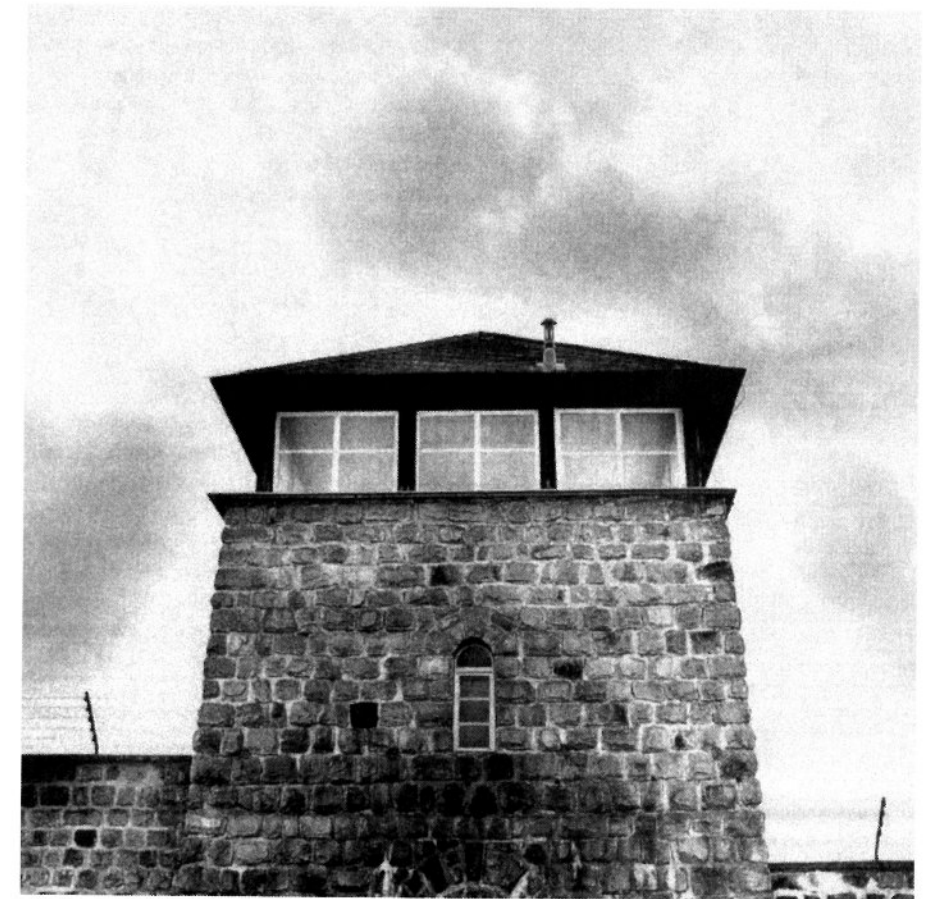
Seit über zehn Jahren habe ich alle mir erreichbaren Quellen über Homosexuelle in den Konzentrationslagern ausgewertet. Dazu gehören z. B. das Archiv der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem, die Liste der KZ-Häftlinge, die Professor Rüdiger Lautmann u. a. erstellt haben, und auch das Material, das mir das österreichische Innenministerium in Wien zur Verfügung gestellt hat, um nur die wichtigsten der über 20 Quellen zu nennen. Insgesamt sind mir nunmehr 243 homosexuelle Häftlinge im KZ Mauthausen ⁸ und aus allen KZs rund 2500 homosexuelle KZ-Häftlinge namentlich bekannt. Von den meisten ist mir auch ihr Schicksal bekannt. Trotzdem kann der vorliegende Bericht nur eine Zwischenbilanz sein, denn die Forschung ist noch längst nicht abgeschlossen. Möglicherweise sind mir nur die Hälfte aller KZ-Häftlinge, vielleicht auch nur ein Drittel bekannt. Vor jeder Zahlenangabe müßte also „mindestens“ stehen, vor jeder allgemeinen Aussage müßte stehen: „nach heutigem Wissenstand“. Zwar bin ich der Meinung, daß es mir gelungen ist, über Mauthausen recht viel herauszubekommen, eine

Einschätzung, inwieweit die genannten Werte repräsentativ sind, bleibt der künftigen Forschung vorbehalten.

Das Konzentrationslager Mauthausen bestand etwa ab Oktober 1938 und wurde am 6. Mai 1945 befreit. Es verfügte über zahlreiche Außenlager und war eines der berüchtigtsten Lager innerhalb des damaligen Großdeutschen Reichs. 1941 wurde das KZ Mauthausen vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, in die härteste „Stufe III“ der Konzentrationslager eingestuft: „Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhaftlinge...“ ⁹ Mindestens 70.000 Menschen verloren hier ihr Leben.

Die Häftlinge

Für das KZ Mauthausen sind mir mittlerweile 243 Rosa-Winkel-Häftlinge bekannt. Von 219 Häftlingen weiß ich auch den Geburtsort; sie kamen hauptsächlich aus Süddeutschland und Österreich: 17 % waren in München und 11 % in Wien geboren. Letzte Wohnorte sind mir nur von 126 Personen bekannt; fast ein Viertel (23 %) kam aus München, und 8 Prozent kamen aus Wien. Leider liegen mir aber nur wenige Angaben über die letzten Wohnorte vor, sodaß diese Nennungen nur geringe Aussagekraft haben. Entsprechend der Herkunft der Personen überwiegen mit 63 % Personen mit katholischem Glauben. Drei Häftlinge trafen das doppelte Stigma, sowohl homosexuell als auch jüdischen Glaubens zu sein – sie starben alle in Mauthausen. Angaben zur Konfession liegen jedoch lediglich für 120 der homosexuellen Häftlinge vor. Der Familienstand ist mir von 131 Personen bekannt: 88 % waren erwartungsgemäß ledig, 12 % verheiratet, geschieden oder verwitwet. Nationalitätsangaben habe ich von 210 Häftlingen: 82 % waren „Reichsdeutsche“ (Deutsche oder Österreicher), weitere 11 % kann ich exakter als Österreicher bezeichnen, weil sowohl ihr Geburtsort als auch ihr letzter Wohnort in Österreich lag. Aber auch sechs Polen, sechs Tschechen, ein Russe und ein Slowene wurden im Rahmen der nationalsozialistischen



Homosexuellenverfolgung in Mauthausen eingeliefert. Berufsangaben liegen mir für 168 Häftlinge vor. Die größte abgrenzbare Berufsgruppe bilden mit 44 % die Arbeiter und Handwerker. Bei den anderen Berufsgruppen mag es Überlappungen geben, denn die Tätigkeit von Angestellten und Kaufleuten (33 %) muß sich nicht stark von einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (4 %) unterscheiden, und einige Akademiker (7 %) werden als Angestellte bzw. im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. 4 % waren Künstler, unter den 8 % Sonstigen befinden sich Kirchenmitarbeiter, Landwirte und Selbständige.

Zugang der Häftlinge in Mauthausen

Die meisten Rosa-Winkel-Häftlinge kamen mit Transporten aus anderen KZs. Zu nennen sind insbesondere folgende Transporte:

Datum	Anz.	Abgang von:
27.9.39	59	KZ Dachau
15.4.40	20	KZ Buchenwald ¹⁰
16.8.40	9	KZ Dachau
5.12.42	4	Zuchthaus Fuhlsbüttel
17.8.44	5	KZ Dachau
14.9.44	6	Dachau
25.1.45	6	KZ Auschwitz
15.2.45	4	KZ Großrosen

Mehr als ein Drittel, nämlich 92 Häftlinge (38 %) kamen aus dem KZ Dachau. Die große Mehrzahl von ihnen kam in großen Transporten in den Anfangsjahren aus Dachau nach Mauthausen. Weitere 27 Häftlinge (11 %) waren vorher in Buchenwald und 15 (6 %) in Mittelbau. Von 70 Häftlingen (29 %) ist nicht bekannt, von wo aus sie dem KZ Mauthausen zuzogen. Das liegt im wesentlichen an der lückenhaften Quellenüberlieferung bzw. Forschung. Einige von ihnen waren in Mauthausen vermutlich auch erstmalig im KZ und kamen aus der Umgebung.

Von 208 Häftlingen ist bekannt, wann sie dem KZ Mauthausen zugingen bzw. es liegt ein Datum vor, das ihre Anwesenheit im KZ belegt (Erstnachweis). Rund die Hälfte (49 %) ging in der Anfangszeit des KZs 1939 und 1940 dem KZ Mauthausen zu. Ein weiteres Viertel kam 1944 nach Mauthausen. Das durchschnittliche Alter beim Erstnachweis lag bei 38 Jahren. In der unregelmäßig verlaufenden Altersver-

teilung werden zwei größere Gruppen deutlich, einmal die 25-29-jährigen und zum anderen die 45-49-jährigen. Der Jüngste war Karl W., er kam 17-jährig 1944 nach Mauthausen und wurde im KZ Flossenbürg befreit. Der Älteste war Raimond Z., der im Alter von 66 Jahren nach Mauthausen kam und dort 67-jährig verstarb.

ben 126 Häftlinge, die ihren Haftschluß (Tod, Entlassung noch in der NS-Zeit, Überleben) in Mauthausen erlitten bzw. erlebten.

73 Häftlingen starben in Mauthausen; das sind 58 % derjenigen, bei denen ein Haftschluß bekannt ist. Bei 70 Häftlingen ist auch das Todesjahr bekannt, 24 starben 1945, als die Versorgung der Häftlinge schon chaotisch wurde, weitere 15 starben aber schon 1940; dieses Jahr bildet einen weiteren Gipfel der Todesfälle. Ansonsten steigt die Zahl der Todesfälle kontinuierlich von 1941 bis 1945. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen lag bei 43,3 Jahren. Bei 53 Personen ist die Aufenthaltsdauer in Mauthausen bis zum Tod festzustellen. Es ergeben sich zwei klar voneinander trennbare Gruppen: 45 Häftlinge (85 %) von ihnen starben sehr schnell innerhalb von weniger als 12 Monaten (im Durchschnitt nach 4,2 Monaten). Weitere acht Häftlinge (15 %) starben nach mindestens 23 Monaten (im Durchschnitt nach 34 Monaten). Möglicherweise waren diese acht Häftlinge der letztgenannten Gruppe Funktionshäftlinge, denn sie konnten sich außergewöhnlich lange am Leben erhalten.

15 Häftlinge (12 % der Haftschlüsse in Mauthausen) wurden noch in der NS-Zeit aus dem KZ Mauthausen entlassen, darunter neun allein in den Jahren 1940 und 1941. Die Entlassenen hatten bei der Entlassung ein relativ junges Durchschnittsalter von 32,7 Jahren. Bei zwölf Personen ist auch die Aufenthaltsdauer in Mauthausen bis zur Entlassung bekannt; sie waren im Durchschnitt bereits 16,1 Monate im Lager. Sowohl das geringe Durchschnittsalter als auch der Entlassungszeitpunkt legen die Vermutung nahe, daß einige der Entlassenen nur deshalb freikamen, weil sie sich für ein Bewährungsbataillon der Wehrmacht „freiwillig“ gemeldet hatten. Belegbar ist dies aus den vorliegenden Angaben aber nicht.

Von 38 Häftlingen (30 % der Haftschlüsse in Mauthausen) ist bekannt, daß sie das Lager bis zur Befreiung am 6. Mai 1945 überlebten. Ihr Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Befreiung betrug 39,8 Jahre, lag also nur um 1,9 Jahre über dem Durchschnitt aller 208 Erstnachweis-

Berufe	Abs.	%
Arbeiter/Handw.	74	44
Angestellte/Kaufm.	55	33
Öffentl. Dienst	7	4
Künstler	7	4
Akademiker	11	7
Sonstige	14	8
N	168	

Religion	Abs.	%
Evangelisch	37	31
Katholisch	75	63
Gottgläubig	5	4
Jüdisch	3	3
Sonstige		
Ohne		
N	120	

Familienstand	Abs.	%
Ledig	115	88
Geschieden	4	3
Verwitwet	1	1
Verheiratet	11	8
N	131	

Nation	Abs.	%
Reichsdeutsch	172	82
Österreicher	24	11
Polen	6	3
Tschechen	6	3
Sonstige	2	1
N	210	

Jahr	Erstnachweis	Tod	Entlassen
Abs.	%	Abs.	%
-1934			
1935			
1936			
1937			
1938	1	0	
1939	62	30	1
1940	39	19	15
1941	8	4	6
1942	13	6	4
1943	12	6	12
1944	52	25	10
1945	21	10	24
N	208	72	14

Schicksal der Rosa-Winkel-Häftlinge in Mauthausen

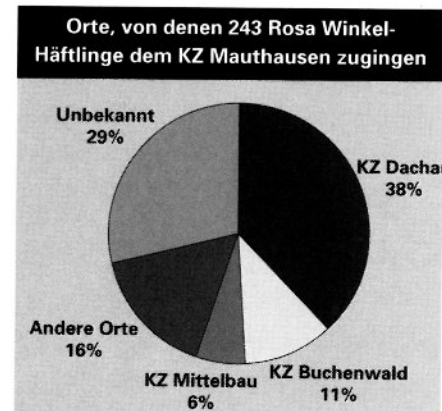
Das Schicksal von 179 homosexuellen Häftlingen ist bezogen auf Mauthausen bekannt, bei 64 Häftlingen (26 %) ist dies unbekannt. Mindestens 53 Häftlinge wurden aus Mauthausen abtransportiert. Es verblei-

Alter	Erstnachweis	Tod	Entlassen	Überleben	
Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
-19	2	1			
20-24	9	4	2	1	
25-29	41	20	7	5	
30-34	37	18	12	8	
35-39	33	16	5	4	
40-44	26	13	9	3	
45-49	34	16	16	10	
50-54	9	4	7	3	
55-59	12	6	11	2	
60-64	3	1	2	1	
65-69	2	1	1		
70-					
N	208	70	14	38	
DA*	38,0	43,3	32,7	39,8	

Jahrgang	Abs.	%
1865-69		
1870-74	1	0
1875-79	3	1
1880-84	5	2
1885-89	20	8
1890-94	21	9
1895-99	37	15
1900-04	39	16
1905-09	44	18
1910-14	43	18
1915-19	23	10
1920-	5	2
N	241	

*Durchschnittsalter

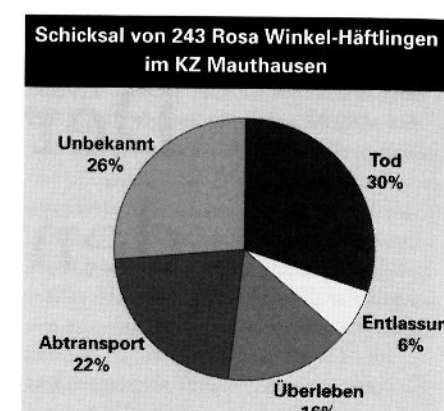
Geurtsort	Abs.	%	Letzter Wohnort	Abs.	%	Haftort	vorher	nachher	Tod	Entlassung	Überleben
München	20	17	München	29	23	KZ Auschwitz	7	4	1		
Wien	13	11	Wien	10	8	KZ Bergen-Belsen					1
Leipzig	4		Berlin	8	6	KZ Buchenwald	27	5	3		
Berlin	3		Augsburg	3		KZ Dachau	92	34	8	6	9
Dresden	3		Eisenstadt	2		KZ Flossenbürg	7	1			2
Köln	3		Innsbruck	2		KZ Großrossen	8	1	1		
Stettin	3		Köln	2		KZ Majdanek	1				
Altena	2		Krün	2		KZ Mauthausen			73	15	38
Duisburg	2		Linz	2		KZ Mittelbau	15	2			1
Eisenstadt	2		Nürnberg	2		KZ Natzweiler					
Graz	2		Würzburg	2		KZ Neuengamme	1				
Hamburg	2					KZ Ravensbrück			1		
Heidelberg	2					KZ Sachsenhausen	7	1			1
Linz	2					KZ Stutthof			4	1	
Nürnberg	2					KZ Sonstige			1		
Reichenberg	2					Emslandlager			1		
Salzburg	2					Zuchth./Gefängnis	7				
Warschau	2					Unbekannt	70	64			1
N	219		N	126		Gesamt	243	117	88	21	53



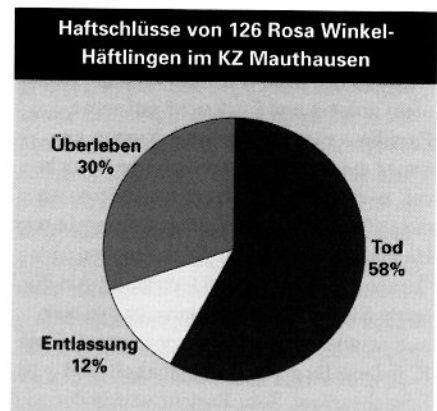
bekannt: 15 (42 %) starben, sechs (17 %) wurden noch in der NS-Zeit aus dem KZ entlassen (alle in Dachau), und 15 (42 %) überlebten ein anderes KZ und wurden befreit. Nach heutigem Kenntnisstand war es anscheinend günstig für die Häftlinge aus Mauthausen, abtransportiert zu werden, denn die Todesrate sank dadurch von 58 % in Mauthausen auf 42 % in anderen KZs.

Zusammenfassung, Ergebnis

Trotz der hohen Todesrate von 58 % unter den Haftschlüssen der Homosexuellen in Mauthausen bleibt die Todesrate doch leicht unter der von Lautmann u. a. ermittelten Rate von 60 % in allen KZs. Dies ist zwar angesichts der Unsicherheit der bisher vorliegenden Daten keine erhebliche Abweichung, doch wäre eigentlich für Mauthausen eine höhere Rate zu erwarten, denn Mauthausen wurde 1941 in die härteste Stufe III der KZs eingestuft. Die Ursache für die nicht höhere



kamen, die ein Überleben eher ermöglichen. Die SS brauchte deutschsprachige Kapo-Häftlinge, um ihre Befehle an die vielen ausländischen Häftlinge weiterzugeben. Andererseits, soweit aus den bisher bekannten Daten ersichtlich, war es auch für Homosexuelle günstig, aus Mauthausen abtransportiert zu werden, denn unter diesen Abtransportierten sank die Todesrate, soweit ihr Haftschluß bekannt ist, auf 42 %.



Homosexuellen in Mauthausen. Von lediglich 20 dieser Überlebenden läßt sich die Aufenthaltsdauer im KZ bestimmen. Genau die Hälfte war schon extrem lange, nämlich im Durchschnitt 57,9 Monate in Mauthausen. Sie sind entsprechend früh in das Lager gekommen, und es ist zu vermuten, daß sie privilegierte Kapo-Funktionen bzw. günstige Arbeitsplätze erlangten, die ihnen das Überleben ermöglichten. Die andere Hälfte der Überlebenden war im Durchschnitt erst recht kurze Zeit (5,5 Monate) in Mauthausen. Vermutlich gehörten sie fast alle zu späten Evakuierungstransporten aus andern KZs (z. B. Auschwitz, Mittelbau und Großrossen).

Die von mir für Mauthausen ermittelten Anteile der Haftschlüsse (Tod 58 %, Entlassung 12 %, Überleben 30 %) entsprechen in etwa den Anteilen von Haftschlüssen, die Lautmann u. a. als Häftlingschicksale von 1136 Homosexuellen gefunden haben, über die Hinweise in Arolsen überliefert sind (60 %/13 %/26 %).¹¹

Nun zu den 53 Homosexuellen, von denen ich mit Sicherheit weiß, daß sie aus Mauthausen abtransportiert wurden. Von 36 unter ihnen ist mir auch ihr Haftschluß

Todesrate mag darin liegen, daß zu Kriegszeiten der Anteil der „reichsdeutschen“ Häftlinge sank und relativ viele von ihnen in privilegierte Positionen

1 Titellüberschrift in: *Das Schwarze Korps*, Zeitung der Schutzstaffel der NSDAP, Organ der Reichsführung SS, 4. 3. 1937, S. 1.
 2 Manfred Herzer: *Schutzhaftfälle* – jeder vierte KZ-Häftling war 1935 ein Schwuler, *Capri*, Berlin, Nr. 3 aus 1991, S. 33 f.
 3 Schätzung aufgrund eigener Forschung, noch nicht veröffentlicht.
 4 Rüdiger Lautmann u. a.: *Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern*, in: Rüdiger Lautmann (Hg.): *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität*, Frankfurt/M. 1977, S. 351.
 5 Runderlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. 6. 1940. Siehe Günter Grau (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit*, Frankfurt/M. 1993, S. 311.
 6 Günter Grau, a.a.O., S. 345 ff.

7 Heute Symbol der Schwulenbewegung.
 8 In den *LAMBDA-Nachrichten* 1/94, S. 36 ff, berichtete ich bereits zum gleichen Thema; seinerzeit waren rund 200 Häftlinge weniger bekannt.
 9 Erlaß vom 2. 1. 1941. Inwieweit dieser Erlaß tatsächlich realisiert wurde, ist schwer festzustellen. Angesichts der Wirren im Kriege und des laufenden Hin- und Hertransports der Häftlinge ist eine konsequente Anwendung des Erlasses eher zu bezweifeln oder nur für gewisse Zeit anzunehmen.
 10 Röll gibt an, bei diesem Transport seien 27 homosexuelle Häftlinge.
 11 Rüdiger Lautmann u. a., a.a.O., S. 351.

Heinz Heger

Der Mann mit dem rosa Winkel

VON KURT KRICKLER

Unter dem Pseudonym Heinz Heger erschien 1972 im Merlin-Verlag das Buch *Die Männer mit dem rosa Winkel*, der erste Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft. Es sollte eine Art Klassiker und später in zahlreiche Sprachen übersetzt werden. Wie der Verfasser in seinem Vorwort betont, ist das im Buch Beschriebene ihm nicht selbst widerfahren, vielmehr habe er aufgezeichnet, was ihm von einem überlebenden Rosa-Winkel-Häftling berichtet worden ist.

Dieser Überlebende war Josef K., geboren am 25. Jänner 1915 in Wien. Seine Geschichte von der Verhaftung durch die Gestapo im März 1939, der mehrmonatigen Haftstrafe in einem Wiener Gefängnis, nach deren Absitzen er jedoch nicht entlassen, sondern in Schutzhaft genommen und ins KZ überstellt wurde, von den Erlebnissen in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Flossenbürg und von der Befreiung 1945 erzählte er einem Wiener Bekannten, Hans Neumann (1914-1979).

In rund fünfzehn Sitzungen in den Jahren 1965-67 hat Neumann Josef K.s Erzählungen mitstenographiert und dann – wohl zum Teil auch aus dem Gedächtnis – zu Papier gebracht. Josef K. war es immer ein Bedürfnis gewesen, von der Homosexuellenverfolgung der Nazi und den Greueln, die er selbst miterleben mußte, zu berichten. Er hätte all das gerne selber niedergeschrieben, meinte aber, ihm fehlte das Talent dazu. So war es ein glücklicher Zufall, daß er Neumann

kennenlernte, der ein Buch über das Schicksal der Homosexuellen in den KZ schreiben wollte. Josef K.s Berichte sollten dann für ein ganzes Buch reichen. Miteinander bekannt machte die beiden ein gemeinsamer schwuler Bekannter, der einen Delikatessenladen besaß und bei dem Josef K. während der Arbeitswoche regelmäßig zur Mittagszeit vorbeischaute.

Obwohl Josef K. über seine KZ-Haft nicht schweigen wollte, wollte er in dem Buch – nicht zuletzt aus Rücksicht auf seine Familie – nicht mit seinem Namen genannt werden. Auch sonst hatte er nicht vor, persönlich mit seiner Geschichte an die Öffentlichkeit zu gehen. Immerhin war Homosexualität unter Erwachsenen in Österreich noch bis 1971 strafbar. Als die letzte Sitzung mit Neumann vorbei war und er alles erzählt hatte, verspürte Josef K. jedenfalls große Zufriedenheit und Erleichterung. Sein Bericht würde der Nachwelt erhalten bleiben. Er kümmerte sich dann gar nicht weiter um die Publikation, las auch das fertige Manuskript vor Drucklegung nicht. Neumann suchte einige Jahre vergeblich einen Verlag für das Buch. *Die Männer mit dem rosa Winkel* war übrigens sein einziges Buch.

Durch den Umstand, daß Josef K. das Manuskript nicht mehr durchgelesen hat, blieben wohl einige Dinge unkorrigiert, die nicht ganz den Fakten entsprachen. Der Authentizität des Berichts hat das keinen Abbruch getan. Als Josef K. das gedruckte Buch las und von seinem Lebensgefährten auf einige dieser Ungenauigkeiten aufmerksam gemacht wurde, tat er das als

unwichtig ab. Diese „Großzügigkeit“ in Kleinigkeiten und bei Nebensächlichkeiten war durchaus ein Charakterzug Josef K.s. Ihn störte es überhaupt nicht, daß einige ihn persönlich betreffende Details nicht ganz korrekt waren – Hauptsache, alle geschilderten Ereignisse entsprachen den Tatsachen.

So war Josef K. bei seiner Verhaftung im März 1939 24 Jahre alt – und nicht 22, wie Neumann es zu Papier gebracht hat. Josef K. wurde vom Gericht zu sieben und nicht, wie im Buch steht, zu sechs Monaten Kerker verurteilt. Die bedeutendste biographische Abweichung zwischen dem Protagonisten in Neumanns Buch und dem „realen“ Josef K. liegt indes in der Berufsangabe. Josef K. hat nie studiert. Als er 1939 verhaftet wurde, arbeitete er bei der Post, sein erlernter Beruf war Friseur. Nach der Heimkehr aus dem KZ wurde er allerdings nicht mehr von der Post aufgenommen. Er nahm eine Stelle als Vertreter bei einer traditionsreichen Firma aus der Monarchie, die Leder- und Schuhpflegemittel herstellte, an. Im Alter von 52 wechselte er in die Textilbranche.

Seinen Lebensgefährten, Willi K., lernte Josef übrigens 1946 kennen. Sie waren bis zu Josefs Tod im Jahre 1994 ein Paar. Auch wenn Josef K. aus Rücksicht auf seine Familie nicht an die Öffentlichkeit treten wollte, so lebten sie ihre Partnerschaft doch ganz selbstverständlich und innerhalb ihrer Familien, Verwandtschaft und im Freundeskreis offen und von diesen akzeptiert. Seine Familie und sein Freundeskreis waren Josef K. gerade in



der ersten Zeit nach der Rückkehr aus dem KZ sehr wichtig. Er suchte Geselligkeit und Gesellschaft und ging daher sehr viel aus. In späteren Jahren und mit zunehmendem Alter zog er sich freilich lieber in seinen Garten zurück, den er mit Leidenschaft pflegte.

Keine Entschädigung

Der Name Josef K. ist in Österreich auch eng mit den Bemühungen um Wiedergutmachung verbunden. Entschädigung für seine KZ-Haft bekam Josef K. nach dem Krieg von der Republik jedoch keine. Unmittelbar nach der Befreiung, noch 1945, wandte sich Josef K. an die provisorisch eingerichtete Stelle für KZ-Heimkehrer im Wiener Rathaus. Dort gab man ihm jedoch gleich zu verstehen, daß er als „Warmer“ keine Unterstützung zu erwarten hätte. Man schlug ihm allerdings vor, seinen Winkel in den roten der „Politischen“ „umzufärben“, wenn er sich der jeweiligen Partei anschliesse. Dieses Angebot lehnte er – im Gegensatz zu einigen anderen Rosa-Winkel-Häftlingen – ab. Dazu war er zu stolz als Homosexueller. Schließlich wurde er mit einem Bezugsschein für einen Gasherd abgespeist – einen Bezugsschein wohl gemerkt, kaufen mußte er den Herd schon selber!

Als später das Parlament ein entsprechendes Opferfürsorgegesetz (OFG) erließ, fand diese ablehnende Haltung Eingang in das Gesetz. Es sah Entschädigung ausschließlich für aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen Verfolgte vor. Verfolgung aufgrund der Homosexualität wurde nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht angesehen, da diese in Österreich sowohl vor als auch nach dem Anschluß verboten war. Und diese Argumentation wurde ausdrücklich auch auf die Schutzhaft im KZ nach Verbüßung der gerichtlich verhängten Strafe angewandt.

An einer Entschädigung nach dem OFG war Josef K. allerdings gar nicht so sehr interessiert, da sie finanziell nicht gerade großzügig war. Die Republik Österreich zahlte den anerkannten Opfern für jedes Monat im KZ eine Entschädigung von rund 850 Schilling. Viel interessanter war für Josef K. die Anerkennung der Haftzeit als Beitragsersatzzeit für die Pension. Als er 1976 in den Ruhestand trat, sprach er bei allen möglichen Stellen in dieser Sache vor – allerdings vergebens. Schriftliche Eingaben machte er zu diesem Zeitpunkt keine. Er ließ es dabei bewenden und wurde an jedem Monatsersten daran erinnert, daß seine Rente durch die sechs Jahre KZ-Haft entsprechend niedriger war. Besonders ärgerlich und empörend fand er dabei den Umstand, daß SS-Wärtern ihre „Dienstzeit“ im KZ sehr wohl als Versicherungsbeitragszeit auf die Pension angerechnet wurde, sofern ihnen keine Verbrechen nachgewiesen werden konnten.

1985 nahm die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien Kontakt mit Josef K. auf. Mitarbeiter der HOSI Wien hatten von einem Bekannten vom „Fall“ Josef K. gehört. Es kam zu einem Gespräch, bei dem die HOSI Wien ihre volle Unterstützung für seine Bemühungen um Wiedergutmachung zusagte.

Josef K. entschloß sich jedoch, weitere Schritte zu setzen, ohne die HOSI Wien beizuziehen bzw. darüber zu informieren: Im Juli 1986 machte er eine Eingabe bei der Volksanwaltschaft. Diese setzte sich in bewundernswerter Weise für die Sache ein, scheiterte aber an der Pensionsversicherungsanstalt und am Sozialministerium. Im März 1988 teilte die damalige Volksanwältin Franziska Fast Josef K. mit Bedauern mit, daß man nichts für ihn erreichen konnte. Daraufhin schrieb Josef K. an Bundeskanzler Franz Vranitzky. Im August 1988 ließ die Volksanwaltschaft zu Josef K.s Überraschung wissen, daß man in seiner Angelegenheit mit dem Sozialministerium weitere Gespräche und Abklärungen durchführen werde.

1988 beging Österreich sein großes Bedenkjahr – der Anschluß jährte sich zum 50. Mal. Die HOSI Wien nahm es zum Anlaß, nachdrücklich ihre Forderung nach Wiedergutmachung zu stellen. Unterstützt wurden diese Bemühungen durch die Grünen mittels entsprechender parlamentarischer Anfragen an den Sozialminister. 1988 und 1989 befaßte sich zudem der Nationalrat mit Novellierungen des OFG sowie des ASVG. Die Erweiterung des Begünstigtenkreises auf Homosexuelle scheiterte jedoch an den drei etablierten Opferverbänden, die sich vehement dagegen wehrten.



Josef K.s rosa Winkel ist der einzige noch erhalten gebliebene. Er befindet sich heute im Holocaust Memorial Museum in Washington.

Ähnlich erfolglos blieb 1990 ein Gespräch der HOSI Wien mit dem damaligen Sozialminister Walter Geppert. Es wurde allerdings in Aussicht gestellt, Einzelfälle wohlwollend prüfen zu wollen. Man dachte offenbar an eine typisch österreichische Lösung: Mögliche Einzelfälle hätte man auf dem Kulanzweg positiv beschieden, zu einer anständigen offiziellen Lösung war man nicht bereit. Die HOSI Wien sollte solche Fälle namhaft machen. Im Ministerium wären keine Fälle bekannt. Das war

eine glatte Lüge – denn zu diesem Zeitpunkt war das Ministerium bereits durch die Volksanwaltschaft mit dem Fall Josef K. befaßt worden, was die HOSI Wien aber damals noch nicht wußte.

Das Sozialministerium weigerte sich auch, seine umfangreichen Akten selbst auf Rosa-Winkel-Häftlinge zu überprüfen. Daß die HOSI Wien zu diesem Zeitpunkt keinen einzigen konkreten Fall vorlegen konnte – von Josef K. nahm sie ja an, daß er kein Interesse hatte –, war für das Ministerium willkommener Vorwand, eine Änderung der gesetzlichen Regelungen abzulehnen – die HOSI Wien hatte ein eigenes Opferfürsorgegesetz für Homosexuelle vorgeschlagen, um den Konflikt mit den politischen Opferverbänden zu umgehen. Überdies war das Ministerium nicht bereit, selbst Aufrufe an homosexuelle Opfer über die Massenmedien und geeignete Kanäle zu richten.

Schließlich wandte sich die HOSI Wien auf Anraten einer Abgeordneten ebenfalls an die Volksanwaltschaft. Im Mai 1992 kam es zu einem Gespräch mit der mittlerweile neuen Volksanwältin Evelyn Messner. Sie berichtete, daß sie noch nie mit der Frage der Wiedergutmachung für ein homosexuelles NS-Opfer konfrontiert worden war. Allerdings lag ihr gerade eine Beschwerde in einer Pensionssache vor. Die Volksanwältin gab zu verstehen, daß sie persönlich die Nichtentschädigung von homosexuellen NS-Opfern als großes Unrecht empfände, die Volksanwaltschaft indes keine Möglichkeit hätte, entsprechende Initiativen im Parlament zu setzen. Sie wollte jedoch das Anliegen in ihren Tätigkeitsbericht an den Nationalrat aufnehmen. Was sie auch tat – auf diese ihre Initiative ist es zurückzuführen, daß das Parlament im Juni 1995 ein Gesetz über die Gründung eines *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus* verabschiedete, der in erster Linie für die bis dahin „vergessenen“ Opfer gedacht war. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß der Fonds auch an wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Personen Leistungen erbringen kann. Zwei Personen sollten schließlich aus diesem Grund Zahlungen aus diesem Fonds (je 70.000 Schilling) erhalten.

Aber zurück ins Jahr 1992: Der Volksanwaltschaft gelang es schließlich doch noch, die Anrechnung der KZ-Zeit auf Josef K.s Pension durchzusetzen. Im Oktober 1992 erhielt er ein entsprechendes Schreiben von

der Volksanwältin – die positive Erledigung seiner Eingabe hatte sich über sechs Jahre hingezogen! Begründung fand sich im Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt keine. Die Rechtslage war und ist jedenfalls genauso eindeutig wie beim OFG: Laut Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) können Ersatzzeiten für Pensionsbeiträge nicht für Haftzeiten aufgrund eines Tatbestands, der auch vor und nach dem Anschluß bestraft wurde, anerkannt werden. Der Differenzbetrag wurde Josef K. dann auch für die bisherigen Pensionsjahre nachgezahlt. Nach der Neuberechnung hatte seine Pension jedoch dann eine Höhe erreicht, durch die er seine bisherigen Ansprüche als Mindestrentner auf Mietzinsbeihilfe und diverse Gebührensicherungen verlor. Unterm Strich hatte er daher trotz der Neufestsetzung der Pension nicht viel mehr. Dennoch war es ihm eine Genugtuung, eine volle Pension zu beziehen und nicht von Beihilfen leben zu müssen. Josef K. ist der einzige österreichische Rosa-Winkel-Häftling, dem seine KZ-Haft als Ersatzzeit auf die Pension angerechnet worden ist.

Als die HOSI Wien von diesem positiven Ausgang der Pensionsangelegenheit erfuhr, kontaktierte sie Josef und seinen Lebensgefährten Willi. Der Autor dieser Zeilen suchte die beiden im März 1993 auf – übrigens, das erste und einzige Mal, daß er mit Josef K. zusammentraf –, um sie zu überreden, jetzt doch auch um Wiedergutmachung nach dem OFG anzusuchen. Das Ministerium bestehe ja darauf, mit Einzelfällen befaßt zu werden, und habe ja wohlwollende Prüfung zugesagt. Josef K. wollte es sich überlegen – der Gedanke, sich wieder mit diesem Teil seiner Vergangenheit auseinanderzusetzen, war ihm doch lästig. Er entschloß sich zwar dann, den Antrag zu stellen, tat dies aber wieder ohne fremde Hilfe.

Ich hörte nach meinem Besuch nichts mehr von den beiden. Als ich mich im Februar 1994 telefonisch wieder meldete, erfuhr ich von Willi, daß der eingebrachte Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Opferausschusses im Dezember 1993 vom zuständigen Amt der Wiener Landesregierung abgelehnt worden war. Zu diesem Zeitpunkt hatte Josef K. bereits vier Schlaganfälle, einen langen Krankenhausaufenthalt hinter sich und war in einem Pflegeheim aufgenommen. Willi wollte aufgrund von Josefs Gesundheitszustand gegen den negativen

1972 im Merlin-Verlag erschienen: „Die Männer mit dem rosa Winkel“, der erste Bericht eines Schwulen über seine KZ-Haft.



Bescheid nicht mehr berufen. Ich konnte Willi aber dazu überreden. Wie es der Zufall wollte, telefonierten wir am letzten Tag der Einspruchsfrist. Es blieb also wenig Zeit, die Berufung zu schreiben. Gemeinsam formulierten wir die erforderliche Einspruchs begründung und faxten ein paar Minuten vor Mitternacht den Einspruch ans Amt der Wiener Landesregierung.

In den nächsten Tagen telefonierte die HOSI Wien mit der zuständigen Magistratsabteilung, um Druck für eine rasche Entscheidung zu machen. Dabei erfuhr sie, daß der erstinstanzliche negative Bescheid nach Rück- und in Absprache mit dem Sozialministerium erlassen wurde. Merkwürdig – wollte das Ministerium doch mögliche Fälle wohlwollend prüfen. Die HOSI Wien telefonierte daraufhin wieder mit dem Büro des Sozialministeriums, um sich über diesen Umstand empört Luft zu machen. Ihr wurde erklärt, das Ministerium könnte erst – im positiven Sinne – tätig werden, wenn es aufgrund des Instanzenzugs mit der Sache befaßt würde. Daher mußte der Antrag in erster Instanz abgelehnt werden. Die HOSI Wien deponierte jedenfalls angesichts des Gesundheitszustands von Josef K. eindringlich die Forderung nach rascher und positiver Berufungsentscheidung und bestand auf einem neuerlichen Gesprächstermin mit dem Minister – auch dieser hatte inzwischen gewechselt. Schließlich wurde ein Termin mit seinem Sekretär für den 11. April vereinbart.

Josef K. verstarb am 15. März 1994 im 80. Lebensjahr, ohne jemals von der Republik Österreich für seine KZ-Haft entschädigt worden zu sein. Die Bürokratie und ihre Zyniker der Macht hatten einmal mehr obsiegt.

Josef K.s Lebensgefährte Willi K. lebt heute 77-jährig in Wien.

Kontinuität der Verfolgung

VON KURT KRICKLER

Wer die NS-Verfolgung, Gefängnis und KZ überlebte, für den war die Verfolgung jedoch nicht automatisch vorbei. Nicht nur wegen des Umstands, daß auch nach der Befreiung 1945 das Totalverbot weiblicher und männlicher Homosexualität in Österreich weiterbestand und weiterhin angewendet wurde. Viele Häftlinge wurden keineswegs sofort entlassen, sondern mußten ihre von den Nazis verhängten Haftstrafen in den Gefängnissen des befreiten Österreichs bzw. Deutschlands zu Ende verbüßen.

So etwa auch Erwin Widschwenter. Er wurde 1908 geboren und war Finanzbeamter in einer oberösterreichischen Kleinstadt. 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Im Jänner 1944 besuchte er das Esterházy-Bad im 6. Bezirk in Wien, wo an jenem Tag eine Polizeirazzia durchgeführt wurde. Er wurde wegen Teilnahme an homosexuellen Handlungen gemeinsam mit anderen Badegästen festgenommen und ins Gefängnis eingeliefert. Im Mai 1944 wurde ihm der Prozeß gemacht. Da er Soldat war, war für ihn die Außenstelle Wien des Zentralgerichts des Heeres Berlin-Charlottenburg zuständig, das ihn zu fünf Jahren Zuchthaus, Ehrverlust und Wehrunwürdigkeit verurteilte. Einen Teil der Strafe verbüßte Erwin Widschwenter als Häftling Nr. 717 in der Strafanstalt Krems-Stein. Dort kam es am 6. April 1945 angesichts der anrückenden Roten Armee zum sogenannten „blutigen Freitag von Stein“: Die SA rückte ein, um die Häftlinge zu liquidieren. Widschwenter überlebte das Massaker nur, weil ihn ein ihm wohlgesonnener Aufseher während des Blutbads in eine andere Zelle sperrte.

Die Überlebenden, darunter Widschwenter, gingen nicht frei, sondern wurden per Schiff donauaufwärts in bayrische Strafanstalten transportiert. Er kam zuerst nach Straubing, dann nach München-Stadelheim und

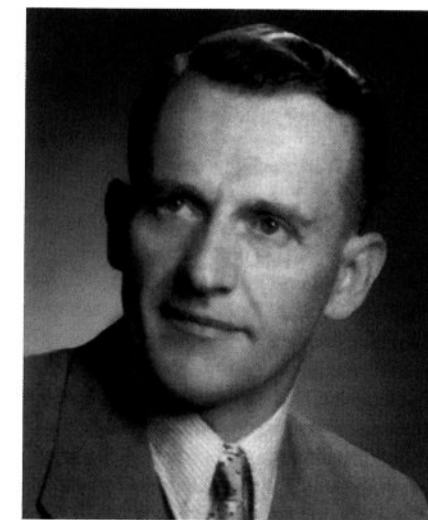
schließlich nach Bernau am Chiemsee. Dort wurde er von den Amerikanern erst im Mai 1946 entlassen.

Bitter war die Haft, noch bitterer die Folgen, schrieb Erwin an die HOSI Wien: Körperlich war ich sehr geschwächt und wog bei einer Körpergröße von 1,77 m lediglich 39 Kilo. Eine Rückkehr nach Österreich war damals verkehrstechnisch noch nicht möglich. Um Lebensmittelmarken zu erhalten, arbeitete ich in München als Hilfsarbeiter am Bau. Im Spätherbst 1946 konnte ich nach Österreich einreisen, wo ich bei den Behörden wenig Entgegenkommen fand. Weit schwerer als die harte Strafe in Hitlers Kerkern traf mich aber der Verlust meiner Stellung als Steuerinspektor beim Finanzamt in G. Trotz aller Bemühungen und Tilgung der Strafe durch die Wehrmachtsamnestie konnte ich diese nicht wieder erlangen. Die Wiedereinstellung in den Finanzdienst wurde mir versagt, sodaß ich mich als kleiner Angestellter durchs Leben ringen mußte.

Die Haftzeit wurde mir als Ersatzzeit auf die Pension natürlich nicht angerechnet. Wohl aber bestand in den ersten Nachkriegsjahren gesetzlich die Möglichkeit, fehlende Versicherungszeiten durch Entrichtung von Beiträgen nachzukaufen. Ich machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und schloß so die Lücke in meinen Versicherungszeiten.

Ich habe mich auch nie um eine Wiedergutmachung bemüht, da man mir zu verstehen gab, daß es sich hier um ein kriminelles Delikt handle, das auch nach österreichischem Recht strafbar gewesen wäre.¹

1996 stellte Erwin Widschwenter schließlich auf Vermittlung der HOSI Wien einen Antrag auf eine Entschädigung an den 1995 geschaffenen Nationalfond der Republik Österreich für Opfer des Nationalso-



Erwin Widschwenter

zialismus (s. auch Beitrag ab S. 53), der Anfang 1997 rasch und unbürokratisch erledigt wurde. Laut Auskunft des Nationalfonds war sein Antrag der zweite von einem wegen Homosexualität Verfolgten eingereichte und bewilligte Antrag. Bemerkenswert ist, daß Widschwenters Antrag bewilligt wurde, obwohl er nicht im KZ war, sondern eine Gefängnisstrafe verbüßte, wie sie auch in den 50er und 60er Jahren noch über hunderte Homosexuelle verhängt wurde.

Jedenfalls war die Einmalzahlung für Erwin nicht nur eine späte Genugtuung angesichts des ihm angetanen Unrechts, sondern auch eine willkommene Verbesserung seiner finanziellen Lage. Seit 1973 ist Erwin in Pension und muß sein Dasein mit einer bescheidenen Rente und Pflegegeld fristen.

Erwin Widschwenter lebt heute 93-jährig in Linz.

¹ Vgl. *LAMBDA-Nachrichten* 2-3/83, S. 8 f., und 3/97, S. 17.

Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion

VON GUDRUN HAUER

Eine Analyse auch von Einzelaspekten faschistischer Herrschaft bleibt ohne eine Theorie des Faschismus unvollständig und Stückwerk. Wie kaum ein anderes politisches Phänomen hat gerade der Faschismus politische TheoretikerInnen sowie PolitikerInnen herausgefordert – und dies schon zu Beginn der zwanziger Jahre: „Seit der Faschismus als historisches und politisches Phänomen existiert, gibt es Versuche, ihn zu erklären: Die Geschichte des Faschismus ist zugleich die Geschichte der Theorie über den Faschismus. Für kein neues gesellschaftliches Phänomen der modernen Zeit ist die Simultaneität von Erscheinung und Versuch der Erkenntnis so frappant wie für den Faschismus.“ (Mandel 1977, 9)

Bis heute sind diese Erkenntnisversuche nicht abgerissen, wie sich etwa auch an den Auseinandersetzungen über Daniel Jonah Goldhagens „Hitlers willige Vollstrecker“ aufzeigen oder anhand der Reaktionen auf die „Wehrmachtsausstellung“ ablesen läßt. (Goldhagen 1996, Reemtsma 2001)

An dieser Stelle sei eine – notwendige – Einschränkung getroffen: Dieser Aufsatz klammert folgende Fragestellungen aus: Sind Faschismus bzw. Nationalsozialismus zwei heterogene Phänomene? Oder ist der Nationalsozialismus eine Form des Faschismus?

Im Zentrum stehen folgende Überlegun-

gen: Ist Lesben Diskriminierung ein unverzichtbarer Bestandteil faschistischer Herrschaft? Können Zwangsheterosexualität und Heterosexismus als politische Kategorien in eine Theorie des Faschismus überhaupt integriert werden?

Meine Ausgangspunkte: Noch immer existiert keine „fertige“ Theorie des Faschismus, sondern dieser kann als ein „Begriff in Arbeit“ charakterisiert werden. Und weiters: Eine Theorie des Faschismus bleibt ohne die Fragen nach den Auswirkungen auf die jeweilige (Tages-)Politik, nach der Bündnispolitik sowie politischen Strategien nur Stückwerk und unvollständig. In diesem Sinne beziehe ich mich auf Karl Marx' Elfte Feuerbachthese: „Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert, es kömmt drauf an, sie zu verändern.“ (Marx 1970, 200) Mit anderen Worten: Zum Verständnis des politischen Phänomens Faschismus und seiner Aspekte gehört für mich auch die Verhinderung der Wiederkehr dieser Herrschaftsform. Und logisch fortgedacht: Der Prüfstein für die Tauglichkeit einer politischen Theorie des Faschismus wäre somit die Frage nach der jeweiligen Angemessenheit einer antifaschistischen Strategie.

Blinde Flecken in Faschismustheorien

Bis heute ist die Faschismustheoriediskussion weitgehend – mit wenigen Aus-

nahmen – ein männlicher Diskurs geblieben, das heißt: Der theoretische Diskurs wird vorwiegend von Männern über Männerthemen geführt, er kann also als „geschlechterblind“ bezeichnet werden (Beispiele: „Historikerstreit“, Goldhagen-Rezeption). Zu den wenigen Ausnahmen gehören bis heute Tim Mason (Mason 1976) und Klaus Theweleit (Theweleit 1980). (Diese Feststellung gilt fast ausnahmslos auch für die Beschäftigung mit Nationalsozialismus/Faschismus innerhalb der Schwulenforschung.) Eike Hennig – er hat den bislang umfassendsten Überblick über den Stand der Faschismustheoriediskussion erstellt (Hennig 1977) – resümiert und analysiert diesen „Malestream“-Diskurs (Kreisky 1995, 46) unter dem Gesichtspunkt „Primat der Politik“ oder „Primat der Ökonomie“. (Hennig 1977, 31)

Praktisch alle von Hennig untersuchten Formen von Faschismustheorien (Totalitarismustheorien, verschiedene marxistische Theorien, geisteswissenschaftliche Ansätze, ideologiekritische Deutungsmuster...) klammern jene Fragestellungen aus, die feministische politische Theorien in den Mittelpunkt ihrer Analysen stellen: die unterschiedlichen Herrschaftsformen des Patriarchats, die unterschiedlichen Formen von Frauenunterdrückung, die daraus folgenden unterschiedlichen Rollenzuschreibungen für beide Geschlechter, die Trennung zwischen privater sowie öffentlicher Sphäre, die

Rolle und Funktion der (Klein-)Familie, Frauenarbeit als Lohnarbeit und als private Reproduktionsarbeit. Und natürlich bleiben unberücksichtigt: die gesellschaftliche Funktion der Sexualität, die unterschiedlichen Formen von Bevölkerungspolitik und die gesellschaftliche Rolle der Homosexualität sowie die Differenzierung zwischen weiblicher und männlicher Homosexualität.

Marxistische Faschismustheorien (von Clara Zetkin über die Sozialfaschismustheorie bis zu Leo Trotzki oder Reinhard Kühnl usw.) basieren auf einem geschlechtsneutralen Begriff von Arbeiterklasse, sie verzichten auf eine Analyse der ökonomischen Funktion der Hausarbeit. Psychologische Faschismustheorien (Wilhelm Reich, Erich Fromm, Max Horkheimer usw.) untersuchen zwar u. a. auch die Rolle der Familie, verwenden aber einen geschlechtsneutralen Begriff der menschlichen Psyche.

Feministische Faschismustheorien werden bis heute aus dem „offiziellen“ = männlichen Faschismustheoriediskurs ausgeklammert. Zugleich grenzen sie sich selbst vom „Malestream“-Diskurs ab: „Gebräuchliche Dichotomien zur Erklärung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems wie ‚Ideologie‘ und ‚Ökonomie‘, ‚Irrationalität‘ und ‚Rationalität‘ erwiesen sich angesichts der Verwobenheit nationalsozialistischer Rassen-, Bevölkerungs-, Familien- und Arbeitskraftpolitik vor allem dann als unbrauchbar, wenn es darum ging, ihre Bedeutung für Frauen zu ermessen.“ (Reese/Sachse 1990, 82) Der feministische Diskurs über Faschismus/Nationalsozialismus kann über weite Strecken heute als moralischer Diskurs, als eine Form der Trauerarbeit charakterisiert werden; die Frage nach dem Verhältnis von „Moral und Geschlecht“ (Gravenhorst 1997) dient in diesem Zusammenhang sehr wohl als Wegweiserin für die Interpretation dieses politischen Phänomens. Logisch rückte u. a. die Fragestellung Frauen als Opfer und/oder (Mit-)Täterinnen in den Mittelpunkt; feministische Theoretikerinnen fragen nach der moralischen Verantwortung, nach der Beteiligung von Frauen an der nationalsozialistischen Mordmaschinerie und fordern die Auseinandersetzung mit diesen



Im NS-Staat wurden diese Frauen als „widernatürlich“ und „entartet“ gebrandmarkt.

Themen ein: „Nationalsozialistische Herrschaft war die Herrschaft von Männern, Frauen spielten darin ihren Part. Trotz offensichtlicher Misogynie, augenscheinlicher Diskriminierung deutscher wie nichtdeutscher Männer und Frauen, erfahrbarem Unrecht und folgenreichen Aggressionen gegenüber den deutschen Nachbarländern ist es dem nationalsozialistischen Regime offenbar gelungen, Frauen zu integrieren. Wie das geschah, ist weiter erklärungsbedürftig. Nationalsozialistische Herrschaft hat darüber hinaus wie kaum jemals in der Geschichte zuvor oder danach das Geschlecht zu einem zentralen Angelpunkt seiner Politik gemacht. Weil das so ist, sollte gerade eine engagierte Frauenforschung sich hier herausgefordert fühlen. Statt sich jedoch durch überzogene Kritik aufzureiben, erschiene es uns wichtig, die bereits vorhandenen Ergebnisse zusammenzufassen, den Diskurs voranzutreiben und institutionell abzusichern. Es geht nicht darum, dem weiblichen Geschlecht Schuld zuzuweisen oder abzuspochen. Es geht darum, historische Verantwortung zu erkennen und zu übernehmen.“ (Reese/Sachse 1990, 106)

Gänzlich gegen die Kategorisierung und Klassifizierung von Frauen als „Opfer“ oder „Täterinnen“ während der NS-Zeit sprechen sich einleitend in dem von ihnen herausgegebenen Sammelband Kirsten Heinsohn, Barbara Vogel und Ulrike Weckel aus, denn diese Begriffe „transportieren vielmehr vor allem moralische Urteile oder doch zumindest Konnotatio-

nen. So erfüllen sie denn auch in der jüngsten Debatte unter feministischen Wissenschaftlerinnen in erster Linie polemische Funktionen und liefern als solche noch keinerlei Erklärungsansatz für das Verhalten historischer Frauen.“ (Heinsohn/Vogel/Weckel 1997, 13)

Auffällig und einer genaueren Analyse bedürftig ist auch die in den letzten Jahren erfolgte Konzentration frauenbiographischer NS-Forschung auf die Ehefrauen von NS-Politikern und SS-Angehörigen (etwa Schwarz 1997, Sigmund 1998, Sigmund 2000). Diese Form historischer Auseinandersetzung, diese neuerliche Familiarisierung von Frauen (und somit natürlich auch Heterosexualisierung) weist Frauen ihren Platz an der Seite des Ehemannes zu, sie akzentuiert in einem gewissen Ausmaß deren Mittäterinnenschaft und entschuldigt sie zugleich.

Andererseits hat sich die feministische Auseinandersetzung mit dem Faschismus/Nationalsozialismus bislang mehrheitlich als sozial blind erwiesen. Die Einführung der Kategorie „Geschlecht“ in den faschismustheoretischen Diskurs blendet vor allem ökonomische Differenzierungen gerade auch zwischen Frauen aus, Arbeiterinnen etwa werden vor allem als Zwangsarbeiterinnen wahrgenommen und untersucht. Eine weitere Konsequenz: Durch die Verwendung der allgemeinen Kategorie „Frau“ hat sich das jeweils Besondere, in unserem Falle das „Lesbische“, bis hin zur Unsichtbarkeit verflüchtigt. Daher fragen auch (heterosexuelle)

feministische Theoretikerinnen nicht: Ist Antihomosexualität ein wesentliches, unverzichtbares Merkmal faschistischer Herrschaft? Und wenn ja, warum? Welche Funktionen erfüllte sie im Kontext nationalsozialistischer Herrschaftsausübung? Gänzlich verleugnet wird hier auch folgende Fragestellung: Was bedeuteten die unterschiedlichen Auswirkungen von Lesbendiskriminierung nicht für lesbische Frauen selbst, sondern auch für heterosexuelle Frauen? Wurden sie wahrgenommen? Wenn ja, wie wurden sie rezipiert? Und so trifft auch heute noch immer Claudia Schoppmanns Anfang der neunziger Jahre getroffener deprimierender Forschungsbefund zu: „Weibliche Homosexualität ist weder in der allgemeinen Faschismusforschung, noch in der Forschung über Frauen im Nationalsozialismus noch in der Faschismusforschung über männliche Homosexualität ein Thema.“ (Schoppmann 1991, 3)

Probleme des Untersuchungsgegenstandes

Die Beschäftigung mit dem Thema „Homosexualität und Nationalsozialismus“ bedeutet die Auseinandersetzung mit einer Geschichtsepoche, die in mehrfacher Hinsicht düster ist. Die Zeit des Dritten Reichs in Deutschland und Österreich ist mit Sicherheit die Epoche mit der schärfsten Homosexuellenverfolgung in der neueren Geschichte. Nach neueren Forschungsergebnissen läßt sich allerdings die These von einer durchgängigen und systematischen Verfolgung nicht länger aufrechterhalten, worauf etwa Harry Oosterhuis (Oosterhuis 1994) verweist; regionale Differenzierungen sind hier also eine unverzichtbare Anforderung für entsprechende Untersuchungen.

Insgesamt stellen die Untersuchung lesbischen Lebens und Überlebens während der Zeit des Nationalsozialismus sowie die daraus getroffenen Schlußfolgerungen HistorikerInnen wie auch TheoretikerInnen vor ganz spezielle Herausforderungen. Eine ist die noch immer lückenhafte Quellenforschung – vor allem in bezug auf die vom NS-Staat okkupierten Staaten. Ausnahmen sind die Forschungsarbeiten Claudia Schoppmanns über die



1933 geschlossen: Das Berliner Sublokal Eldorado.

nationalsozialistische Politik gegenüber der weiblichen Homosexualität (Schoppmann 1991), ihre Interviews mit lesbischen Zeitzeuginnen (Schoppmann 1993) und schließlich ihre Auswertung und Interpretation von Prozeßakten und Gerichtsprotokollen über wegen § 129 angeklagte Österreicherinnen, Ilse Kokulas Pilotarbeiten (Kokula 1989) und Gertrud Baumgartners gemeinsam mit Angela A. Mayer durchgeführte Untersuchung über „asoziale Frauen“ in Ostösterreich (Baumgartner/Mayer 1990). Eine erste umfassende Bibliographie zu diesem Themenbereich hat Ulrike Janz (Janz 2000) veröffentlicht.

Auch der Mangel an brauchbaren Quellen erschwert einschlägige Forschungsarbeiten: „Erschwerend für historische Untersuchungen kommt dazu, daß streckenweise die Quellenlage äußerst prekär ist. ZeitzeugInneninterviews und Autobiographien Homosexueller sind immer sehr spärlich vorhanden und stammen überdies fast ausschließlich von Männern. Eine weitere zugängliche Quellenform ist die (Konzentrationslager-)Erinnerungsliteratur ehemaliger Lagerhäftlinge; sie sind meist durch die Homophobie der AutorInnen und Interviewten stark gefärbt. Zusätzliche Informationen können noch aus den Akten der Buchführung in den einzelnen Konzentrations- und Vernich-

tungslagern selbst gewonnen werden (Lagerverwaltungen, Schreibstuben); gerade diese existieren immer nur in Fragmenten, da die SS-Verwaltung der Lager sie selbst in vielen Fällen teilweise oder ganz vernichtet hat.“ (Hauer 1989, 6)

Die Verengung des historisch-analytischen Blicks auf den Tatbestand der Verfolgung in Form von Strafprozessen und Zwangseinweisungen in Konzentrations- und Vernichtungslager verzerrt vielfach die geschichtliche Realität – vor allem für Lesben. Notwendig ist also eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern, denn lesbische Frauen und schwule Männer wurden ungleich behandelt, nach der Machtübernahme 1933 wurde also „eine abgestufte und differenzierte Homosexuellenpolitik praktiziert“. (Schoppmann 1993, 13)

Schwulenhistorische Forschungsergebnisse können weiters nur sehr bedingt auf Inhalte der Lesbenforschung übertragen werden – vor allem natürlich dann, wenn sie sich auf die verschiedenen Formen offensichtlicher, also öffentlicher, insbesondere strafrechtlicher Verfolgung konzentrieren. Und natürlich setzt sich eine ganz spezifische Form der Diskriminierung von Lesben – das (Ver-)Schweigen – auch und gerade in diesem Forschungsbereich nahtlos fort – ein Indiz dafür,

welch verstörende Verführungskraft noch immer „das Lesbische“ provoziert. Die Konsequenz daraus ist: Lesben sind noch seltener Objekt der Faschismusforschung oder gar der Faschismustheorie als Schwule – mit ganz wenigen, vorstehend angeführten Ausnahmen.

Wer nun immer sich mit diesem Thema beschäftigt, läuft leicht Gefahr, in eine ganz bestimmte politische und wissenschaftliche Falle zu tappen, nämlich unkritisch, ungeprüft und nicht hinterfragt jene vor allem durch die Forschungsergebnisse der Schwulenforschung nahegelegte Hypothese zu übernehmen, lesbisches Leben und Überleben und lesbische Verfolgung während der NS-Zeit lasse sich ausschließlich in den Kategorien Strafrecht, Konzentrations- und Vernichtungslager untersuchen, darstellen und beschreiben. Die Einstellung der wissenschaftlichen wie politischen Untersuchungsoptik auf den Ort Konzentrations- oder Vernichtungslager vernachlässigt jedoch zum einen die anderen Kategorien erfassbarer und durch die historische Forschung nachvollziehbarer und vor allem beweisbarer Verfolgungsmuster, zum anderen können durch sie nicht mehr folgende Fragen gestellt, geschweige denn untersucht werden: Könnte so etwas wie ein „normales lesbisches Leben“ während der NS-Zeit überhaupt möglich gewesen sein? Oder waren einige Lesben sogar Unterstützerinnen (oder gar Nutznießerinnen) des NS-Systems? Und welche Handlungsräume hatten Lesben überhaupt? Als Lesben und als Frauen? Oder als Lesben und als Jüdinnen?

Lesben in der NS-Zeit: einige Aspekte¹

Als historisches Faktum ist gesichert, daß lesbische Frauen während der NS-Zeit in Deutschland nicht in gleichem Maß wie schwule Männer durch strafrechtliche Verfolgung bedroht waren. Der 1871 im Deutschen Kaiserreich eingeführte § 175 galt nur für schwule Männer und pönalisierte nur den Analverkehr. Zwar hatte es

noch vor dem Ersten Weltkrieg im Deutschen Kaiserreich Versuche gegeben, den § 175 auch auf Frauen weibliche Homosexualität auszudehnen, sie scheiterten jedoch 1912 durch die gemeinsame Politik der Ersten Homosexuellenbewegung, der Ersten Frauenbewegung und von sexualreformerischen Organisationen. 1935 verschärfte der NS-Staat den § 175 derart, daß künftig nicht nur der Geschlechtsverkehr zwischen Männern strafbar war, sondern ebenso Blicke oder ein Briefwechsel strafbare und damit verfolgbare Handlungen darstellen konnten. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des § 175 auf Frauen wurde fast ausschließlich vom NS-Juristen Rudolf Klare gefordert. Dieser schrieb 1935 im Zusammenhang mit der damals gerade aktuellen Strafrechtsdiskussion:

„Es besteht kein Zweifel darüber, daß *gleichgeschlechtliche Betätigung kein der deutschen Frau eigener Wesenszug* ist. Sie wird von jedem vielmehr als unsittlich verachtet. Der Fortentwicklung der rassischen Wertbestandteile steht die Tribadie artgemäß entgegen, und sie kann nicht für sich in Anspruch nehmen, Hüterin deutschen Erbgutes zu sein. Es ist demnach nicht einzusehen, warum weiblicher homosexueller Verkehr strafrei bleiben soll.“ (...)

Abgesehen von 5 bis 10 v. H. veranlagten Tribaden hat die Praxis erwiesen, daß Frauen, die gleichgeschlechtlichem Verkehr frönten, sofort davon abließen, als ihnen durch Heirat die Möglichkeit zu normalem Geschlechtsverkehr gegeben wurde.

Der Tatsache eines gewissen Mangels an Männern tritt ergänzend die Erscheinung zur Seite, daß die weibliche Homosexualität, wie sie gegenwärtig zu sehen ist, *kein politisches Problem* darstellt, wie es bei der männlichen der Fall ist. Das ist aber das entscheidende und überzeugende Argument für die Ansicht der Praktiker. Die Auffassung der männlichen Invertierten von der Frau ist die gleiche wie die der katholischen Kirche. Sie sehen im Weib

nur die Verkörperung des Schlechten, erkennen es als gemeinschaftsbildenden Faktor nicht an. Diese vom weltanschaulichen wie vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus untragbare Auffassung, die in ihrer letzten Auswirkung zu einem ‚Männerstaate‘, zu einer ‚männlichen‘ Kultur führt, findet im weiblichen Homosexuellen kein entsprechendes Gegenstück. Weder sehen sie im Mann einen zu bekämpfenden Tyrannen, noch streben sie einen *Weiberstaat* oder eine ‚weibliche‘ Kultur an. Diese Gedanken haben sich indessen nie in dem Maße auszubreiten vermocht wie die entsprechenden Forderungen der homosexuellen Männer. (...)

Als ein nicht unbeachtlicher Faktor kommt noch hinzu, daß die kriminalpolitische Verfolgung der weiblichen Homosexuellen auf weit größere Schwierigkeiten stößt als die der Männer. Damit ist aber die große Wahrscheinlichkeit gegeben, daß eine solche Strafvorschrift nur auf dem Papier steht, praktisch bedeutungslos wird.

So sehr diese Argumente überzeugen und ihnen beizutreten ist, darf nie verkannt werden, daß weiblicher gleichgeschlechtlicher Verkehr nach wie vor als strafwürdig anerkannt werden muß. *Nur die besonderen gegenwärtigen Verhältnisse lassen unter Würdigung der Vorbringen der Praktiker eine Nichtverfolgung der weiblichen Homosexualität für gegeben erscheinen. Diese Überlegungen sind auch der Grund, warum die gegenwärtige Strafrechtsreform von einer strafrechtlichen Verfolgung der Lesbierinnen Abstand nimmt und das kommende Strafgesetzbuch eine Bestimmung gegen weiblichen gleichgeschlechtlichen Verkehr nicht enthalten wird.*“ (Klare 1935, 122 f., zit. nach Stümke/Finkler 1981, 432 f.)

Rudolf Klare wird aus mehreren Gründen so ausführlich zitiert: Er verwendet sehr typische und immer wiederkehrende Argumente, die bis heute immer wieder aufgegriffen werden. Zugleich bedient er sich typischer Diskriminierungsmuster gegen Lesben, in denen sich Sexismus und Homophobie auf ganz bestimmte Weise miteinander verschränken. (Gleichlautende Ideologiekonstrukte lassen sich auch bei anderen Stellungnahmen von selbsternannten NS-Experten zur weiblichen

¹ Für dieses Kapitel habe ich im wesentlichen folgende Literatur herangezogen: Dröge (1976), Gravenhorst/Tatschmurat (1990), Grau (1993), Hauer (1989; 1996), Heinsohn/Vogel/Weckel (1997), Jellonnek (1990), Kokula (1986; 1989; 1990), Koonz (1991), Maiwald/Mischler (1999), Mason (1976), Perchinig (1996), Schoppmann (1991; 1993; 1999), Siegele-Wenschkewitz/Stuchlik (1990), Stümke/Finkler (1981).

Homosexualität finden.) Nicht verwunden sollte auch die selbstverständliche Anmaßung, daß Männer Frauen (und somit natürlich auch Lesben) (fremd)definieren.

Für Lesben in Österreich dürfte die Situation nach der Okkupation eine teilweise andere als für Lesben im Deutschen Reich gewesen sein. Auch nach 1938 galt der § 129 des österreichischen Strafgesetzbuches weiter und wurde auch in der Rechtsprechung angewendet – trotz verschiedener Anpassungsversuche an deutsches Recht. Lesbische Sexualität blieb also weiterhin strafbar – bis zur Kleinen Strafrechtsreform Anfang der siebziger Jahre. Während der Zeit der Besatzung wurden somit Gerichtsverfahren gegen Lesben durchgeführt und endeten mit Schuldsprüchen und anschließenden Gefängnisaufenthalten. Insgesamt blieb der Frauenanteil an der Gesamtheit der wegen Verstoßes gegen den § 129 Verurteilten jedoch sehr gering und betrug etwa fünf Prozent. (Schoppmann 1999, 139-141, bzw. Beitrag ab S. 34) Als Straf- und Disziplinierungsmaßnahme dürfte zumindest für Wiener und niederösterreichische Lesben – für Lesben aus den anderen Bundesländern liegen bisher keine Forschungsarbeiten vor – die Einweisung in sogenannte „Arbeitsumziehungslager“ eine gängige Praxis gewesen sein. (Baumgartner/Mayer 1990)

Wichtig ist festzuhalten, daß die Situation lesbischer Frauen während der NS-Zeit nicht losgelöst von der Situation von Frauen generell im Faschismus untersucht werden kann, obwohl, wie schon vorstehend festgestellt, leider auch die feministische Faschismusforschung und -diskussion diesen Bereich bislang sträflich negiert hat und weiterhin negiert – von marginalen Ausnahmen abgesehen. Nicht umsonst stellt Claudia Schoppmann in ihrer Studie „Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität“ gleich im ersten Absatz ihrer Einleitung entschieden fest: „Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur feministisch-historischen Forschung, der es nicht nur um das ‚Sichtbarmachen‘ von Frauen in der Geschichte geht, sondern auch um eine Veränderung des herkömmlichen Geschichtsbildes.“ (Schoppmann 1991, 1)

Die Verwendung der Kategorie „Verfolgung“, erst recht für die gezielte Ermordung in den nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagern, ist über weite Strecken unzureichend und zugleich verzerrend für eine Untersuchung der Situation von Lesben während der NS-Zeit. Weiters ebnet die Heranziehung des Begriffes „Homosexualität“ auch und gerade in dieser historischen Epoche die Unterschiede zwischen schwulen Männern und lesbischen Frauen ein und suggeriert, daß sie eigentlich vernachlässigbar seien – im traditionell-patriarchalischen Sinne einer Ableitung des Weiblichen vom Männlichen und folglich der Dominanz des Männlichen. Natürlich kann es für lesbisch-schwule Lobbypolitik, wenn sie für die noch immer nicht erfolgte Entschädigung von lesbischen und schwulen Opfern des Nationalsozialismus kämpft, partiell durchaus zulässig sein, die Tatsache der oft tödlichen Verfolgung von Lesben und Schwulen durch die Nationalsozialisten dem historischen Vergessen und der gesellschaftlichen Verdrängung zu entreißen, aber: Diese Übertragung tagespolitisch notwendiger Agitation auf die Ergebnisse lesbischer Geschichtsforschung birgt neben der unzulässigen Verzerrung historischer Tatsachen und der möglicherweise daraus folgenden Bildung neuer Mythen eine für die offensive und selbstbewußte Definition von uns Lesben selbst eine nicht zu unterschätzende Gefahr: Wir betonen unseren Opferstatus, statt daß wir uns als Täterinnen und Handelnde unserer eigenen Geschichte verstehen. Und wir sollten uns davor hüten, das jeweilige Gruppenleid gegeneinander aufzurechnen!

Die meiner Meinung nach wichtigsten Unterschiede zwischen der Situation schwuler Männer und lesbischer Frauen während der NS-Zeit lassen sich wie folgt kurz charakterisieren: Schwule Männer waren tendenziell stärker in ihrer unmittelbaren physischen Existenz bedroht und häufiger gefährdet, in die Verfolgungsmaschinerie des nationalsozialistischen Justizapparats zu geraten. Lesbische Frauen waren stärker in ihrer materiellen, ökonomischen Existenz, in der Möglichkeit, eigenständig und ohne Männer zu überleben, bedroht. Auf den ersten Blick hat dies anscheinend nur wenig mit lesbischer (oder schwuler) Sexualität zu tun, aber auch und gerade in

diesem Zusammenhang geht es genau um die gesellschaftlichen Folgen eines bestimmten Sexualverhaltens, daraus sich ableitenden Lebensstilen und die Rückwirkungen auf Bewußtsein, Gefühle, Alltag und Leben der einzelnen Frauen. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, daß der NS-Staat ein äußerst gewalttätiges Patriarchat mit einer extremen Rollenpolarisierung der Geschlechter repräsentierte und mit verschiedenen Mitteln (Rechtspolitik, Bevölkerungspolitik, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, Sexualpolitik) durchzusetzen versuchte. Die nationalsozialistische Frauenpolitik forcierte eine Frauenrolle, die sich mit Stereotypen wie Hausfrau, Ehefrau, vielfache Mutter, keusches asexuelles sportives Jungmädchen, allenfalls in traditionell weiblichen Berufen der Hege und Pflege oder aber am Fließband Arbeitende beschreiben läßt – was natürlich ausschließlich für die „arische“ Frau galt.

Bezeichnenderweise wurden auf die „nichtarischen“ Frauen wie generell auf die „Fremdrassigen“ – die Jüdinnen und Juden, die Sinti und Roma, aber auch auf die Schwulen – all jene sexuell gefärbten Vorurteile projiziert, die als Abscheu erregende Zerrspiegel des „Artfremden“ präsentiert wurden – eine in nationalsozialistische Ideologie gewendete Version der traditionellen Frauenbilder „Jungfrau“ bzw. „Mutter“ und „Hure“. Die nationalsozialistische Frauenpolitik, die Bestandteil der Ehe- wie der Bevölkerungspolitik war, zielte auf die Erhöhung der Geburtenrate bei „arischen“ Frauen und zugleich auf ein Fortpflanzungsverbot für „nichtarische“ sowie andere aus sozialen Gründen unerwünschte Frauen und zugleich auf das Verdrängen der Frauen aus bestimmten, vor allem qualifizierten und besser bezahlten Arbeitsplätzen und Ausbildungsbereichen. Frauen wurden zugleich als „Manövriermasse“, als industrielle Reservearmee genutzt und eingesetzt – erst recht, als vor allem die Rüstungsindustrie nach Beginn des Eroberungskrieges 1939 zahlreiche billige Arbeitskräfte benötigte. Verstärkt ab 1942 konnte schließlich die industrielle wie landwirtschaftliche Infrastruktur nur mehr durch den Arbeitseinsatz von Frauen und Mädchen (und durch ZwangsarbeiterInnen) aufrechterhalten werden. Die Kriegswirtschaft des Dritten Reichs forcierte überdies bestimmte Formen der Subsistenzproduktion, z. B. im

Nahrungsmittel- und Bekleidungsbereich, was die weibliche Hausarbeit um ein vielfaches vermehrte und einen entsprechend anwachsenden Zeitaufwand erforderte. Sicher gab es auch für Frauen durchaus noch wenige berufliche Nischen, z. B. im Kulturbetrieb und im Unterhaltungssektor, die kriegspropagandistische Erfüllungsgehilfen waren.

Lesben hatten während der NS-Zeit – zumindest während der Kriegsvorbereitungs- und Kriegsaufrüstungsphase – mit der politisch gesteuerten Reduzierung weiblicher Erwerbsmöglichkeiten zu kämpfen. Und ähnlich wie schwule Männer waren sie mit dem Verbot und der Zerschlagung ihrer subkulturellen Begegnungsorte und ihrer Kontaktnetze konfrontiert. Berlin war in der Weimarer Zeit das Zentrum der deutschsprachigen lesbischen wie schwulen Subkultur. Die verschiedenen Gruppierungen der Alten Frauenbewegung wurden verboten, über ihre Zeitschriften wurde ein Verbot der Veröffentlichung verhängt. Die Sublokale wurden geschlossen, die Vereins- und Verbandsvermögen der einzelnen Gruppen beschlagnahmt – eine auch finanzielle Entschädigung ist bis heute nicht erfolgt. Öffentliche Treffpunkte wurden von Polizei und Gestapo überwacht. Das lesbische Gesellungsverhalten, das sich stärker als das schwuler Männer auf halböffentliche oder private Treffpunkte und Orte sowie auf geschlossene Räume konzentrierte, konnte zwar gewisse Nischen retten, sie waren jedoch durch Denunziation, Bewachung und Bespitzelung ständig gefährdet.

Zwar galt der § 175 nicht für Lesben, aber wir dürfen auf keinen Fall das nationalsozialistische Rechtssystem, wie es in der Realität (und nicht auf dem Papier) bestand, auch nur ansatzweise mit unserem heutigen Rechtssystem vergleichen. Ganz im Gegenteil! Die nationalsozialistische Willkürjustiz garantierte nicht einmal die bescheidensten Grundrechte oder Menschenrechte. Daher konnten auch Lesben, wenn auch vergleichsweise selten, weil sie Lesben waren, in Konzentrationslagern eingewiesen werden, wo sie meist den „schwarzen Winkel“ der „Asozialen“ tragen mußten.

Gespräche und Interviews mit alten Lesben (partiell auch mit alten Schwulen)

zeigen: Lesbische Existenz, lesbisches Leben und Überleben, Sexualität zwischen Frauen und Beziehungen zwischen Frauen waren durchaus möglich und wurden auch gelebt. Zugleich aber waren sich diese erzählenden Frauen sehr wohl der Tatsache bewußt, daß sie von Verfolgung bedroht waren, daß Beziehungen in einem Ausmaß, das wir heute lebenden Jüngeren oftmals nur erahnen, aber vielfach kaum mehr nachvollziehen können, unter dem Zwang zur Verheimlichung standen, daß dauerhafte Bindungen oft nur unter Schwierigkeiten aufrechterhalten werden konnten. Und wir Jüngeren gehen fälschlicherweise oft davon aus, daß verfolgte Lesben wegen ihrer Homosexualität verfolgt wurden – so als hätte es keine lesbischen Jüdinnen oder lesbischen Roma- oder Sintifrauen, keine lesbischen Zwangsarbeiterinnen oder lesbischen Deportierten gegeben. Oder keine lesbischen Widerstandskämpferinnen. Gerade für diese Gruppen, dies als Anspruch für weitergehende Forschungsarbeiten, sind genauere und vor allem differenzierte Untersuchungen dringend notwendig – auch zur Aufhellung unserer eigenen ethnischen, nationalistischen „blinden Flecke“ und Vorurteile.

Natürlich können wir uns durch die Beschäftigung mit der Situation von Lesben während der NS-Zeit und den verschiedenen Aspekten dieser Geschichte ein Stück weit unserer eigenen ausgelöschten, verdrängten und vergessenen Geschichte wieder aneignen, zu eigen machen. Und durch das genauere Verständnis dieser unserer Geschichte uns auch für politische, antirassistische und antifaschistische Arbeit motivieren. Die darin liegenden Herausforderungen sind also keine abstrakt-theoretischen, sondern konkret-politische.

Forderungen an die Faschismustheoriediskussion

Welche Konsequenzen sind aus den vorstehend angeführten Überlegungen für die Faschismustheoriediskussion zu ziehen? Ist immer noch Annette Dröges 25 Jahre alte Feststellung gültig: „Homosexualität richtet sich sowohl in offensichtlichster Weise gegen den ‚Fortpflanzungsauftrag‘ als auch gegen das Rollenverhalten; gesellschaftlich gesehen gegen die Institu-

tion Familie, individuell gegen die bestehenden und verinnerlichten Sexualitätsvorstellungen von ‚normal‘ und ‚pervers‘ und die von ‚männlich‘ und ‚weiblich‘.“? (Dröge 1976, 71)

Historische Grundlagenforschung weist also noch immer beträchtliche Lücken auf bzw. werden wichtige Fragestellungen nach wie vor ausgeklammert oder sind erst in Ansätzen erforscht. Dies hat natürlich gravierende Auswirkungen auf die Theoriebildung und auf die Definition dessen, was Faschismus ist.

Welche Bereiche muß nun eine die weibliche Homosexualität nicht ausklammernde, sondern integrierende Faschismusforschung untersuchen, um daraus eine politische Analyse der Lesbendiskriminierung im Nationalsozialismus ableiten zu können? Eine politische Analyse in diesem Sinne bedeutet natürlich auch eine Analyse der politischen Funktion der Heterosexualität.

Arbeitswelt und Ökonomie: Eine Analyse der Frauenarbeit kann auf die Untersuchung von deren Funktion als industrieller Reservearmee nicht verzichten und basiert auf dem nach Geschlechtern geteilten Arbeitsmarkt. Die Analyse der Rolle der Kriegswirtschaft im Dritten Reich kann ohne Einbeziehung des Bereichs der Subsistenzproduktion nicht geleistet werden. Diese Analyse muß sich dem – scheinbaren? – Widerspruch zwischen vorkapitalistischen Produktionsstrukturen und dem Modernisierungsschub des Kapitalismus (für Österreich etwa von grundlegender Bedeutung) stellen.

Faschismus bedeutet eine aufs äußerste zugespitzte Geschlechterdifferenzierung. Wie sind in diesem Zusammenhang die Begriffe „weiblich“ und „männlich“ zu definieren? Wie sind diese auch für verschiedene Klassen und Ethnien zu differenzieren? Wo verletzen Lesben (und Schwule) die von der NS-Ideologie vorgegebenen Geschlechterrollen? Wo nicht? Wie lassen sich die Widersprüche zwischen Ideologie und politischer Praxis produktiv auflösen?

Für die Sexualität gilt das Dogma der Fortpflanzung. Völkermord und Fortpflanzungszwang sind auf den ersten Blick

zwar getrennte, aber innerlich zusammengehörende Aspekte.

Unbedingt notwendig sind Differenzierungen sowohl zwischen Lesben und Schwulen als auch innerhalb der sozialen Gruppen beider. Nicht nur die Gemeinsamkeiten, sondern vor allem die Unterschiede gilt es herauszuarbeiten.

Wie wirken nationalsozialistische Frauen- und vor allem Lesbenbilder bis in die aktuelle Gegenwart weiter? Welche Möglichkeiten und Grenzen der politischen Artikulation, welche Handlungsräume hatten Lesben: Lesben waren Täterinnen und Mittäterinnen (etwa als KZ-Aufseherinnen im Extremfall), andererseits waren viele Lesben Widerstandskämpfe-

rinnen gegen den Nationalsozialismus.

Ulrike Janz hat dies in einem vieldiskutierten Beitrag für die radikalfeministische Lesbenzeitschrift IHRINN 1991 auf den Punkt gebracht, dem ich mich anschließe: „Die Zusammenhänge zwischen den Unterdrückungsstrukturen des Heterosexismus, des Rassismus, Antisemitismus usw. sind uns heute erst in Ansätzen klar. Das Bewußtsein unserer Verstricktheit in diese Strukturen (in Handeln) umzusetzen fällt uns umso schwerer, je mehr es eine Aufgabe von Privilegien voraussetzt.“

(...)

Lesbisch-feministische Geschichtssuche begreife ich als Bestreben, uns unser

positives und unser negatives Eigentum anzueignen und zu verstehen, warum es vom ersten immer zuwenig und vom zweiten immer zuviel gegeben hat. So verstanden, hoffe ich, daß Geschichte uns helfen kann, heute Entscheidungen zu treffen – die Entscheidungen der ‚historischen Lesben‘ von morgen.“ (Janz 1991, 37)

Dieser Beitrag ist eine leicht veränderte und aktualisierte Fassung von:

Gudrun Hauer: Lesben im Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion, in: Hey, Barbara/Pallier, Ronald/Roth, Roswith (Hg.) (1997), Que(e)rdenden. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien, 142-156.

Verwendete Literatur:

Baumgartner, Gertrud/Mayer, Angela A. (1990), Arbeitsanstalten für sog. asoziale Frauen im Gau Wien und Niederdonau, Wien

Dröge, Annette (1976), Sexualität und Herrschaft, Münster

Fischer, Erica (1994), Aimée & Jaguar. Eine Liebesgeschichte, Berlin 1943, Köln

Goldhagen, Daniel Jonah (1996), Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin

Grau, Günter (Hg.) (1993), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Mit einem Beitrag von Claudia Schoppmann, Frankfurt/Main

Gravenhorst, Lerne (1997), Moral und Geschlecht. Die Aneignung der NS-Erbschaft, Freiburg

Gravenhorst, Lerne/Tatschmurat, Carmen (Hg.) (1990), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte, Freiburg

Hauer, Gudrun (1989), Homosexuelle im Nationalsozialismus, in: Homosexualitäten. Störfaktor 11, Heft 2, 6-19

Hauer, Gudrun (1996), Lesben und Nationalsozialismus, in: Gudrun Hauer/Dieter Schmutzer (Hg.), Das Lambda-Lesebuch. Journalismus andersrum, Wien, 149-155

Heger, Heinz (1979), Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939-1945, Hamburg

Heinsohn, Kirsten/Vogel, Barbara/Weckel, Ulrike (Hg.) (1997), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt/New York

Hennig, Eike (1977), Bürgerliche Gesellschaft und Faschismus in Deutschland. Ein Forschungsbericht, Frankfurt/Main

Hey, Barbara/Pallier, Ronald/Roth, Roswith (Hg.) (1997), Que(e)rdenden. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft, Innsbruck/Wien

Janz, Ulrike (1991), (K)eine von uns? Vom schwierigen Umgang mit „zwiespältigen Ahninnen“, in: IHRINN. Eine radikalfeministische Lesbenzeitschrift 3/1991, 24-39

Janz, Ulrike (2000), Literaturliste Lesben im Nationalsozialismus, in: IHRINN. Eine radikalfeministische Lesbenzeitschrift 22/2000, 102-107

Jellonnek, Burkhard (1990), Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn

Klare, Rudolf (1935), Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1935, auszugsweise abgedruckt in: Hans-Georg Stümke/Rudi Finkler (1981), Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Reinbek bei Hamburg, 428-433

Kokula, Ilse (1986), Jahre des Glücks, Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen. Dokumente, Kiel

Kokula, Ilse (1989), Zur Situation lesbischer Frauen während der NS-Zeit, in: Nirgendwo und überall. Lesben. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 25/26, Köln, 29-36

Koonz, Claudia (1991), Mütter im Vaterland. Frauen im Dritten Reich, Freiburg

Kreisky, Eva (1995), Gegen „geschlechtshalbierte Wahrheiten“. Feministische Kritik an der Politikwissenschaft im deutschsprachigen Raum, in: Eva Kreisky/Birgit Sauer (Hg.), Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, Frankfurt/New York, 27-62

Lautmann, Rüdiger/Grikschat, Winfried/Schmidt, Egbert (1977), Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In: Seminar:

Gesellschaft und Homosexualität. Hg. von Rüdiger Lautmann, Frankfurt/Main, 325-365

Maiwald, Stefan/Mischler, Gerd (1999), Sexualität unterm Hakenkreuz. Manipulation und Vernichtung der Intimsphäre im NS-Staat, Hamburg/Wien

Mandel, Ernest (1997), Trotzki's Faschismustheorie, Frankfurt/Main

Marx, Karl (1970), Thesen über Feuerbach, in: Karl Marx/Friedrich Engels, Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Band 1, Wien, 196-200

Mason, Tim (1976), Zur Lage der Frauen in Deutschland 1930 bis 1940: Wohlfahrt, Arbeit und Familie. In: Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 6, Frankfurt/Main, 118-193

Mosse, George L. (1985), Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München

Oosterhuis, Harry (1994), Reinheit und Verfolgung. Männerbünde, Homosexualität und Politik in Deutschland (1900-1945), in: ÖZG 5 (1994), 3, 388-409

Perchinig, Elisabeth (1996), Zur Einübung von Weiblichkeit im Terrorzusammenhang. Mädchenadoleszenz in der NS-Gesellschaft, München/Wien

Reemtsma, Jan Philipp (2001), „Wie hätte ich mich verhalten“ und andere nicht nur deutsche Fragen. Reden und Aufsätze, München

Reese, Dagmar/Sachse, Carola (1990), Frauenforschung zum Nationalsozialismus. Eine Bilanz, in: Lerne Gravenhorst/Carmen Tatschmurat (Hg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte, Freiburg, 73-106

Rieder, Ines/Voigt, Diana (2000), Heimliche Begehren. Die Geschichte der Sidonie C., Wien/München

Schilling, Heinz-Dieter (1983), Lesben und Faschismus, in: Heinz-Dieter Schilling (Hg.), Schwule und Faschismus Berlin (West), 152-173

Schoppmann, Claudia (1991), Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler

Schoppmann, Claudia (1993), Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im „Dritten Reich“, Berlin

Schoppmann, Claudia (1999), Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938-1945, Berlin

Schwarz, Gudrun (1997), Die Frau an seiner Seite. Die Ehefrauen in der „SS-Sippengemeinschaft“. Hamburg

Siegele-Wenschkewitz, Leonore/Stuchlik, Gerda (Hg.) (1988), Frauen und Faschismus in Europa. Der faschistische Körper, Pfaffenweiler

Sigmund, Anna Maria (1998), Die Frauen der Nazis I. Wien

Sigmund, Anna Maria (2000), Die Frauen der Nazis II. Wien

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Reichsgaue der Ostmark geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen (1942), Wien

Strobl, Ingrid (1989), „Sag nie, du gehst den letzten Weg“. Frauen im bewaffneten Widerstand gegen Faschismus und deutsche Besatzung, Frankfurt/Main

Stümke, Hans-Georg/Finkler, Rudi (1981), Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute, Reinbek bei Hamburg

Theweleit, Klaus (1980), Männerphantasien Bd. 1: Frauen, Fluten, Körper, Geschichte, Reinbek

Theweleit, Klaus (1980), Männerphantasien Bd. 2: Männerkörper. Zur Psychoanalyse des weißen Terrors, Reinbek

Vismar, Erhard (1977), Perversion und Verfolgung unter dem deutschen Faschismus, in: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Hg. von Rüdiger Lautmann, Frankfurt/Main, 308-325

Entschädigung: Bis heute kein Rechtsanspruch

VON KURT KRICKLER

Fast 20 Jahre lang hat die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien versucht, für die wegen ihrer sexuellen Orientierung vom Nazi-Regime Verfolgten Wiedergutmachung bzw. Entschädigung durch die Republik Österreich im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes zu erwirken. Sie scheiterte am inhaltlichen Widerstand der PolitikerInnen aller drei großen Parteien. Erst seit einigen Jahren ist auch die SPÖ bereit, diese Forderung zu unterstützen. Mit ihrer Mehrheit im Nationalrat blockieren jedoch FPÖ und ÖVP bis heute diesbezügliche gesetzliche Regelungen – der jüngste Antrag auf entsprechende Ausweitung des Opferfürsorgegesetzes stand am 1. Juni 2001 im Sozialausschuß auf der Tagesordnung und wurde vertagt.

Schon kurz nach ihrer Gründung 1979 nahm sich die HOSI Wien dieses Themas an. Erstmals wurde sie 1982 mit einem Rosa-Winkel-Häftling konfrontiert.¹ Alfred Dubsky wandte sich uns, nachdem er seinen Pensionsbescheid erhalten hatte und feststellen mußte, daß ihm seine Jahre in KZ-Haft nicht als Ersatzzeiten auf seine Pensionsbeitragszeiten angerechnet worden waren. Gemäß § 228 Abs 1 Zi 4 ASVG sind Ersatzzeiten Zeiten, in denen man keine Pensionsversicherungsbeiträge einbezahlt hat, die aber trotzdem als Versicherungszeiten eingerechnet werden.

Dubsky war 1941 von einem Grazer Gericht zu zwei Jahren Gefängnis nach § 129 I b verurteilt worden. Nach diesen zwei Jahren, die er im Gefängnis verbüß-

te, wurde er jedoch nicht entlassen, sondern in ein Arbeitslager in einem bayrischen Steinbruch überstellt. Dies war aufgrund von § 1 Abs 1 und 2 der Nazi-Verordnung vom 11. Juni 1940 (RGBl. Nr. I S. 877) über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Kriegszustandes begangenen Tat möglich, derzufolge die Haftzeit, die man während des Kriegszustandes abgesessen hat, nicht als Vollzugszeit gilt. Das bedeutete, daß die Häftlinge in Haft auf den Frieden hätten warten müssen, um mit dem Absitzen ihrer eigentlichen Haftstrafe beginnen zu können. Hintergrund dafür war die Abschreckung: Das Regime wollte verhindern, daß sich Leute durch kriminelle Handlungen dem Einsatz an der Kriegsfrente entziehen.

Dubsky überlebte das Lager und wurde nach der Befreiung im Mai 1945 entlassen. Insgesamt verbrachte er 51 Monate in Nazi-Gefangenschaft, 27 Monate länger als das Grazer Gerichtsurteil vorgesehen hatte. Um Entschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG) hatte er übrigens nie angesucht. Von Dubsky um Aufklärung über den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt gebeten, erklärte das Sozialministerium, der Bescheid sei korrekt. Bei Dubskys Freiheitsbeschränkung handle es sich um eine aufgrund einer Tat, die auch nach österreichischen Gesetzen zum Zeitpunkt der Begehung strafbar war bzw. gewesen wäre. Deshalb könne dieser Zeitraum nicht als Ersatzzeit berücksichtigt werden. Hinsichtlich der

zusätzlichen 27 Monate erklärte das Sozialministerium, daß diese Zeit zwar nicht als Strafhaft zu werten sei, trotz Anwendung der Nazi-Verordnung vom 11. Juni 1940 „aber dennoch als eine Zeit der Freiheitsbeschränkung anzusehen ist, die auf einen Straftatbestand beruht, der auch nach der österreichischen Rechtsordnung im Zeitpunkt der Begehung strafbar gewesen wäre“.

Das Sozialministerium scheute sich also nicht im geringsten, auf zynische Weise eine Nazi-Verordnung als Grundlage ihrer Entscheidung heranzuziehen. Schon damals wurde die Argumentationslinie des Sozialministeriums, die sich auch die nächsten 20 Jahre nicht ändern sollte, klar: Das Verbot der Homosexualität bestand in Österreich auch vor und nach dem Anschluß, war also kein „typisch nationalsozialistisches“ Recht und daraus resultierende KZ-Haft damit in keiner Weise entschädigungswürdig. Rosa-Winkel-Häftlinge waren quasi gewöhnliche Kriminelle. Und darin lag und liegt auch ein wesentliches Motiv des Sozialministeriums für seine Ablehnung begründet: Würden die Homosexuellen entschädigt werden, könnten ja auch „andere Kriminelle“, womöglich Schwer- und Berufsverbrecher, Entschädigung für ihre KZ-Haft verlangen!²

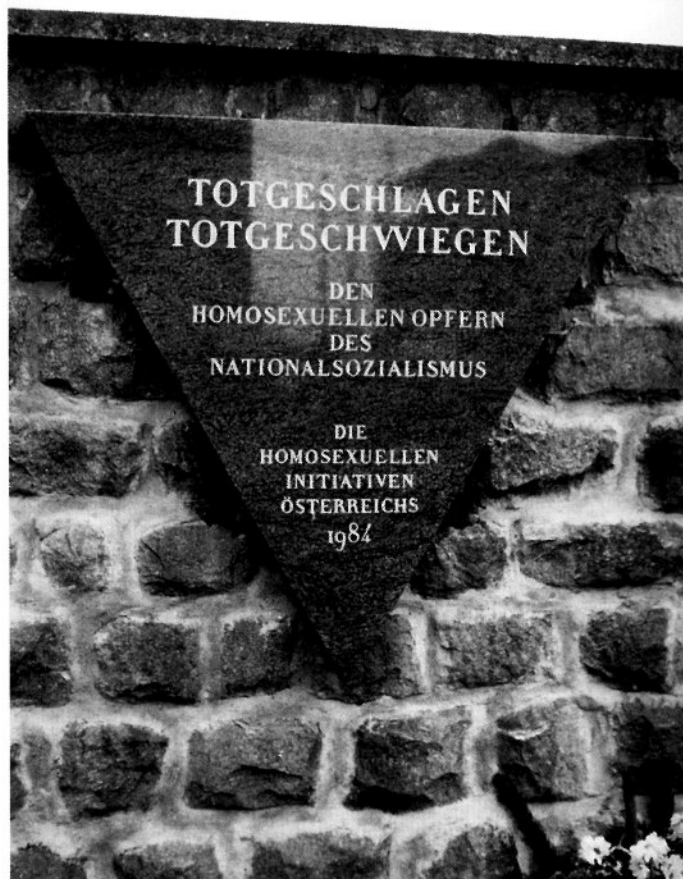
Immer wieder sollten wir in den nächsten Jahren dagegen – erfolglos – argumentieren: Das Einsperren von Homosexuellen mag es vorher und nachher gegeben haben, die systematische Verfolgung und

Ausmerzung war indes typischerweise nationalsozialistisch, ideologisches Programm der Nazi. Den Antisemitismus haben ja auch nicht erst die Nazi erfunden, Ghettos und Judenpogrome hat es auch schon vorher gegeben. Deswegen würde trotzdem niemand ernsthaft behaupten wollen, der Holocaust sei daher nicht typisch nationalsozialistisch gewesen, und den Juden und Jüdinnen Entschädigung verwehren!

SS-Angehörige erlitten keine Pensionseinbußen

Was uns schon damals ebenfalls so empörte, war der Umstand, daß Dienstzeiten bei der Waffen-SS bzw. den SS-Verfügungstruppen als Kriegsdienstzeiten angesehen werden und den SS-Angehörigen, so ihnen keine Kriegsverbrechen nachzuweisen waren, sehr wohl als Ersatzzeiten auf ihre Pension angerechnet wurden. Das heißt, die SS-Wärter erlitten im Gegensatz zu den homosexuellen KZ-Häftlingen keine Pensionseinbußen.

Die HOSI Wien organisierte damals auch eine internationale Protestkampagne. Ausländische Lesben- und Schwulengruppen schrieben Protestbriefe an den damaligen Sozialminister Alfred Dallinger (SPÖ-Alleinregierung), zahlreiche Lesben- und Schwulenzeitschriften berichteten über den Fall Dubsky. Am 20. Dezember 1982 kam es schließlich zu einem Gespräch zwischen drei Vertretern der HOSI Wien und Dallinger.³ Während sich Dallinger zumer Argumentation anschloß, daß zumindest die über das im Urteil festgelegte Strafausmaß hinausgehende Anhaltezeit als Ersatzzeit auf die Pension angerechnet werden müßte, zeigte sich der ebenfalls am Gespräch teilnehmende Ministerialrat Hausner für diese Sichtweise wenig empfänglich. Er fürchtete eine Flut von Anträgen von wegen krimineller Delikte Inhaftierten,



Die österreichischen HOSIs enthüllten 1984 in Mauthausen den weltweit ersten Gedenkstein für die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus.

der ja heute noch durch den § 209 StGB geahndet wird.⁴

Die Sache war zwar recht unangenehm für die HOSI Wien, weil sie den Fall nicht wirklich ausreichend geprüft hatte, bevor sie sich für Dubsky einsetzte, konnte aber ihren Eifer und ihr Engagement nicht dämpfen. Die Forderung nach Entschädigung wurde weiterhin aufrechterhalten und bei jeder sich bietenden Gelegenheit öffentlich vorgetragen. Mangels konkreter Einzelfälle,⁵ deren positive Erledigung betrieben werden hätte können, mußten die Aktivitäten ohnehin auf die Durchsetzung der allgemeinen Forderung verlagert werden.

Eine zusätzliche Schwerpunktsetzung in dieser Zeit bestand in der Gedenkarbeit. So enthüllten die Homosexuellen Initiativen Österreichs 1984 im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen einen Gedenkstein, der weltweit das erste Mahnmal für die Verfolgung Homosexueller war. Seit 1985 nimmt die HOSI Wien auch regelmäßig am ersten Mai-Sonntag an den jährlichen Feiern aus Anlaß der Befreiung des KZ Mauthausen im Mai 1945 teil. Unser erstes Auftreten im Jahre 1985 löste heftige Reaktionen aus, die ein bezeichnendes Licht auf die Haltung der Opferverbände und der Lagergemeinschaft zu den Rosa-Winkel-Häftlingen warfen und die auch in Zusammenhang mit der Wiedergutmachungsfrage nicht unbedeutend sind (vgl. Bericht ab S. 62).

Totgeschwiegen im Gedenkjahr

Die nächste passende Gelegenheit, unserer Forderung politisch Nachdruck zu verleihen, ergab sich 1988, dem Gedenkjahr anläßlich des 50. Jahrestags des Anschlusses Österreichs ans Deutsche Reich. Die HOSI Wien verabschiedete im

März eine entsprechende Resolution an den Bundespräsidenten, die Bundesregierung und den Nationalrat. Der Schriftverkehr, der sich aus der Übersendung dieser Resolution an die verschiedenen AdressatInnen ergab, warf ebenfalls ein bezeichnendes Licht auf die Einstellung von Behörden und Ministerien.

Von den Abgeordneten der damals vier im Parlament vertretenen Parteien reagierten nur die Grünen auf unsere Resolution. Karel Smolle antwortete am 29. März, berichtete von den Plänen der Grünen, einen Antrag auf Novellierung des OFG einzubringen (auch andere Gruppen waren bzw. sind ja nicht berücksichtigt, z. B. die Zwangssterilisierten, die Behinderten, von den ZwangsarbeiterInnen damals ganz zu schweigen). Smolle bat uns auch um konkrete Vorschläge, wie die Verankerung verfolgter Homosexueller im OFG aussehen sollte.

Unterstützt wurden wir auch vom grünen Abgeordneten Manfred Srb, der eine erste diesbezügliche parlamentarische Anfrage (Nr. 2474/J) an Minister Dallinger richtete. Dieser antwortete am 12. September 1988: *Ich habe diese Frage den drei politischen Opferverbänden in Österreich zur Stellungnahme unterbreitet. Sie ist derzeit noch Gegenstand der Diskussion in diesen Verbänden. Ob und welche Maßnahmen gesetzt werden, hängt weitgehend von der Meinungsbildung in den Opferverbänden ab.*⁶

Wie diese ausging, erfuhren wir in einem Schreiben des Bundeskanzleramts – Bundeskanzler war damals Franz Vranitzky, dem übrigens in keiner einschlägigen Rede während des gesamten Gedenkjahrs bei der Aufzählung der Opfergruppen das Wort „Homosexuelle“ über die Lippen kam: *Diese Beratung ergab, daß die Verfolgung aus Gründen des Sexualverhaltens de lege lata nicht vom Opferfürsorgegesetz erfaßt wird. Sollte ein diesbezügliches Gesetzesvorhaben ins Auge gefaßt werden, seien die Opferverbände jedoch der Ansicht, daß dieses Problem getrennt von der Opferfürsorge zu sehen und zu regeln sei.*

Daß das bestehende Opferfürsorgegesetz die Verfolgung aufgrund der sexuellen

Orientierung nicht abdeckte, wußten wir natürlich auch – deshalb forderten wir ja eine Novellierung. Jedenfalls machten die drei politischen Opferverbände damit deutlich, daß sie die Lesben und Schwulen keinesfalls im OFG haben wollten. Dieses sollte auf die politisch, rassisch und religiös Verfolgten beschränkt bleiben. Die KämpferInnen um die Freiheit Österreichs wollten offensichtlich ihre hehre Sache nicht von Schwulen und Lesben besudeln lassen.

Das Bundeskanzleramt bestätigte einmal mehr in diesem Schreiben: *Eine Verfolgung aus sonstigen Gründen wird dagegen vom Opferfürsorgegesetz nicht erfaßt. Dazu zählt auch die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Sexualverhalten, wie sie nicht nur unter dem Nationalsozialismus üblich war, sondern auch in demokratischen Staatsformen noch viele Jahre nach der Niederringung des Nationalsozialismus stattfand oder heute noch existiert.*⁷

Besonders zynisch war übrigens die Begründung des Finanzministeriums in seiner Antwort auf unsere Resolution: *Da das Bundesministerium für Finanzen weiterhin auf eine maßvolle Rücknahme bisheriger Ausgabenpolitik drängen muß, sodaß Ihrer Forderung nur zu Lasten anderer (Umschichtungen im Bereich des BMAS [Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Anm. KK]) Rechnung getragen werden könnte, erscheint dem BMF derzeit eine Realisierung wenig aussichtsreich.*⁸

Die Entschädigung von NS-Opfern von der Budgetlage der Republik abhängig zu machen, noch dazu, wo es sich aufgrund der Umstände höchstens um ein paar Dutzend in Frage kommende Personen handeln konnte, ärgerte die HOSI Wien klarerweise. In einem Antwortschreiben gaben wir zu bedenken, daß es in erster Linie um eine moralische Wiedergutmachung ginge und die finanziellen Aspekte wohl kaum ins Gewicht fallen könnten, da ja zu befürchten stand, daß die Zahl der noch Lebenden nicht mehr sehr groß sein und sich Betroffene womöglich nicht melden würden, selbst wenn ein gesetzlicher Anspruch geschaffen würde, da bei vielen die Angst vor Diskriminierung, Demütigung und Beleidigung zu tief sitzt und auch der Wunsch zu groß ist, sich

trotz der finanziellen Entschädigung nicht wieder mit diesem Lebensabschnitt zu befassen, zumal die Beträge, die den NS-Opfern als Wiedergutmachung zugestanden werden, ohnehin lächerlich gering sind. Angesichts dieser Umstände eine größere Budgetbelastung für die Republik zu befürchten war wohl nicht realistisch. Dahinter stand aber wieder die Angst vor dem vorhin erwähnten Präzedenzfall. Zudem erlaubten wir uns, darauf hinzuweisen, daß die meisten Angehörigen dieser Opfergruppe in einem Alter sind, das befürchten läßt, daß sie die Erfolge der Budgetkonsolidierungsbemühungen der Bundesregierung nicht mehr erleben werden.

In seiner Antwort zeigte das BMF zwar Einsicht, daß dem von Ihnen vertretenen Personenkreis grobes Unrecht zugeführt [im Original, Anm. KK] wurde. *Es übersieht auch nicht, daß Sie mit gutem Recht auf Rehabilitation drängen. Im Interesse der gesamten Bevölkerung wurde jedoch von dieser Bundesregierung die Budgetgesundung zum vorrangigen Ziel erklärt. Um diese Zielvorgabe zu erreichen, kamen die Regierungspartner überein, budgetwirksame Leistungsverbesserungen vorerz [Hervorhebung im Original, Anm. KK] zurückzustellen.*⁹

Diese unglaubliche Haltung empörte uns dermaßen, daß wir schließlich dem damaligen Finanzminister Ferdinand Lacina (SPÖ) auch persönlich schrieben. Persönliche Antwort bekommen wir von ihm jedoch keine. Sein Büromitarbeiter richtete uns aus, daß sich das Bundesministerium für Finanzen in dieser Angelegenheit der im Schreiben des Bundeskanzleramts vom 27. Jänner 1989, Zl. 350.778/2-1/6/89, dargelegten Auffassung anschließt.¹⁰ (Siehe oben sowie Fußnote 7.)

Opfer- und KZ-Verbände dagegen

Die Mitteilung Dallingers, er hätte die drei politischen Opferverbände mit der Angelegenheit befaßt, veranlaßte uns, an diese drei Verbände heranzutreten. Im Oktober 1988 richteten wir Schreiben an den Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, an die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolg-



Immer wieder machten AktivistInnen der HOSI Wien mit teils drastischen Spruchbändern bei öffentlichen Veranstaltungen (wie hier in Mauthausen, Mai 1990) auf die nie entschädigten homosexuellen Opfer des NS-Regimes aufmerksam.



ten sowie an den Bundesverband Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) – letzterer steht der KPÖ nahe – und ersuchten um Gesprächstermine, um die Frage der Wiedergutmachung für homosexuelle Opfer des Faschismus im Rahmen des bestehenden OFG zu erörtern.

Statt jedoch mit uns ins Gespräch zu treten, schrieb uns die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs, in der die drei Verbände zusammengeschlossen sind, am 9. Februar 1989 folgenden Brief:

Die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs hat sich mit Ihrem Schreiben in der Sitzung vom 9. Februar 1989 nach einer Aussprache bei den einzelnen Verbänden beschäftigt und stellt fest:

Unsere drei Organisationen haben die Aufgabe, sich um die Opfer bzw. deren Hinterbliebene zu kümmern, wenn diese sich im Kampf für ein freies und unabhängiges Österreich betätigt haben (siehe Opferfürsorgegesetz).

Wir sind daher als Organisationen nicht in der Lage, Sie in Ihrem Anliegen gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu unterstützen.

Damit war klar, daß die drei politischen KZ-Verbände einer Erweiterung des OFG auf wegen ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte ablehnten. Ein entsprechender von den Grünen eingebrachter Zusatzantrag zu einer Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des ASVG, des Kriegspopferversorgungsgesetzes und des

OFG war im Dezember 1988 folglich von SPÖ und ÖVP niedergestimmt worden. Die Grünen hatten die konkreten Vorschläge der HOSI Wien in ihren Antrag aufgenommen. Wie von Karel Smolle im März erbeten, hatte die HOSI Wien im November 1988 den von ihrer Mitarbeiterin Gudrun Hauer fertig ausformulierten Entwurf für ein entsprechend novelliertes OFG an die Grünen übermittelt.¹¹

Im Mai 1989 wandte sich die HOSI Wien schließlich abermals an Bundeskanzler Vranitzky. Bezugnehmend auf sein Schreiben vom Jänner 1989 schrieben wir ihm, daß wir nicht nur über die Haltung der Opferverbände enttäuscht waren, sondern auch darüber, daß das Gedenkjahr 1988 vergangen war, ohne daß die homosexuellen NS-Opfer in irgendeiner Weise offiziell beachtet wurden, geschweige denn irgendeine Art einer Entschädigungsregelung für sie geschaffen worden wäre.¹² Außerdem forderten wir die Schaffung eines eigenen Entschädigungsgesetzes für die homosexuellen Opfer, wenn deren Aufnahme ins bestehende OFG nicht erwünscht bzw. gegen den Willen der KZ-Verbände politisch nicht durchsetzbar ist, bzw. die Schaffung eines eigenen Wiedergutmachungsfonds. Die HOSI Wien ersuchte um einen Gesprächstermin. Vranitzky ließ im August 1989 zurückschreiben, wir sollten uns mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Einvernehmen setzen, er habe in dieser Sache ja überhaupt keine Zuständigkeit.¹³

Dies taten wir auch. Inzwischen war Walter Geppert dem bei einem Flugzeug-

absturz ums Leben gekommenen Alfred Dallinger ins Amt des Sozialministers gefolgt. Im November ersuchten wir Geppert um einen Gesprächstermin. Dieses Gespräch sollte dann am 12. April 1990 stattfinden. Es war recht unerfreulich. Geppert war ganz zynischer Bürokrat, für den Homosexuelle einfach in die Kategorie Kriminelle fielen, die systematische, von den Nazis ausführlich ideologisch begründete Bekämpfung der Homosexualität ignorierte er. Er war auch der erste Minister, der mit dem Vorschlag kam, man möge einzelne konkrete Fälle zur Prüfung vorlegen. Man dachte im Ministerium offenbar daran, gegebenenfalls eine Kulanzlösung in Einzelfällen zu finden, weil man vor einer generellen Lösung zurückscheute. Diese Herangehensweise lehnte die HOSI Wien ab. Wie sollte man Betroffene überreden, einen Antrag zu stellen, wenn überhaupt kein Rechtsanspruch besteht? Überdies ging es uns ja in erster Linie um die offizielle moralische Anerkennung und Wiedergutmachung.

Kritik am Sozialminister

Die beiden HOSI-Wien-VertreterInnen, die das Gespräch mit Geppert führten, waren jedenfalls einigermaßen geschockt über dessen Verlauf.¹⁴ Anlässlich der bevorstehenden Feier zum 45. Jahrestag der Befreiung des KZ Mauthausen schickte die HOSI Wien am 3. Mai 1990 eine Presseausendung aus, in der Geppert scharf angegriffen wurde:

Sozialminister Dr. Geppert argumentiert,

es handle sich bei dieser Gruppe um Personen, die wegen eines kriminellen Delikts, das in Österreich sowohl vor als auch nach der Nazi-Ära strafbar war, in KZ-Haft gekommen waren. Dies ist jedoch unrichtig. Die systematische Ausmerzung und Vernichtung gleichgeschlechtlich liebender Menschen war integraler Bestandteil der Nazi-Ideologie, war ebenso typisches nationalsozialistisches Gedankengut wie die Rassengesetze, die systematische Ausrottung politisch Andersdenkender, die Vernichtung sogenannten „unwerten Lebens“ usw.

Homosexuelle mußten in den Konzentrationslagern auch nicht das grüne Dreieck der Kriminellen, sondern ein eigenes Erkennungszeichen, den „rosa Winkel“ tragen (...).

Darüber hinaus wurden viele Schwule – und auch Lesben – nicht wegen konkreter homosexueller Handlungen ins KZ eingeliefert, sondern aufgrund von Denunziation, auf Verdacht hin oder weil sie Mitglied in einer der vor dem Krieg zahlreichen Homosexuellenorganisationen waren. Für den Sozialminister ist das KZ-Leid einer Person, die wegen ihrer Parteizugehörigkeit inhaftiert war, offenbar für Wiedergutmachungsleistungen würdiger als jenes einer Person, die wegen ihrer Mitgliedschaft in einem Homosexuellenverband inhaftiert war.

Die HOSI Wien findet eine derartige Haltung zutiefst beschämend und eines Ministers unwürdig! Sie bedeutet auch, daß der Minister offenbar das System der Konzentrations- und Vernichtungslager für bestimmte Personengruppen gutheißt. (...) Den homosexuellen NS-Opfern eine Wiedergutmachung zu verweigern bedeutet, sie ein zweites Mal zu ermorden bzw. das ihnen zugefügte Unrecht und Leid nicht als solches anzuerkennen. Eine derartige Haltung bedeutet auch eine späte Rechtfertigung des Nazi-Terrors und verhilft somit der Nazi-Ideologie zu späten Siegen.

Am 6. Mai waren dann auch einige AktivistInnen der HOSI Wien bei der Befreiungsfeier in Mauthausen dabei. Sie hatten ein riesiges Transparent mit der Aufschrift *Minister Geppert, sei kein Nazi-Schwein! Wiedergutmachung jetzt!* mitgebracht – sowie eines mit der Aufschrift *1000e homosexuelle NS-Opfer warten auf Rehabilitation*. Das stieß natürlich auf

Ablehnung bei den Organisatoren, zumal seit der Waldheim-Affäre allgemeines Transparentverbot herrschte und politische Äußerungen auf der Gedenkfeier unerwünscht waren! Es kam zu lautstarken Diskussionen zwischen TeilnehmerInnen, die uns unterstützten, und jenen, die die Transparente entfernen wollten. Schließlich entriß uns ein Gendarm das Geppert-Transparent und nahm es mit. Das zweite konnte bis zum Ende der Veranstaltung in der Nähe der Rednertribüne aufgepflanzt werden.¹⁴

Geppert war jedenfalls wegen der Aussenwirkung und der Vorfälle in Mauthausen ziemlich wütend. Die HOSI Wien sei als seriöse Gesprächspartnerin für ihn ausgeschieden, ließ er uns in einem Schreiben seines Sekretariats vom 18. Juli 1990 mitteilen.¹⁵ Gepperts politische Karriere war indes ohnehin von äußerst kurzer Dauer. Nach den Wahlen im Herbst 1990 folgte ihm Josef Hesoun (SPÖ) als Sozialminister nach. Ihm schrieb die HOSI Wien am 22. Jänner 1991 wegen eines Gesprächstermins.

Ideelle Anerkennung

Am 8. Juli 1991 hielt Bundeskanzler Vranitzky vor dem Nationalrat seine denkwürdige Rede. Im Rahmen einer Erklärung zur Jugoslawienkrise ging er auch auf Österreichs Rolle im Dritten Reich ein, wo er deutlich differenzierte, daß Österreich zwar Opfer war, aber auch große Mitschuld an den Nazi-Greueln hatte. In der Aufzählung der Opfergruppen nannte er erstmals „Homosexuelle“. Angesichts des Umstands, daß es sich hier um eine sehr wichtige Rede handelte, akzeptierte die HOSI Wien diese Aussage als die längst überfällige ideelle Wiedergutmachung seitens der Regierung, des offiziellen Österreichs.¹⁶ Diese Rede nahm die HOSI Wien jedenfalls zum Anlaß, am nächsten Tag nochmals an Vranitzky zu schreiben. Erst nach einer Urgenz im September antwortete das Bundeskanzleramt am 18. Oktober 1991, wobei er auf eine Resolution der Bundeskonferenz der Homosexuellen Initiativen in Österreich, die am 22. und 23. Juni in Wien stattgefunden hatte, Bezug nahm. Darin wurden die schon aus früherem Schriftverkehr mit

dem Sozialministerium und dem BKA altbekannten und von uns immer wieder gegenargumentierten Aussagen und Sätze in einer Art Textbausteinsystem zusammengefügt.¹⁷ Wir unternahmen noch einmal einen Versuch, ausführlich auf die einzelnen Punkte einzugehen, erhielten auf dieses Schreiben vom 7. November aber keine Antwort mehr, weshalb uns ernste Zweifel beschlichen, ob Vranitzkys verbale Anerkennung der homosexuellen Opfer im Juli wirklich ernst gemeint war.¹⁸

Am 7. November 1991 hatte die HOSI Wien wieder einen Gesprächstermin im Sozialministerium. Minister Hesoun selbst hatte keine Zeit, aber seine beiden Sekretäre, Dr. Pöltner und Dr. Buchinger. Die Ausflüchte des Ministeriums kamen diesmal in neuem Gewand daher: Eine Lösung scheiterte diesmal nicht an den Budgetkonsolidierungsbemühungen der Bundesregierung, sondern schlicht und einfach an der Arbeitsüberlastung im Ministerium durch Pensionsreform, ASVG, Pflegeversicherung etc. Da könnte man sich nicht mit einem Problem befassen, das so wenig Leute betrifft. Wir hatten nämlich vorgeschlagen, das Ministerium sollte selbst seine umfangreichen Akten auf Rosa-Winkel-Häftlinge durchforsten. Wir betonten abermals, daß die HOSI Wien nicht in der Lage ist, Betroffene zu erreichen. Außerdem müßten ja sowieso erst die gesetzlichen Regelungen geändert werden, da ja allen Beteiligten klar war, daß das bestehende OFG homosexuelle Opfer nicht erfaßt. Was hätten also die Betroffenen davon, sich schon jetzt zu melden? Hier drehte sich die Diskussion im Kreis. Das Ministerium wollte erst aktiv werden, wenn konkrete Fälle bekannt wären. Dabei betonten wir ständig, daß die Bundesregierung sich über die Massenmedien an die Leute wenden müßte, wollte man wirklich die Betroffenen erreichen.¹⁹

1992 wurde die Frage der Nichtentschädigung für etliche Gruppen dank der Grünen öffentliches Thema. In einer 405 Einzelfragen umfassenden Parlamentarischen Anfrage an die Bundesregierung „zur Mitverantwortung Österreichs an den

Verbrechen des Nationalsozialismus“ befaßte sich Abgeordneter Johannes Voggenhuber mit allen Aspekten nicht erfolgter Entschädigung, darunter den Fragen der Entschädigung von ZwangsarbeiterInnen und der Enteignung jüdisches Besitzes („Arisierungen“), die erst vor kurzem einer Lösung zugeführt worden sind. Die Passagen des Anfragetextes betreffend die Verfolgung Homosexueller wurden von Gudrun Hauer für die HOSI Wien formuliert.²⁰ Bereits am 29. Jänner hatte Voggenhuber in seiner Rede im Nationalrat im Rahmen einer Debatte zum Neonazismus darauf hingewiesen, daß ganzen Gruppen, wie etwa den Homosexuellen, (...) sogar die Anerkennung als Opfer verweigert wird.²¹

Fall für die Volksanwaltschaft

Im März 1992 wandte sich die HOSI Wien in der gegenständlichen Angelegenheit an die Volksanwaltschaft. Am 19. Mai hatten zwei HOSI-Wien-VertreterInnen einen Gesprächstermin mit Volksanwältin Evelyn Messner. Die Volksanwaltschaft war noch nie mit einem Fall einer (abgelehnten) Wiedergutmachung eines homosexuellen NS-Opfers nach dem OFG konfrontiert worden, ihr lag allerdings eine Pensionssache vor, bei der es um die Ablehnung der Anrechnung von KZ-Zeit als Ersatzzeit auf die Pension durch die Pensionsversicherungsanstalt und das Sozialministerium ging.²² Die HOSI Wien nahm danach gleich wieder Kontakt mit dem Sozialministerium auf, um auf eine positive Erledigung dieser Sache zu drängen – wir erinnerten das Ministerium an seine Ankündigung, vorgelegte Fälle wohlwollend prüfen zu wollen. Im übrigen hatte uns das Ministerium offenkundig absichtlich diesen Fall verschwiegen, denn als wir im April 1990 Minister Geppert besuchten, war das Ministerium längst damit befaßt gewesen! Bei diesem Fall handelte es sich im übrigen um die Eingabe Josef K.s, die dann bald positiv erledigt werden sollte. Josef K. sollte danach auch um Entschädigung nach dem OFG ansuchen, die endgültige Erledigung aber nicht mehr erleben (ausführlicher Bericht im Artikel ab S. 42).²³

Volksanwältin Messner erwies sich jedenfalls als große Unterstützerin unse-

res Anliegens, wobei sie vollstes Verständnis dafür hatte, daß es uns in erster Linie um die ideelle Wiedergutmachung ging, wir auch eine Gesetzesänderung wollten, selbst wenn diese von niemandem mehr in Anspruch genommen werden würde. Sie wandte sich ihrerseits ans Sozialministerium, erhielt von diesem aber auch keine grundlegend andere Stellungnahme wie davor die HOSI Wien oder die Grünen.

Es sollte sich aber eine völlig unerwartete und nicht gerade naheliegende Möglichkeit ergeben, doch noch Entschädigung für die homosexuellen NS-Opfer durchzusetzen. Im November 1993 erstellte der Petitionsausschuß des Nationalrats einen Einzelbericht über die nicht erfolgte Entschädigung der vom NS-Regime wegen der Schaffung eines Truppenübungsplatzes im sogenannten Döllersheimer Ländchen in Niederösterreich enteigneten und abgesiedelten BewohnerInnen. Heute ist dieser Truppenübungsplatz unter dem Namen Allentsteig bekannt. Nachdem die HOSI Wien von diesem Bericht Kenntnis erlangt hatte, entschloß sie sich, auf diesen Zug aufzuspringen. Sie schrieb am 1. Februar 1994 an die Vorsitzende des Petitionsausschusses, Abgeordnete Ilona Graenitz (SPÖ), an die Klubobleute aller Parteien, an Nationalratspräsident Heinz Fischer sowie an den Bundeskanzler und an den Sozialminister und forderte anläßlich der Debatte um die Entschädigung der aus dem Döllersheimer Ländchen Vertriebenen die Einrichtung eines Härtefonds, aus dem auch homosexuelle NS-Opfer eine Entschädigung erhalten sollten.

ÖVP-Klubobmann Heinrich Neisser teilte uns am 14. Februar mit: *Es ist geplant, für die Entschädigung im Bereich des Döllersheimer Ländchens einen Entschädigungsfonds zu schaffen. Ich werde mich dafür einsetzen, daß dieser Fonds für Entschädigungen all jener NS-Opfer in den verschiedensten Bereichen verwendet wird, die bisher leer ausgegangen sind.*

Sehr unterstützend fiel auch die Antwort des SPÖ-Klubobmanns Willi Fuhrmann vom 17. Februar aus. Auch er sprach sich für eine Entschädigung Homosexueller durch den geplanten Fonds aus, dies sei auch Inhalt einer vom Petitionsausschuß eingeholten Stellungnahme des Dokumen-



Im Gedenkjahr 1988 – 50 Jahre nach dem „Anschluß“ – erinnerte die HOSI Wien mit diesen Sujets auf Werbeflächen in Wiener Straßenbahnen an die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus.

tationsarchiv des österreichischen Widerstands. Außer Fischer hat keine/r der anderen AdressatInnen auf unsere Briefe geantwortet.²⁴

Am 16. Juli 1994 verabschiedete der Nationalrat einen Entschließungsantrag, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, bis zum 27. April 1995, dem 50. Jahrestag der Zweiten Republik, eine gesetzliche Regelung zu treffen, durch die ein „Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus“ eingerichtet wird. Aus dem Antrag ging klar hervor, daß der Fonds nicht nur den Vertriebenen aus dem Döllersheimer Ländchen, sondern auch anderen bisher nicht entschädigten Opfern zugute kommen sollte. In den Redebeiträgen anläßlich der Beschlußfassung blieb es allerdings wieder Johannes Voggenhuber vorbehalten, als einziger die Homosexuellen ausdrücklich zu erwähnen.²⁵

Nationalfonds

Im Juni 1995 stand dann die Verabschiedung des Nationalfondsgesetzes im Plenum des Nationalrats auf der Tagesordnung.²⁶ Zur gleichen Zeit wurde wieder einmal das OFG novelliert. Die Grünen hatten einmal mehr den Zusatzantrag gestellt, im Zuge der Novelle die homosexuellen Opfer ins OFG aufzunehmen. Im Sozialausschuß war es am 17. Mai in dieser Frage zu einem kleinen Skandal gekommen. ÖVP-Sozialsprecher Gottfried Feurstein sprach sich gegen die Aufnahme von „sexueller Orientierung“ ins OFG aus,

weil dann auch Notzuchtsverbrecher in den Genuß dieser Regelung kommen könnten. Sein ÖVP-Kollege Karl Donabauer zog sogar in Zweifel, daß Homosexuelle überhaupt Verfolgte des NS-Regimes gewesen wären. Die HOSI Wien erstattete daraufhin am 23. Mai bei der Staatsanwaltschaft Wien Strafanzeige gegen Donabauer wegen Verdachts des Vergehens nach dem Verbotsgesetz (Leugnung bzw. gröbliche Verharmlosung von NS-Verbrechen). Die Strafanzeige wurde am 2. Juni zurückgelegt!

Am 1. Juni wurden schließlich über das Nationalfondsgesetz und die Novelle des OFG im Nationalrat abgestimmt. Ersteres wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, LiF und FPÖ verabschiedet. Die Grünen stimmten aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen. Sie sahen im Gesetz einen „Gnadenakt“, eine „Armenkasse“ und stießen sich an der unsicheren finanziellen Dotierung des Fonds. In der Tat handelt es sich beim Nationalfonds um eine Art Entschädigung „light“, auf die kein Rechtsanspruch besteht und für die auch soziale Bedürftigkeit eine Voraussetzung ist.

Auf jeden Fall war es ein großer Erfolg des jahrelangen Lobbying der HOSI Wien, die als einzige österreichische Lesben- und Schwulenorganisation so konsequent und kontinuierlich für die Wiedergutmachung homosexueller NS-Opfer gekämpft hat. Sexuelle Orientierung wird ausdrücklich im Gesetz erwähnt: Im § 2 Abs 1 heißt es:

Der Fonds erbringt Leistungen an Personen, 1. die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, aufgrund eines Gesundheitsschadens oder aufgrund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen...

In der Regel sind an die AntragstellerInnen einmalige Zahlungen in der Höhe von S 70.000,- durch den Fonds geleistet worden. Auch zwei wegen ihrer Homosexualität verfolgte Männer bekamen schließlich Entschädigungen. Über einen

davon berichtet der Artikel ab S. 45 in diesem Heft.

Koalitionseklat

Die Erweiterung des OFG um sexuelle Orientierung scheiterte allerdings an der ÖVP und FPÖ. Völlig unverständlich bzw. wohl nur ideologisch erklärbar ist der Umstand, daß die beiden Parteien am selben Tag die Berücksichtigung der homosexuellen NS-Opfer im Nationalfonds befürworteten, im OFG jedoch ablehnten. Etwas Einmaliges in der fast 15jährigen Geschichte der Großen Koalition von 1986 bis 1999 sollte indes bei dieser Abstimmung passieren: 55 der 60 anwesenden SPÖ-Abgeordneten verweigerten Parteidisziplin und Koalitionsgehorsam und stimmten entgegen der vorgegebenen Parteilinie für die Anträge der Grünen und des LiF, Homosexuelle und „Asoziale“ ins OFG aufzunehmen. Klubobmann Peter Kostelka blieb im Regen stehen und stimmte neben Parlamentspräsident Heinz Fischer gegen den Antrag. Da aber alle anwesenden ÖVP- und FPÖ-Abgeordneten gegen den Antrag stimmten, fiel er durch. Daß ja niemand aus der ÖVP-Fraktion ausscherte, dafür sorgte ihr fanatischer Klubobmann Andreas Khol: Er kontrollierte mit Stricherliste das Abstimmungsverhalten der ÖVP-Abgeordneten – beklemmend, unwürdig und schäbig, in einer solchen Frage die Klubeitsche zu schwingen. Das Verhalten der SPÖ-Abgeordneten führte zwar zu einem Koalitionskrach, aber offenbar war damals für viele SPÖ-Abgeordnete das Maß voll und die Grenzen der Selbstverleugnung, die ihnen von der ÖVP abverlangt wurde, erreicht. Eine der seltenen Gelegenheiten des österreichischen Parlamentarismus, wo sich die Abgeordneten in einer solchen Frage als tatsächlich freie MandatarInnen erwiesen, die sich nur ihrem Gewissen verpflichtet fühlen.

In der Plenardebatte, die der Abstimmung vorausging, kündigten einige SPÖ-Abgeordnete ihren Schritt, den Antrag der Grünen und des LiF unterstützen zu wollen, auch an: *Ich könnte es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, ihn abzulehnen oder bei der Abstimmung den Saal zu verlassen*, meinte etwa Abgeordneter Peter Schieder.

Klubobmann Peter Kostelka meinte: *Wir haben im Ausschuß Behinderte in den Begünstigtenkreis des Opferfürsorgegesetzes aufgenommen, nicht jedoch die sogenannten Asozialen – im Sprachgebrauch des NS-Regimes – oder Homosexuelle. Ich hege für den Antrag, der diesen zweiten Schritt auch noch setzen wollte, durchaus Sympathien, und zwar deswegen, weil es für mich keinen Unterschied macht, warum jemand im KZ war, ob der Betreffende einen schwarzen oder ob er einen rosa Winkel am Revers getragen hat. Opfer ist Opfer!*

Der Herr Bundesminister für Soziales hat jedoch ausdrücklich im Ausschuß bekannt, daß er jedem, der Opfer des Nationalsozialismus war – daher auch den sogenannten Asozialen und den Homosexuellen – im Wege des Härteausgleiches einen entsprechenden Anspruch zuerkennen wird. Letztendlich kommt es also auf dasselbe heraus.

Auch wenn mir als Akt der Anerkennung dieser Opfer ein gesetzlicher Anspruch lieber und sympathischer gewesen wäre, werde ich diesem Antrag nicht zustimmen. Ich bekenne, daß ich dies ausschließlich aus koalitionsärer Disziplin tue. – Mir ist diese Disziplin noch nie so schwer gefallen.

Härteausgleich

Die Sache mit dem Härteausgleich ist zu diesem Zeitpunkt völlig neu ins Spiel gebracht worden. Bei keiner der Gespräche der HOSI Wien im Sozialministerium – weder unter Dallinger, Geppert noch Hesoun – wurde konkret das Angebot gemacht, homosexuellen NS-Opfern aufgrund des im § 15a OFG vorgesehenen Härteausgleichs Entschädigung zu leisten.

Sozialminister Franz Hums (SPÖ) bestätigte jedenfalls in der Plenardebatte am 1. Juni 1995 diese Möglichkeit: *Ich möchte aber gleichzeitig hier feststellen, daß die Gruppen, die im Gesetz nicht besonders angeführt sind – ganz besonders wurde im Ausschuß darüber diskutiert –, natürlich genauso anerkannt werden. Selbstverständlich sind auch für jene Maßnahmen zu setzen, die verfolgt wurden, weil sie Homosexuelle waren, und die verfolgt wurden, weil man ihnen vorgeworfen hat, daß sie asozial sind. Diese Menschengruppen werden von uns genauso respektiert,*

und wir erkennen genauso an, daß sie in der NS-Zeit fürchterlich verfolgt wurden. Ich möchte das wiederholen, was Klubobmann Kostelka bereits ausgeführt hat und was ich im Ausschuß festgestellt habe: Jenen Gruppen, die nicht ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt sind, werde ich mit der Möglichkeit der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes im Härteausgleich dieselben Leistungen zuerkennen, die ihnen auch zustehen und die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

Der grüne Abgeordnete Karl Öllinger allerdings meinte, daß dieser Härteausgleich für mich ein klarer Beleg dafür ist, daß dies kein gangbares Instrument ist, um diesen Opfergruppen, den sogenannten Asozialen und den Homosexuellen, im Sinne des Gesetzes ihre entsprechenden Ansprüche zu sichern.

Völlig widersprüchlich jedenfalls die Aussagen Gottfried Feursteins: Einerseits meinte er zum Antrag der Grünen und des LiF: *Aber Ihr Abänderungsantrag, den Sie jetzt einbringen, würde an der Situation für die Betroffenen nichts ändern. Das würde auch bedeuten, daß es keine Verbesserung gibt. Und es würde etwas vorgetäuscht, was nicht realisiert werden kann. (...) Für uns ist das Opferfürsorgegesetz ein Gesetz, das alle Verfolgten des Nationalsozialismus umschließt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die im Gesetz erwähnt sind. Wir sehen daher keinen Anlaß, Ihrem Antrag beizutreten.*

Wenn also ohnehin alle vom OFG erfaßt sind, warum kann man sexuelle Orientierung und Asozialität nicht beim Namen nennen? Warum würde dadurch etwas vorgetäuscht, was nicht realisiert werden kann? Wenn es ja ohnehin bereits realisiert ist, braucht man ja auch nichts vortäuschen. Man würde doch bloß die Sache klarstellen! Feursteins Beitrag in der Plenardebatte ist jedenfalls ein unglaubliches Stück Desinformation und Vernebelung. Wenig erhellend auch eine Passage, wo er offenbar Hums' Erklärung relativieren wollte: *Wenn nun von dieser Sonderbestimmung des Härteausgleichs gesprochen wird, so muß ich sagen, soll ja dieser Härteausgleich nicht weitere Gruppen inkludieren, sondern dann zur Anwendung kommen, wenn in einem Verfahren in der ersten Instanz und vielleicht auch in*

der zweiten Instanz keine solche Beurteilung erfolgt ist, wie es dem Betroffenen entsprochen hätte.

Also doch keine Möglichkeit, homosexuelle NS-Opfer durch die Hintertür des Härteausgleichs zu entschädigen? Die zuständigen Behörden kamen jedenfalls bisher nicht in die Verlegenheit, Stellung zu beziehen, weil bisher kein Betroffener einen Antrag eingereicht und die Probe aufs Exempel gemacht hat.

Und auch SPÖ-Abgeordnete Annemarie Reitsamer ging auf die mangelnde Logik im Nationalfondsgesetz und im OFG ein: *Beim Opferfürsorgegesetz hat man die aufgrund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität und aufgrund der sexuellen Orientierung Verfolgten wieder hinauskomplimentiert. Das kann ich einfach nicht verstehen, und das wird mir auch niemand erklären können. (...) Machen wir uns doch nicht nachträglich zu Tätern, indem wir eine Gruppe von Opfern wieder ausschließen!*

Ich habe auch Herrn Kollegen Feurstein nach den Gründen gefragt. Er hat mir gesagt, die Vertretung der anderen betroffenen Gruppen wollte nicht gemeinsam mit sogenannten Asozialen und Homosexuellen genannt werden. Dafür fehlt mir erst recht das Verständnis. Denn wenn ich ein Gesetz ändere, indem ich Anspruchsvoraussetzungen verbessere, dann kann es doch nicht so sein, daß sich die eine oder andere betroffene Gruppe aussucht, wer noch für erlittene Qualen entschädigt werden darf! Bei mir setzt hier jegliches Verständnis aus. Daß nämlich alle Betroffenen das gleiche unsägliche Leid erfahren mußten, das werden Sie wohl nicht bestreiten! (...) Ich stehe auch nicht an zu sagen, daß ich mich dafür schäme, daß ich im Ausschuß die Gelegenheit ungenützt ließ, mit Grünen und Liberalen zu stimmen. Es hätte zwar den Mehrheitsverhältnissen nach nichts geholfen, aber mir persönlich wäre es nachher wesentlich besser gegangen.

SPÖ-Abgeordnete Elisabeth Pittermann zeigte ebenfalls Unverständnis für die Haltung der Koalitionspartnerin ÖVP: *Es ist mir unerklärlich, warum man eine Gruppe von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Verfolgung erlitten hat, nämlich die Gruppe der Homosexuellen, auch heute, mehr als 50 Jahre nach*

Kriegsende, nicht beim Namen nennen will. (...) Wenn wir heute diese Menschengruppe noch immer ächten, so kommt dies einer Verurteilung gleich und könnte bei manchen Ewiggestrigen den Gedanken induzieren, daß die Verfolgungen wegen der sexuellen Orientierung zu Recht geschahen.

Im übrigen gingen nur weitere Redner der Grünen (Johannes Voggenhuber, Karl Öllinger, Severin Renolder), der Liberalen (Volker Kier) und der SPÖ (Peter Marizzi) auf die Aufnahme homosexueller NS-Opfer ins OFG ein, außer Feurstein schnitten keine ÖVP- oder FPÖ-Abgeordneten in ihren Wortmeldungen dieses Thema an.²⁷

Feurstein sollte eines seiner Motive allerdings am 2. Juni in einer Presseausendung – wohl unfreiwillig – entlarven: *Sowohl Öllinger als auch Cap gehe es offensichtlich nur darum, einen Justament-Standpunkt zu vertreten. „Sie sind Getriebene bestimmter extremer Gruppen unter den Homosexuellen, die offensichtlich für sich einen verbalen Erfolg verbuchen wollen. Für eine solche Vorgangsweise läßt sich die ÖVP nicht mißbrauchen“, erklärt Feurstein.*

Seit 1995 hat es keine neuen Entwicklungen in dieser Frage gegeben. Wie erwähnt, haben zwei homosexuelle NS-Opfer Entschädigungen aus dem Nationalfonds erhalten.

Man muß wohl davon ausgehen, daß heute kaum noch Betroffene am Leben sind. Dennoch ist die Gleichstellung der homosexuellen NS-Opfer mit anderen Opfergruppen im OFG nach wie vor ein prinzipielles Anliegen. Aus all den hier dargelegten Gründen ist eine Einteilung in Opfer erster Klasse, die Entschädigung nach dem OFG erhalten, und Opfer zweiter Klasse, die nach Ansicht von ÖVP und FPÖ offenkundig ihre KZ-Haft und NS-Verfolgung „verdient“ haben, inakzeptabel.

Am 1. Juni 2001 stand eine neuerliche Novellierung des OFG im Sozialausschuß des Nationalrats an. Routinemäßig brachten die Grünen einen Antrag auf Erweiterung des OFG um die homosexuellen NS-Opfer ein. Diesmal stellte auch die SPÖ

einen entsprechenden Abänderungsantrag. Die HOSI Wien forderte die beiden Regierungsparteien auf, diesem Antrag nachzukommen. ÖVP und FPÖ beschloßen jedoch, die Beschlußfassung über den Antrag zu vertagen, weil es laut Feurstein in den Begründungen der Anträge noch viele Ungereimtheiten gebe. Sozialminister Herbert Haupt (FPÖ) erklärte, daß von Zwangssterilisierten oder Homosexuellen zuletzt kein einziger Antrag beim Sozialministerium gestellt worden sei.

So könnte in der Tat bald die Rechnung der Sozialbürokratie und von ÖVP und FPÖ aufgehen: Eine positive Erledigung der Sache wurde erfolgreich so lange verzögert und hinausgeschoben, bis sich das „Problem“ auf biologische Art quasi von selbst gelöst hat und endgültig alle Betroffenen, die Anträge stellen könnten, verstorben sind.

Zusammenfassung

Nicht nur die Entschädigung der NS-Opfer im allgemeinen ist ein düsteres und eines der traurigsten Kapitel der österreichischen Nachkriegsgeschichte, sondern auch die Anerkennung der homosexuellen NS-Opfer im besonderen.

Zwei Jahrzehnte hat die österreichische Innenpolitik Versuche der HOSI Wien in diesem Bereich abgewehrt und ausgesessen. Das begann unter einem SPÖ-Sozialminister in der SPÖ-Alleinregierung, setzte sich fort unter SPÖ-Sozialministern in der Kleinen Koalition mit der FPÖ (1983-86) und in der Großen Koalition mit der ÖVP (1986-99) – und ist auch unter den FPÖ-MinisterInnen seit der FPÖVP-Regierung offenbar nicht anders.

Während es 1988 anlässlich einer Novelle

zum OFG für die SPÖ noch nicht in Frage kam, den Begünstigtenkreis im OFG auf homosexuelle NS-Opfer auszudehnen, änderte sie ihre Haltung bis 1995. Nur die Grünen und die Liberalen haben diese Forderung von ihrem Einzug in den Nationalrat an konsequent unterstützt.

Auch die drei politischen KZ-Opferverbände wehrten sich bis heute erfolgreich, daß sie, die politisch, religiös und rassistisch Verfolgten, mit homosexuellen NS-Verfolgten in einem Gesetz behandelt werden.

Von seiten der Bürokratie kam die Befürchtung hinzu, daß die Anerkennung homosexueller NS-Verfolgter eine Art Dammbreach auslösen könnte und dann auch andere Verfolgten, insbesondere jene, die wegen krimineller Handlungen verurteilt und ins KZ eingeliefert wurden, ebenfalls Ansprüche stellen könnten.

¹ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 4/82, S. 3 f.

² Später, am 12. September 1988, sollte Sozialminister Dallinger diesbezüglich in einer Beantwortung (Nr. 2513) einer Parlamentarischen Anfrage der Grünen (Nr. 2474/J) folgendes feststellen: *Solange im Rahmen des Sozialversicherungsrechtes für Zeiten aus der Vergangenheit das Rechtsinstitut der Ersatzzeiten weiter gilt, wird die Straftat als anspruchsausschließender Tatbestand für eine Freiheitsbeschränkung nicht beseitigt werden können, sofern man nicht erreichen will, daß dann diese Begünstigung unvermeidlich auch Schwer- und Berufsverbrechern zugute kommt.* (II-5312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. Gesetzgebungsperiode).

³ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 1/83, S. 3, und 2-3/83, S. 8 f.

⁴ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 1/84, S. 11.

⁵ 1985 nahm die HOSI Wien zwar Kontakt zu Josef K. auf, doch dieser zog es später vor, um Pensionsersatzzeiten und Wiedergutmachung ohne Unterstützung durch die HOSI Wien zu kämpfen. Siehe Bericht ab S. 42 in diesem Heft.

⁶ II-5312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. Gesetzgebungsperiode.

⁷ Brief des Bundeskanzleramts an die HOSI Wien vom 27. Jänner 1989, Zl. 350-778/2-I/6/89.

⁸ Brief des Bundesministeriums für Finanzen an die HOSI Wien vom 6. Juli 1988, GZ. 31 1080/4-II/7/88.

⁹ Brief des BMF an die HOSI Wien vom 7. September 1988, GZ 31 1080/7-II/7/88.

¹⁰ Brief des BMF, Büro des Bundesministers, vom 22. Februar 1989, GZ AP 1300/88.

Zur HOSI-Wien-Resolution anlässlich des Gedenkjahres 1988 sowie zum erwähnten Schriftverkehr siehe auch LAMBDA-Nachrichten 2/88, S. 12 ff, 4/88, S. 10 f, sowie 1/89, S. 32 f.

¹¹ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 1/89, S. 32 f, und 2/89, S. 8.

¹² Das konsequente Totschweigen der homosexuellen NS-Opfer von offizieller und medialer Seite während des gesamten Gedenkjahres 1988 veranlaßte die der HOSI Wien nahestehende Aktionsgruppe *Rosa Wirbel* dazu, zu Weihnachten an PolitikerInnen und Medien, die sich als besondere SchweigerInnen ausgezeichnet hatten – sowie an Polizeipräsident Bögl wegen des Zwischenfalls am Albertinaplatz im November (siehe Artikel ab

S. 62 in diesem Heft) –, rosa glacierte Dreieckstorten zu versenden und sie in einem beigelegten Weihnachtsbillet zu kritisieren: *Leider wurde von Ihrer Seite – auch im Gedenkjahr 1988 – auf die tausenden homosexuellen KZ-Opfer nicht aufmerksam gemacht bzw. ihre Rehabilitation nicht gefordert, sondern deren Leiden wiederum durch Passivität, Zensur, unseriöse Berichterstattung oder gesetzlich nicht begründbare Gewaltanwendung verhöhnt...* (vgl. LAMBDA-Nachrichten 1/89, S. 24 f).

¹³ Brief des Bundeskanzleramts an die HOSI Wien vom 11. August 1989, Zl. 350.778/6-I/6/89.

¹⁴ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 3/90, S. 13 f.

¹⁵ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 4/90, S. 24.

¹⁶ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 4/91, S. 15.

¹⁷ Brief des BKA an die HOSI Wien vom 18. Oktober 1991, Zl. 350.778/18-I/6/91.

¹⁸ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 1/92, S. 23.

¹⁹ Im übrigen ging es nicht nur uns so: Mit der Aufforderung, doch konkrete Fälle von Zwangssterilisierungs- und Euthanasieopfern zu nennen, wobei eine wohlwollende Prüfung zugesagt wurde, wurden auch andere OpfervertreterInnen hingehalten, z. B. in der Beantwortung der Anfrage der Grünen Nr. 4588/J aus 1989, wiederholt in der in Fußnote 20 erwähnten Anfragebeantwortung (vgl. auch LAMBDA-Nachrichten 1/92, S. 23, und 2/92, S. 25).

²⁰ Anfrage 2666/J vom 13. März 1992, Beantwortung Nr. 2582 durch den Bundeskanzler vom 6. Mai 1992, Zl. 353.100/2-I/6/92, II-5826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats, XVIII. Gesetzgebungsperiode; vgl. LAMBDA-Nachrichten 2/92, S. 25.

²¹ Stenographisches Protokoll der 57. Sitzung des Nationalrats, XVIII. Gesetzgebungsperiode, S. 5803; vgl. LAMBDA-Nachrichten 2/92, S. 25.

²² Vgl. LAMBDA-Nachrichten 3/92, S. 26 f.

²³ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 1/93, S. 8 f, und 2/94, S. 12 ff.

²⁴ Vgl. LAMBDA-Nachrichten 2/94, S. 12 ff.

²⁵ Stenographisches Protokoll der 173. Sitzung des Nationalrats, XVIII. Gesetzgebungsperiode, S. 20848; vgl. LAMBDA-Nachrichten 4/94, S. 20 ff.

²⁶ Ausführlicher Bericht in den LAMBDA-Nachrichten 3/95, S. 12 ff.

²⁷ Stenographisches Protokoll der 40. Sitzung des Nationalrates, XIX. Gesetzgebungsperiode, S. 54-109.

Gedenken und demonstrieren

Am 9. Dezember 1984 enthüllten die Homosexuellen Initiativen Österreichs im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen einen Gedenkstein für die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus. Der Stein in Form eines gleichseitigen Dreiecks von 120 cm Seitenlänge aus skandinavischem Granit wurde neben anderen Gedenksteinen an der Innenmauer des KZ-Geländes angebracht. Er war weltweit das erste Denkmal für Homosexuelle überhaupt.¹

Seither hat jedes Jahr im Rahmen der jährlich stattfindenden Befreiungsfeier am ersten Sonntag im Mai eine kleine Gedenkfeier mit Blumen- bzw. Kranzniederlegung vor dem Gedenkstein stattgefunden. Mitunter nahmen daran auch prominente PolitikerInnen teil, wie 1998 Parlamentspräsident Heinz Fischer oder 2000 SPÖ-Abgeordnete Barbara Prammer.²

Zum Internationalen Menschenrechtstag am 10. Dezember organisiert die HOSI Linz ebenfalls regelmäßig eine Gedenkfeier mit Kranzniederlegung. Ein Besuch in Mauthausen ist auch Fixpunkt im Programm der Tagungen der *International Lesbian and Gay Association* in Österreich gewesen (Wien 1989, Linz 1998).

Daß andere Opfer-VertreterInnen Berührungängste mit Lesben und Schwulen hatten und haben, sollte die HOSI Wien bei mehreren Gelegenheiten erfahren. Bezeichnend dafür ist folgende Anekdote: Die Errichter des nächstfolgenden Gedenksteins – er wurde den albanischen StaatsbürgerInnen, die in Mauthausen umkamen, vom albanischen Volk gewidmet – ließen Platz für einen Stein aus und brachten ihn in weitem Abstand von unserem an. Die entstandene Lücke

¹ Vgl. *LAMBDA-Nachrichten* 1/85, S. 6 ff.
² Vgl. *LAMBDA-Nachrichten* 3/98, S. 26, bzw. 3/00, S. 24.
³ Vgl. *LAMBDA-Nachrichten* 3/95, S. 9 f.
⁴ Vgl. *LAMBDA-Nachrichten* 1/89, S. 18 ff.
⁵ Sie kann nachgelesen werden in folgenden Ausgaben der *LAMBDA-Nachrichten*: 1/89, S. 18 ff.; 2/89, S. 9; 4/89, S. 28 f.; 1/90, S. 8; 2/90, S. 8 f.; 1/91, S. 11 f.; 3/91, S. 19; 1/92, S. 18; 1/94, S. 10 f.
⁶ Vgl. *LAMBDA-Nachrichten* 3/91, S. 19.

wurde später von den PfadfinderInnen gefüllt, die offenbar keine Berührungängste hatten.

Abartigkeit hat kein Recht auf Forderung

Weniger harmlos waren die Erfahrungen, die die TeilnehmerInnen der HOSI Wien und HOSI Linz am 5. Mai 1985 bei den Feierlichkeiten anlässlich des 40. Jahrestags der Befreiung Mauthausens machten.³ Da es sich um ein rundes Jubiläum handelte, waren besonders viele TeilnehmerInnen gekommen, rund 25.000 aus ganz Europa. Die beiden mitgebrachten Transparente – *1000e homosexuelle KZ-Opfer warten auf Rehabilitation; 40 Jahre 2. Republik – 40 Jahre Schwulen- und Lesbenunterdrückung* – stießen indes auf wenig Gegenliebe bei den Verantwortlichen. Ein heftiger Disput mit einem Vorstandsmitglied der Lagergemeinschaft entspann sich, im Zuge dessen der Mann meinte: „Abartigkeit hat kein Recht auf Forderungen.“ Weitaustr positiver waren jedoch viele Reaktionen anderer TeilnehmerInnen, die uns unterstützten. Am Schluß der Veranstaltung kam es zu einer berührenden Szene: Eine Frau kam auf einen jungen Mann aus der HOSI-Gruppe zu, nahm ihr rot-weiß-blaues Mauthausen-Halstuch ab und band es ihm um den Hals: „Für euren Mut, hier öffentlich aufzutreten!“

Daß das offizielle Österreich nicht gerne daran erinnert wird, daß Schwule und Lesben vom Nazi-Regime verfolgt und von jeder Wiedergutmachung ausgeschlossen wurden, mußten AktivistInnen der HOSI Wien und der Rosa Lila Villa auch bei der feierlichen Enthüllung des Denkmals gegen Krieg und Faschismus von Alfred Hrdlicka am 24. November 1988 am Wiener Albertinaplatz erleben.⁴ Wieder waren einige mit dem Transparent *1000e homosexuelle KZ-Opfer warten auf Rehabilitation* unterwegs, um ihre Anliegen an diese Versammlung engagierter AntifaschistInnen heranzutragen. Doch leider hat man die Rechnung ohne die Polizei und jene Person gemacht, die den Auftrag gab, den HOSI- und Villa-Leuten das Transparent zu



HOSI-AktivistInnen Michael Handl (l) und Alfred Guggenheim unter dem HOSI-Transparent kurz vor dem Polizeieinsatz bei der Denkmalenthüllung am Albertinaplatz.

entreißen – wer dies war, konnte nie eruiert werden. Jedenfalls passierte genau das: Das Transparent wurde den HOSI- und Villa-AktivistInnen gewaltsam entrisen, obwohl sie nicht störten – nur durch ihre bloße Anwesenheit und den Text auf dem Transparent. Die Umstehenden sollten sich indes solidarisieren, einige schrieben sogar Leserbriefe an Tageszeitungen, um ihrer Empörung über das Vorgehen der Polizei Luft zu machen. Gegen diese Polizeiaktion gingen Gudrun Hauer und Alfred Guggenheim von der HOSI Wien durch alle Gerichtsinstanzen in Österreich und legten schließlich Beschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg ein – leider vergeblich. Aber das ist eine andere Geschichte...⁵

Aber auch die Albertinaplatz-Geschichte hatte noch eine Fortsetzung: Am 21. Juni 1991 wurde der letzte Teil des Hrdlicka-Denkmals feierlich enthüllt.⁶ Natürlich mobilisierte die HOSI Wien für dieses Ereignis und war stark vertreten. Und ein neues, textlich leicht verändertes Transparent hatte sie auch mit: *1000e homosexuelle NS-Opfer warten auf Rehabilitation*. Diesmal gab es keinen von der Polizei provozierten Zwischenfall, Bürgermeister Helmut Zilk erwähnte in seiner Ansprache sogar die Homosexuellen bei der Aufzählung der Opfergruppen! Im November 1988 hatten alle RednerInnen die homosexuellen NS-Opfer noch totgeschwiegen. Man ist also doch lernfähig.

KK

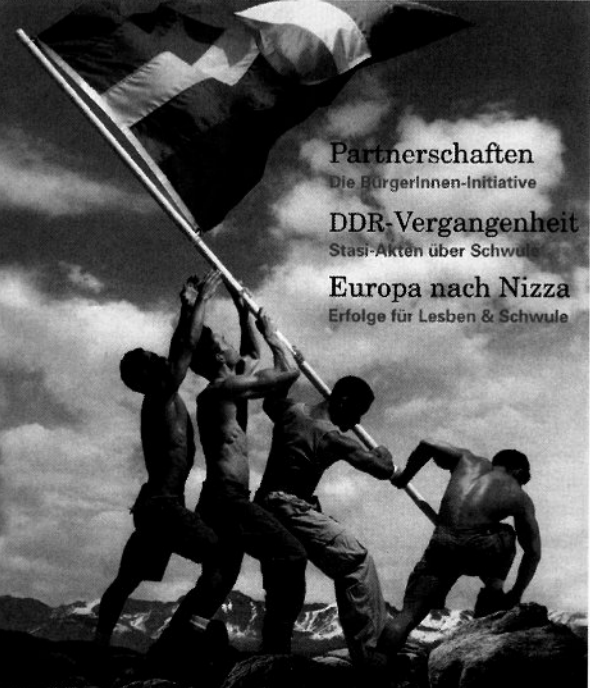
lambdanachrichten



lambdanachrichten



lambdanachrichten



Ja, ich will besser informiert sein und bestelle hiermit ein Abonnement der **lambdanachrichten** um S 240,- für 4 Ausgaben.

Die Zusendung erfolgt in neutralem Umschlag. Das Abo läuft bis auf Widerruf, Kündigung ist jederzeit möglich, offene Abogebühren werden anteilig rückerstattet!

Name: _____

Adresse: _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte Bestellkarte kopieren/abtrennen und in Kuvert einsenden.

lambdanachrichten
 c/o HOSI Wien
 Novaragasse 40
 A-1020 Wien

Ausstellung
Exhibition



*Nazi Persecution
of Homosexuals
in Vienna, 1938-45*

*Die nationalsozialistische Verfolgung
der Homosexuellen in Wien 1938-45*

Aus dem Leben

15. Juni - 12. Juli 2001

Wien 1, Heldenplatz

Eröffnung:

Donnerstag, 14. Juni, 18 Uhr

opening:

Thursday, June 14th, 6 p.m.

Veranstalterin/Organiser:
Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien
www.hosiwien.at



Unterstützt durch den Nationalfonds
der Republik Österreich für Opfer
des Nationalsozialismus.

*Supported by the National Fund of the
Republic of Austria for Victims of National Socialism.*